

Abschlussbericht

Vorarbeiten für eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger in Wien und Pilotbeobachtung für das Jahr 2015

Projektleiter

Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram

ProjektmitarbeiterInnen

Dr. Walter Fuchs

Christina Schwarzl, BA

Auftraggeber

MA 17 der Stadt Wien

Laufzeit

Juli 2015 – Juli 2016

Wien, Juli 2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Der Projektauftrag	5
1. Leitsätze für den Umgang mit Kriminal- und Rechtspflegestatistiken	11
2. Daten aus den Jahresberichten von Polizei- und Justizorganen. Kriminalität und Bevölkerungsentwicklung 2001 - 2015	19
2.1. Der Kriminalitätsbericht der Polizei	20
2.2. Die Justizstatistik Strafsachen. Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte	29
2.3. Die Gerichtliche Kriminalstatistik. Verurteilungen und Strafen	33
2.4. Die Strafvollzugsstatistik. Zugänge zu Justizanstalten	43
2.5. Die Wiederverurteilungsstatistik	49
3. Strafverfolgungsdaten im Vergleich. Vom spezifischen strafrechtlichen Umgang mit „Fremden“	53
4. Probleme der Kriminalitätsbelastungsrechnung bei AusländerInnen	59
4.1. Der Aufenthaltsstatus von ausländischen Tatverdächtigen und die Anwendung der Statuskategorien in der Polizeipraxis	60
4.2. Kriminalitätsbelastung der ausländischen Wohnbevölkerung. Modellrechnung	64
4.3. Delikte und Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen	71
4.4. Ausländer als Opfer von Kriminalität. die Viktimisierungsbelastung	74
5. Die Täter-Opfer-Beziehung	77
5.1. Zur Staatsbürgerschaft von Opfern und Tätern	77
5.2. Die persönliche Beziehung von Opfern und Tätern	79
Executive Summary	82
Anhang – Tabellen (auf CD)	

Einleitung: der Projektauftrag

Problemaufriss

Kriminal- und Sicherheitsberichterstattung liegt weitgehend in den Händen von Massenmedien, die auf spektakuläre Einzelfälle (im In- und Ausland) fokussieren, und – wo über den Einzelfall hinausgegangen wird – auch in den Händen des Innen- und Justizressorts. Mit deren periodischen Sicherheitsberichten wird die öffentliche und politische Diskussion um Kriminalitätsentwicklungen zusätzlich angeregt und empirisch unterfüttert. Dabei geht es nicht nur, aber jedenfalls regelmäßig und oft auch prominent um „Ausländerkriminalität“. Dabei geht es nicht nur, aber jedenfalls regelmäßig und oft auch prominent um „Ausländerkriminalität“ und im Zusammenhang damit um die (Mit-)Verantwortung von Migrations- und Integrationspolitik für diese Entwicklungen, um den Umgang mit „Integrationsproblemen“, „Kulturkonflikten“ und die „Grenzen der Toleranz“ gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen.

Die Stadt Wien zeichnet sich durch eine eigenständige kommunale Integrationspolitik aus. Man strebt die Realisierung möglichst gleicher Teilhabechancen für alle und auch migrantische Bevölkerungsgruppen in sämtlichen Lebensbereichen an.¹ Eine solche Politik ist kontrovers und wird auch unter Gesichtspunkten von Kriminalitätsentwicklung und innerer Sicherheit beurteilt. Sie gerät dabei leicht in die Defensive mangels kontinuierlicher Auseinandersetzung und Argumentationssicherheit in einer Materie, für die primäre Zuständigkeit und Datenbereitstellung bei anderen und Bundesbehörden liegt.

Die von Innen- und Justizressort bereitgestellten Daten und Berichte sind umfangreich und weisen dennoch erhebliche Defizite auf.² Diese können durch eine kritische sachkundige Sekundärauswertung zum Teil behoben werden, sollten aber jedenfalls bei der öffentlichen Auseinandersetzung mit den Kriminalitätsdaten bewusst sein. Die wesentlichen Defizite der bestehenden kriminalstatistischen Berichterstattung und deren nachteilige Folgen lassen sich wie folgt aufzählen:

Vorherrschen einer Kurzzeit- und Risikoperspektive

Die Sicherheitsberichte erfolgen jahresperiodisch und fokussieren auf den Vorjahresvergleich. Längerfristige Zeitreihen sind Ausnahmen, Wellenbewegungen und positive Trends grundsätzlich von geringerem Interesse. Dies hat mit den kürzerfristigen polizeitaktischen und präventiven sanktionspolitischen Kalkülen der Strafverfolgung zu tun. Hier geht es tendenziell um promptes Entdecken von „Alarmsignalen“ und um rasches Reagieren. Demgegenüber operiert Integrationspolitik mit einer längeren Zeitperspektive und braucht diese eine starke Chancenorientierung, die ihrerseits der Sicherheits- und Strafrechtspolitik zu vermitteln eine integrationspolitische Aufgabe ist.

¹ Vgl. Stadt Wien, MA 17 (2012): Integrations- und Diversitätsmonitor der Stadt Wien 2009-2011. S. 11

² Eine Übersicht über die vorhandene Datenlage in Österreich und eine Evaluation der diversen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken im internationalen Vergleich bieten die Kapitel I und II in: Hofinger Veronika / Pilgram Arno (2008): Verbesserung der Datengrundlagen für die Strafjustiz. Wien (Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie):

http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Verbesserung_Datengrundlagen_Kriminaljustiz.pdf

Unzureichende Regionalisierung

Die Kriminal/Rechtspflegestatistiken und Sicherheitsberichte beziehen sich primär auf das Bundesgebiet. Für Bundesländer oder gar Bezirke und Gemeinden gibt es nur eingeschränkt oder gar keine ausgewiesenen Daten. Sofern es eine, wenn auch nur grobe regionale Differenzierung der Berichterstattung nach Bundesländern, darunter Wien, gibt, werden dieser Darstellung andere Differenzierungen geopfert, wie sie auf Bundesebene noch geboten werden – z.B. die Differenzierung sowohl nach den Dimensionen Nationalität als auch Alter und Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen. Das hat zur Folge, dass in Kriminalstatistiken und Sicherheitsberichten für Bundesländer wie Wien nicht zwischen zur Bewohnerschaft der Stadt gehörigen und anderen straffälligen AusländerInnen (auch nicht nach Nationalität oder nach Jugendlichen und anderer Altersgruppen) unterschieden wird und so gerade integrationspolitisch besonders relevante Aufschlüsselungen der Daten fehlen. Auf diese Weise können keine seriösen, vergleichenden „Kriminalitätsbelastungsziffern“ für unterschiedliche BewohnerInnenengruppen errechnet werden.

Entsprechend differenzierte Datenbereitstellungen und Auswertungen auf Ebene der Bundesländer (oder darunter) sind technisch jedoch durchaus möglich, geschehen aber nur auf Anforderung.³

Dominanz der polizeilichen Perspektive gegenüber jener der Rechtspflege, fehlender „Crosscheck“ der institutionellen Daten

Innerhalb der Sicherheitsberichte von BMI und BMJ bleiben die Darstellungen der „Kriminalitätsverhältnisse“ durch beide Ressorts erstaunlicherweise völlig unverbunden. Dies gilt für die Darstellung auf Bundes- wie Landesebene. Polizeiliche und gerichtliche Beurteilungen von Sachverhalten werden nicht kontrastiert bzw. nicht aneinander gemessen. Die Verifizierung von Vorwürfen durch die Gerichte wird ebenso wenig dargestellt wie die unterschiedliche Verurteilungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeit bei verschiedenen Personengruppen. Ob polizeilicher Verdacht und polizeiliche Maßnahmen gerichtlich bestätigt oder „korrigiert“ werden, ob Polizei oder Gerichte in Bezug auf Ausländerkriminalität „diskriminieren“, d.h. ähnlich oder anders vorgehen als bei ÖsterreicherInnen, lässt sich infolgedessen nicht beantworten. Wie weit im Rahmen der Strafverfolgung von AusländerInnen auf das integrative oder repressive, stigmatisierende und exkludierende Instrumentarium des Strafrechts rekuriert wird, ist aus Sicht der städtischen Integrationspolitik von Interesse, aus den vorhandenen Daten aber nur über Sonderauswertungen zu beantworten.

Vernachlässigung der Anzeigepaxis und der Mehrdeutigkeit von Kriminalitätsdaten

Kriminalstatistiken sind das Ergebnis der keinesfalls selbstverständlichen Anzeige von Konfliktfällen, Schadensfällen oder Unfällen durch Betroffene oder von proaktiver polizeilicher Verfolgungstätigkeit (z.B. im Bereich der Suchtmittelkriminalität). Auch wenn es keine Statistik der AnzeigerstatterInnen (und ihrer Motive), sondern lediglich eine polizeiliche „Kriminalitätsofferstatistik“ gibt, so macht ein aufmerksamer Blick auf diese die Mehrdeutigkeit von

³ Auf eine mögliche Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik durch das BMI, der Justizstatistik Strafsachen oder der Integrierten Vollzugstatistik durch das BMJ/BRZ, oder der Gerichtlichen Kriminalstatistik durch Statistik Austria besteht kein Anspruch. Solche Auswertungen auch zu wissenschaftlichen Zwecken sind mit einem öffentlichen Interesse zu begründen und zum Teil auch kostenpflichtig.

statistischen Kriminalitätsentwicklungen deutlich.⁴ Opfer sind Leidtragende von Kriminalität, als Anzeigerstatter aber nicht die schwächsten, sondern eben auch solche, die ihr Recht kennen, beanspruchen und institutionelle Unterstützung bekommen. Zunehmende Kriminalanzeigen indizieren tendenziell auch Sensibilität, Gegenwehr und Sicherheits- und Justizbehörden als zugängliche Ressource für Betroffene. Die regionalisierte Auswertung von Täter- und Opferstatistik bzw. von Täter-Opfer-Konstellationen, welche durch Anzeige „veröffentlicht“ werden, macht Kriminal- und Rechtspflegestatistiken als Indikatoren für soziale Integration und Emanzipation aus informellen (familiären und subkulturellen) Machtgefügen kenntlich. Bei einer solchen Lesart der Statistiken zeigen gerade steigende Anzeigen unter Umständen Erfolge von Empowerment und gesellschaftlicher Integration, das Gegenteil des gemeinhin Unterstellten.⁵

Problembhebung – eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz von ausländischen Staatsangehörigen in Wien

Aus dieser Problemdiagnose leitet sich der Projektauftrag ab, zum einen die Voraussetzungen zu schaffen für eine fortlaufende Beobachtung der Delinquenz von ausländischen Staatsangehörigen in Wien und des Umgangs der Strafverfolgungsbehörden mit ihnen, zum anderen auf dieser Grundlage einen ersten Pilotbericht für das Jahr 2015 zu erstellen. Diese fortlaufende Beobachtung soll eine unabhängige, kontinuierliche, zeitnahe wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der kriminal- und rechtspflegestatistischen Berichterstattung der Sicherheits- und Justizbehörden gewährleisten.

Schaffung der Voraussetzungen für eine fortlaufende Beobachtung

Die Voraussetzungen zu schaffen für eine Beobachtungsroutine für die Delinquenz von ausländischen Staatsangehörigen in Wien sowie für den Start der periodischen Berichterstattung mit einem Pilotreport inkludierte folgende einmalige Vorbereitungsmaßnahmen:

1. Die Formulierung von Grundsätzen für die sozialwissenschaftliche Beobachtung von Kriminalitätsentwicklungen aus integrations- und diversitätspolitischer Perspektive, d.h. eines theoretisch fundierten Arbeitsprogramms für die Datenauswahl und-auswertung;⁶
2. die Erstellung eines Standardprogramms für die erweiterte und Sekundärauswertung der vorhandenen Daten und Statistiken aus dem Bereich der polizeilichen und justiziellen Strafverfolgung („Kriminalitätsbericht“/Polizeiliche Anzeige- und Opferstatistik)

⁴ Zur soziologischen Interpretation von Strafanzeigen vgl.: Hanak Gerhard / Pilgram Arno (Hrsg.)(2004): Phänomen Strafanzeige. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2003. Baden-Baden (Nomos)

⁵ Schon in einer Expertise des IRKS für die MA 17 (Pilgram Arno / Fuchs Walter / Leonhardmeier Norbert (2012): Welche Aussagen über Migrantinnen- und Ausländerpopulation in Wien erlaubt die Kriminalstatistik?) werden Kriminalstatistiken als widersprüchliche „Integrationsindikatoren“ behandelt:

http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_MA17_Kriminalstatistik_Migranten_2012-07-12.pdf

⁶ Vgl.: Teilbericht 2: „Leitsätze für den sozialwissenschaftlichen Gebrauch amtlicher Kriminalstatistiken und Konsequenzen für Aussagen zur Kriminalität von AusländerInnen“ (IRKS, Dezember 2015); siehe auch Abschnitt 1 dieses Abschlussberichts.

tik, „Justizstatistik Strafsachen“/Statistik der Staatsanwaltschaft, „Gerichtliche Kriminalstatistik“/Verurteilungs- und Sanktionsstatistik, „Integrierte Vollzugsverwaltung“/Strafvollzugsstatistik);⁷

3. die rückblickende Erfassung der wichtigsten Entwicklungen seit dem Jahr 2001, um einen gegenüber der Kriminal- und Sicherheitsberichterstattung des Bundes erweiterten Beobachtungs- und Vergleichszeitraum zu haben.⁸
4. Eine besondere Vorbereitungsaufgabe bestand darin, die Reliabilität und Validität der polizeilichen Daten zum Aufenthaltsstatus von Tatverdächtigen zu überprüfen. Die Definition dieser Kategorien ist ungenau und lässt dem Anwender und Produzenten der Statistik großen Spielraum, über dessen Nutzung empirisches Wissen gefordert ist.⁹

Über diese einzelnen Vorbereitungsmaßnahmen für eine fortlaufende Beobachtung wurde während des Projektzeitraums gesondert berichtet. Diese Teilberichte wurden – soweit zweckmäßig – auch in diesen Abschlussbericht integriert.

Zur Anwendung der Routine: Der Pilotbericht 2015

Mit diesen Vorarbeiten wurden auch auf Unzulänglichkeiten einer Vorläuferstudie¹⁰ reagiert (undefinierte statistische Kategorien, fehlende Langzeitperspektive) und zusätzliche Erfahrungen mit der Datengewinnung, Zugangshürden und Prüfungserfordernissen gewonnen. Für Datenabfrage und -verarbeitung existieren nun erprobte Vorlagen, welche eine periodische Replikation des Berichts erleichtern.

Mit diesem Abschlussbericht liegt eine kommentierte (jahres-)statistische Datensammlung für das Jahr 2015 vor, welche die eingangs angeführten Defizite der Kriminal- und Sicherheitsberichterstattung behebt. Sie geht über die Vorläuferstudie hinaus und kann als Pilot für Folgejahre dienen.

Realisiert wird

1. eine mehrdimensionale Sonderauswertung von polizeilichen und justziellen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken für den Raum Wien. „Mehrdimensional“ meint die Verknüpfung von Informationen zu Tätern und Opfern, ihrem jeweiligen Alter, Geschlecht, ihrer Nationalität, ihrem Aufenthaltsstatus und ihrer persönlichen Beziehung (vgl. Abschnitte 2 und 5);
2. eine Darstellung der Entwicklung im Zeitverlauf seit 2001 (vgl. Abschnitte 2 und 3);
3. die Herstellung von Relationen zwischen Polizei- und Justizdaten (zur Darstellung spezifischer Verurteilungs- und Sanktionierungswahrscheinlichkeiten in Bevölkerungsgruppen) (vgl. Abschnitt 3);

⁷ Vgl. Teilbericht 1: „Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für Wien 2014 in Hinblick auf Straftaten ausländischer Staatsangehöriger“ (IRKS, September 2015)

⁸ Vgl. Teilbericht 3a: „Die Delinquenz ausländischer Staatsangehöriger in Wien im Zeitraum 2001-2014“ (IRKS, Februar 2016); siehe auch Abschnitt 3 dieses Abschlussberichts.

⁹ Vgl. Teilbericht 3b: „Zur praktischen Handhabung der Aufenthaltsstatuskategorien in der polizeilichen Kriminalstatistik – eine empirische Erhebung unter Ermittlungsbeamten“ (IRKS, Februar 2016); siehe auch Abschnitt 4.1. dieses Abschlussberichts.

¹⁰ Fuchs, Walter / Leonhardtmaier, Norbert / Pilgram, Arno (2012): Kriminal- und Justozstatistische Information über die Migranten- und Ausländerpopulation in Wien und kritische Bewertung der vorhandenen „Kriminalitätsdaten“. Wien (IRKS)

<http://www.irks.at/publikationen/studien/2011/kriminalstatistik-migranten.html>

4. die Herstellung einer Relation zu den aktuellen Bevölkerungsdaten der Stadt (zum Zweck der „Kriminalitätsbelastungsberechnung“ für verschiedene Bevölkerungsgruppen) (vgl. Abschnitt 4).

Die Verwertung der Daten in einem Berichtsformat, das einen Standard für periodische Replikation setzt, erfordert immer auch eine Reduktion der Komplexität, eine Vereinfachung durch Zusammenfassung und Vergrößerung von Kategorien. In diesem Bericht geschieht dies in mehrfacher Hinsicht.

Zum einen wird auf eine grundsätzlich mögliche Regionalisierung unterhalb der Landesebene, auf eine Betrachtung etwa auch nach Stadtbezirken verzichtet. Auf diese Weise wäre es zwar denkbar gewesen, über die unterschiedliche Sozialstruktur von Bezirken einen in der Kriminalstatistik an sich fehlenden Indikator für soziale Schichtzugehörigkeit von Tätern und Opfern einzuführen. Ein solcher Indikator wäre allerdings nur schwach, weil zwischen Tatort und Wohnort nur ein loser Zusammenhang besteht. Eine solche Regionalisierung hätte die Komplexität der Darstellung extrem erhöht. Sie wäre jenseits der polizeilichen Daten, auf justizieller Ebene auch nicht handhabbar.

Die Differenzierung nach Delikten endet bei den Deliktgruppen, welche von der Systematik des Strafrechts vorgegeben und von den diversen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken als solche aufgegriffen werden. Hier wäre im Prinzip eine sehr viel feinere Datensonderauswertung möglich, auf polizeistatistischer Ebene auch in tatphänomenologischer Hinsicht, auf gerichtsstatistischer Ebene vor allem in Hinblick auf strafrechtliche Qualifikation. Hingegen übersteigt auch schon der gewählte Differenzierungsgrad zum Teil die Möglichkeiten, welche die einfacheren Statistiken der Staatsanwaltschaft und des Strafvollzugs bieten. Das Hauptargument für die Beschränkung auf Deliktgruppen ist jedoch ein anderes. Sobald man auf die Ebene einzelner Straftatbestände oder Deliktformen gehen wollte, die besonders interessieren, aber keine Massendelikte sind, würde man rasch an die Grenzen statistischer Aussagekraft stoßen, wollte man zugleich nach mehreren demographischen Merkmalen involvierter Personen differenzieren.

Die Entscheidung, zwischen österreichischen und ausländischen StaatsbürgerInnen insgesamt und unter den AusländerInnen zwischen vier Nationalitätengruppen zu differenzieren, war nicht von sicherheitspolitischen Gesichtspunkten bestimmt, wie dies in der Polizeilichen Kriminalstatistik der Fall ist. Dort wird einzelnen Nationen nach der Häufigkeit ihrer Angehörigen unter polizeilich ermittelten Tatverdächtigen Aufmerksamkeit geschenkt und den Top-10 jeweils ein eigenes Tabellenblatt gewidmet. Hier geht es um eine Differenzierung nach Rechtsstatus in Relation zur heimischen Bevölkerung. Insofern wurde zwischen „alten“ und „neuen“ EU-Staaten unterschieden, solchen, die vor oder mit Österreich bzw. nach unserem Land in die EU kamen. Damit sind, ungeachtet der freien Mobilität aller EU-BürgerInnen, abgestufte sonstige gesellschaftliche Teilhaberechte etwa am Arbeitsmarkt verbunden.¹¹ Drittstaatsangehörige wiederum wurden nach solchen aus den klassischen Herkunftsländern von ArbeitsmigrantInnen (aus den Nachfolgestaaten Jugoslawiens und der Türkei) sowie allen sonstigen Staaten untergliedert. Diese Restkategorie „Sonstige Drittstaaten“ ist heterogen, auch was den Rechtsstatus betrifft, umfasst aber jedenfalls auch alle StaatsbürgerInnen, deren Zugang nach Österreich voraussetzungsvoll und schwierig ist.

¹¹ Kroatien wechselte im Beobachtungszeitraum von einer in die andere Nationalitätengruppe, was bei der Darstellung von Zeitverläufen beachtet werden muss.

Unter den österreichischen StaatsbürgerInnen, welche von den Polizei- und Rechtspflegestatistiken als solche erfasst sind, befinden sich in einem nicht bestimmbar Ausmaß Zuwanderer erster, zweiter oder älterer Generation. Daten, die darüber Bescheid gäben, existieren nicht.

Die Altersgruppen, welche die amtlichen Statistiken für Tatverdächtige, Verurteilte und Inhaftierte ausweisen, wurden ebenfalls zum Teil zusammengelegt. Es wurden alle Unmündigen zusammengefasst, die Jugendliche extra berücksichtigt, eine Gruppe 18-<25jährige gebildet und 25-40jährige sowie ältere Tatverdächtige wie in der polizeilichen Kriminalstatistik als weitere Gruppen geführt. Hier geht es einerseits wiederum um unterschiedliche Rechtspositionen, diesmal gegenüber dem Strafgesetz (Unmündige, Jugendliche, Heranwachsende), andererseits um eine grobe Altersdifferenzierung unter Erwachsenen. In den meisten der existierenden Statistiken wird das Alter von Personen nur in vorgegebenen Klassen erfasst und kann nicht mit Durchschnittswerten operiert werden.

Schließlich erscheint es notwendig zu bemerken, dass vorliegender Bericht sich nicht mit der Summe der bekanntgewordenen bzw. angezeigten Straftaten in Wien beschäftigt. Es handelt sich um keinen „Kriminalitäts-“ oder „Sicherheitsbericht“. Straftaten mit „unbekanntem/r TäterIn“ werden nicht beleuchtet. Im Mittelpunkt stehen Personen, denen strafbare Handlungen vorgeworfen und die dafür verfolgt werden, Straftaten also nur insoweit, als sie Personen zugerechnet werden und als „aufgeklärt“ gelten. Man kann von einem „Kriminalisierungsbericht“ sprechen. Er zeigt, welche Teile der Bevölkerung oder einzelnen Gruppen dank Anzeigen und polizeilicher und justizieller Tätigkeit in Zusammenhang mit Kriminalität gebracht werden und welche Konsequenzen dies für sie hat.

1/ Leitsätze für den sozialwissenschaftlichen Gebrauch amtlicher Kriminalstatistiken und Konsequenzen für Aussagen zur Kriminalität von AusländerInnen¹²

Verstehe richtig, worauf die Kriminalstatistik verweist, was ihr Gegenstand ist.

Gemeinhin wird Kriminalstatistik als Messung von Kriminalität verstanden, welche sie zwar um das ungewisse Dunkelfeld verkleinert, aber doch etwa maßstabgetreu abbildet – sowohl hinsichtlich der Straftaten wie der Tätergruppen. Die so verstandenen Maßzahlen der Statistik werden als Indikatoren für Ordnungsschwächen und besondere Gefährdungen der Ordnung gewertet. Im Zeitverlauf stellten sie quasi eine moralische „Fieberkurve“ der Gesellschaft dar. Dabei macht man sich jedoch zu wenig klar, was in Kriminalstatistiken tatsächlich eingeht, wer sie womit genau speist.

Die allererste, zeitnächste institutionalisierte Zählung und Vermessung von Kriminalität erfolgt durch die Polizei, welche überwiegend reaktiv Kriminalanzeigen aus der Gesellschaft aufnimmt und diese statistisch dokumentiert, daneben allerdings auch, wenngleich seltener, Anzeigen aus eigener Initiative proaktiv produziert und registriert (beispielsweise im Bereich der Suchtmitteldelikte). Gezählt werden also im Wesentlichen von den Sicherheitsbehörden entgegengenommene und anerkannte Beschwerden unterschiedlicher Provenienz über Normverletzungen diverser Art.

Die erste der Kriminalstatistiken ist demnach eine Anzeigenstatistik, die auf Handlungen (Erfahrungen, Urteilen, Interpretations- und Kommunikationsakten) von subjektiv Geschädigten oder Zeugen einer Viktimisierung beruhen, also auf dem Handeln anderer Personen als des/der jeweils Beschuldigten. Dieses Handeln sollte bei der Verwendung von Statistiken über Kriminalität nicht vergessen werden. Kriminalitätsanzeigen sind nämlich höchst voraussetzungsvoll und ihre Wahrscheinlichkeit ist abhängig von Beziehungsverhältnissen zwischen Konfliktparteien und von deren Beziehung zu Polizei und Justiz.¹³

Die Kriminalstatistik weist also auf etwas anderes als „Kriminalität“ an sich hin (verstanden als die Summe aller begangenen Straftaten). Sie verweist auf Vorkommnisse, welche als Kriminalität angezeigt werden, sowie auf Personen – sofern diese bekannt sind –, denen diese Vorkommnisse zum Vorwurf gemacht werden. Die Qualität der angezeigten Vorkommnisse kann dabei von kleinen Ärgernissen bis hin zu Lebenskatastrophen reichen.¹⁴ Die Kriminalstatistik, wiewohl Anzeigestatistik, gibt nur dürftige Hinweise auf die Anzeigerstatter. Man

¹² Dieses Kapitel ist die überarbeitete Fassung des Teilberichts 2. Sie ist mittlerweile veröffentlicht: Pilgram Arno (2016): Leitsätze für den sozialwissenschaftlichen Gebrauch amtlicher Kriminalstatistiken und Konsequenzen für Aussagen zur Kriminalität von AusländerInnen. Journal für Strafrecht. Heft 3, 241-247

¹³ Die Kriminalsoziologie durch eine Soziologie des Anzeigeverhaltens zu ergänzen ist das Ziel eines Bandes, in dem verschiedenste Schlaglichter auf das Phänomen Strafanzeige geworfen werden: Hanak Gerhard/Pilgram Arno (Hrsg.)(2004): Phänomen Strafanzeige. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2003. Baden-Baden (Nomos-Verlag).

¹⁴ Dass die Anzeige und Kriminalisierung von Beeinträchtigungen, welcher Art und Intensität auch immer, stets nur eine von mehreren Optionen und eine solche mit Vor- und Nachteilen darstellt, zeigt eine inzwischen klassische, große empirische Studie: Hanak Gerhard/Stehr Johannes/Steinert Heinz

würde sich wünschen, mehr zu erfahren: Wer steht hinter der Anzeige, sind es das Opfer, Zeugen, die Polizei selbst, oder handelt es sich gar um Selbstanzeigen? Lediglich die von der polizeilichen Tatverdächtigenstatistik getrennt geführte Kriminalitätsofferstatistik für einen Teil der Delikte lässt einen unscharfen Blick auf die Anzeigerstatter erhaschen, welche zumeist ja die Opfer selbst sind. In dieser Statistik werden sie aber nicht als AkteurInnen abgebildet, sondern als passiv Betroffene und Leidtragende.

Das korrekte Verständnis der Polizeilichen Kriminalstatistik als Statistik der Anzeigen von Vorkommnissen und Personen als kriminell und ansatzweise auch als Statistik über die Anzeigerstatter (siehe: Opferstatistik) fällt jenen Nutzern der Statistik schwer, welche auf Messwerte für das „reale Ausmaß an Kriminalität“ in der Gesellschaft fixiert sind. Für sie bedeutet dieses Verständnis der Polizeilichen Kriminalstatistik als Anzeigestatistik eine Entwertung des Materials. Infolgedessen verlagert sich ihr Interesse darauf, was nicht in die Statistik eingeht – auf das außen vor bleibende „Dunkelfeld“ nicht angezeigter Straftaten. Dieses Dunkelfeld wird heute mit „victim surveys“ (mit großen Repräsentativumfragen zu Viktimisierungserfahrungen) aufzuhellen versucht. Aber auch mit solchen Surveys wird keine „objektive Kriminalitätswirklichkeit“ vermessen, sondern nur eine „Anzeigestatistik“ der anderen Art produziert.¹⁵ Gegenüber einer Erfassung „informeller Kriminalanzeigen“ an Interviewer von Victim-Surveys besitzt die Erfassung von Kriminalanzeigen an Polizei/Justizbehörden doch einen besonderen Informationswert in Hinblick auf die erwartungsvolle Inanspruchnahme eben jener formellen staatlichen Instanzen der Rechtsdurchsetzung durch die von der Normverletzung Betroffenen.

Doch gerade wenn man die Polizeilichen Kriminalstatistik nicht als „bloße Anzeigestatistik“ abgewertet sehen will und sie als das begreift, was sie ist, ist man im Zusammenhang mit dem Thema „Ausländerkriminalität“ zu Überlegungen gezwungen, was Anzeigen gegen oder durch AusländerInnen begünstigt oder hemmt und in welchen Konfliktsituationen, etwa solchen zwischen Kontrahenten (Tätern und Opfern) gleicher oder unterschiedlicher Nationalität, entsprechende Effekte zum Tragen kommen könnten. Es ergibt sich die Notwendigkeit von Überlegungen, wie weit bei Auseinandersetzungen zwischen „Fremden“, zwischen einander sprachlich und soziokulturell fernstehenden Personen von vornherein Alternativen zur Kriminalanzeige an die Sicherheitsbehörde (informelle Regelungen, die Einschaltung anderer Dritter als die Polizei etc.) stärker eingeschränkt sind als bei Konflikten zwischen einander bekannten oder zumindest soziokulturell eher vertrauten Personen, und ferner, wie weit ÖsterreicherInnen und AusländerInnen gleichen Zugang zur österreichischen Polizei und Justiz zu haben vermuten und faktisch besitzen. Was an Kriminalität von bzw. an AusländerInnen angezeigt wird, wird vom Spektrum alternativen Optionen sowie vom wahrgenommenen und tatsächlichen Nutzen einer Anzeige mit beeinflusst sein.¹⁶

(1989): Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld (AJZ-Verlag).

¹⁵ Vgl.: *Dellwing Michael* (2010a): Dunkelfeldforschung als Definitionsaktivität: Über die multiple Verwendung der Dunkelfeldfigur zur Definition sozialer Probleme, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 93, 180-197.

¹⁶ Wieviele wichtige Fragen dazu die bisherigen Studien zur Nicht/Repräsentativität der statistisch erfassten Ausländerkriminalität unbeantwortet lassen und welche Forschungsfragen hier noch offen sind, wird umrissen in: *Fuchs Walter/Kremmel Katrin/Kretschmann Andrea/Pilgram Arno* (2016): Migration, Legalität und Kriminalität: Rechtssoziologische Wissensdefizite im Schatten administrativen Wissens, in: *Reinprecht Christoph/Latcheva Rossalina* (Hrsg.): Was wir nicht wissen. Forschungs- und Wissenslücken der Migrationssoziologie. Wien (Springer-Verlag)(in Druck).

Verstehe Kriminalanzeigen als mehrdeutiges Signal, für negative Enttäuschungen in sozialen Interaktionen und positive Erwartungen an staatliche Institutionen.

Wenn die polizeiliche Kriminalstatistik richtigerweise auch als Statistik des Anzeigeverhaltens gelesen wird, bringt sie zweierlei und Gegensätzliches zum Ausdruck. Zum einen ist es die Erwartungsenttäuschung über einen Bruch strafrechtlicher Normen durch andere Gesellschaftsmitglieder, sei es in direkter Konfrontation oder durch anonym bleibende „unbekannte Täter“. Zum anderen äußert sich in Anzeigen die Erwartung an ein funktionierendes System zur Durchsetzung von Recht und zur Wiedereinsetzung der Verletzten in ihr Recht. Das Positive an der Anzeige durch Geschädigte ist das darin ausgedrückte Anzeichen für „Vertrauen in die Rechtsordnung“ und in die Institutionen zu ihrer Wahrung, für gemeinsame normative Wertvorstellungen, Rechtsauffassungen und Vertrautheit mit den Einrichtungen von Polizei und Justiz. Hierin liegt die Doppeldeutigkeit von Kriminalanzeigen.

Es wäre demnach falsch, in Kriminalanzeigen ausschließlich Indizien für soziale Ordnungsstörung, für Desintegration, Anomie und dgl. zu erkennen, oder umgekehrt in der ausbleibenden Befassung von Polizei und Justiz mit sozialen Konflikten und Normbrüchen den sicheren Beleg für geordnete Verhältnisse, sozialen Zusammenhalt oder auch für die gelungene Integration von MigrantInnen zu sehen. Ausbleibende oder rückläufige Strafanzeigen müssen auch kritisch betrachtet werden, als potenzielles Zeichen für geschlossene Subkulturen und für eine soziale Selbstregulation, die Ungleichheitsverhältnisse zwischen Geschlechtern, Generationen oder nach anderen Statusmerkmalen perpetuiert.

In Bezug auf „Ausländerkriminalität“, die an Polizei und Justiz herangetragen wird, gilt es sich zu fragen, aus welchen Beziehungen heraus diese Mobilisierung von Recht geschieht. Sind es Konstellationen, in denen „Fremde“ von ÖsterreicherInnen oder von anderen ihnen persönlich unbekanntem Nicht-ÖsterreicherInnen angezeigt werden, oder sind es Konstellationen zwischen einander bekannten oder gar verwandten Personen? Man wird nach kriminologischem Wissensstand erwarten, dass Anzeigen im sozialen Nahraum insgesamt eher unterbleiben und dass dies im Bereich von migrantischen Gruppen tendenziell noch stärker und länger der Fall ist. Umso mehr indiziert jener Teil der „Ausländerkriminalität“, der auf Anzeigen von Straftaten innerhalb von und aus migrantischen Milieus heraus passiert, deren „Öffnung“ und Vertrauen gegenüber dem heimischen Rechts- und Ordnungssystem. Die Lesart von Kriminalanzeigen insbesondere von AusländerInnen gegen „Ihresgleichen“ (aber auch gegen angestammte ÖsterreicherInnen) als Integrationsindikatoren mag zunächst befremden.¹⁷ Diese Anzeigen besagen aber tendenziell auch, dass traditionelle Rechtfertigungen und die Duldung von Übergriffen durch Stärkere oder Privilegierte an Überzeugungskraft verloren haben, dass MigrantInnen nicht (mehr) – wie häufig unterstellt – in der „Vormoderne“ leben.

In der Praxis ist infolgedessen eine stärkere Fokussierung auf die „Täterstatistik“ in Verbindung mit der „Opferstatistik“ gefordert. Mehr als üblich sollte der Konstellation zwischen beiden Seiten hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit, der persönlichen Beziehung sowie des

¹⁷ Eine solche unübliche Lesart wurde in der in FN1 angeführten Studie angewandt, in der erstmals in Österreich bzw. Wien statistische Daten über die Nationalität von Tatverdächtigen und Opfern sowie zur Täter-Opfer-Beziehung kombiniert werden konnten und damit empirisch sichtbar wurde, dass Anzeigen von Gewaltstraftaten im Migrantenumfeld durchaus häufig aus dem Familienumfeld stammen.

Geschlechter- und Altersverhältnisses zwischen den Kontrahenten Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auf diese Weise werden Viktimisierungserfahrungen durch Kriminalität darstellbar, aus denen sich auch so etwas wie „Emanzipation“ durch Wendung an die Polizei, durch Gegenwehr und deren Unterstützung abzeichnet, auch ein integrativer Prozess zum Ausdruck kommt.

Verstehe den Gegenstand der Kriminalstatistik als etwas, über dessen Bedeutung und Behandlung der Konsens erst hergestellt werden muss.

Kriminalanzeigen an die Polizei durch Geschädigte oder andere stehen am Beginn eines Verhandlungsprozesses über Notwendigkeit und Angemessenheit von staatlicher Verfolgung, Untersuchung, gerichtlicher Urteilsfindung, Reaktion und Sanktion. Immerhin bedarf es der polizeilichen Annahme der Anzeige und Zustimmung zu einem Handlungsbedarf, dass Vorkommnisse strafrechtlich weiterverfolgt, der Staatsanwaltschaft mitgeteilt und in der Kriminalstatistik erfasst werden. Das Rechtssystem sieht jedoch auch noch gerichtliche Verdachtsprüfungsverfahren vor, in denen kontroverse Sichtweisen ihren Platz bekommen müssen. Dass sich im Verlauf der Verfahren Bewertungen von Vorfällen und Involvierten nicht nur ändern können, sondern dies in einer Vielzahl der Fälle auch tatsächlich tun, zeigt die Gegenüberstellung von „Kriminalstatistiken“, die von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten geführt werden.

Was somit auf den ersten Blick irritieren mag, ist, dass gerichtliche Kriminalurteile deutlich rarer sind als polizeiliche Tatverdachts- und Täterfeststellungen und dass wiederum nur ein Teil der Kriminalurteile auch formelle Sanktionen nach sich zieht. Die Polizeistatistiken sind für höhere Zahlenwerte bekannt als die Gerichts- oder Vollzugsstatistiken. Diese Tatsache veranlasst regelmäßig zum Streit, welche Statistik denn der „Kriminalitätswirklichkeit“ näher käme, etwa die Anzeigenstatistik vor dem Filter des Rechts oder die Verurteiltenstatistik nach dem Gütesiegel staatsanwaltschaftlicher und richterlicher Prüfung. Tatsächlich ist keine der Statistiken „richtiger“ als die andere. Vielmehr zeigt ihr Vergleich einen sozialen Prozess der Kriminalisierung, der nicht reibungslos verläuft, in dem vielfach Möglichkeiten des Rückzugs und der Zurückweisung von Anzeigen bestehen.¹⁸ Kriminalanzeigen zu tätigen und aufzunehmen, ist mit relativ geringen Kosten verbunden, vollendete formelle Strafverfahren, Urteile und Sanktionen für alle Seiten hingegen kostspielig und knapp, weshalb mit ihnen selektiv umgegangen werden muss und wird. Das ist grundsätzlich kein struktureller Mangel, sondern ein sinnvolles und rechtlich gedecktes Prinzip des Rechtssystems, solange diesem selektiven Vorgehen nicht etwa ein sachlich ungerechtfertigter sozialer Bias zum Vorwurf gemacht werden kann.

Auch was „Ausländerkriminalität“ betrifft, erschließt sie sich erst durch die Synthese aus den verschiedenen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken. Erst diese zeigt, wie mit Kriminalanzeigen gegen fremde StaatsbürgerInnen im weiteren offiziellen Verfahren umgegangen wird, ob

¹⁸ Den Nutzen der Gegenüberstellung und des Vergleichs von Statistiken von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und Strafvollzug für die Rekonstruktion von Kriminalisierungsprozessen demonstrieren u.a.: *Cremer-Schäfer Helga* (1988): Kriminalisierungsstrategien und ihre kriminalstatistische Rekonstruktion, in: *Kriminalsoziologische Bibliografie* 16 (Heft 60), 16-25; *Fuchs Walter/Hofinger Veronika/Pilgram Arno* (2016): Vom Wert quantitativer Methoden für eine kritische Kriminologie. *Kriminologisches Journal*, 48 (Heft 1, in Druck)

über strafrechtliche Vorwürfe, die Berechtigung, die Möglichkeit und das Erfordernis formeller Kriminalisierung und bestimmter Reaktionsmaßnahmen Dissens oder Konsens zwischen Anzeigerstatthern, Polizei und Justizinstanzen besteht.

Anzeigen gegen ausländische StaatsbürgerInnen werden wie alle anderen auch justiziell überprüft, man muss aber davon ausgehen, dass dabei über den Einzelfall hinaus immer auch generelle kriminal- und sicherheitspolitische Kalküle entscheidungsrelevant werden. Wie die Polizei schon gegenüber Anzeigerstatthern, so hat die Justiz gegenüber der Polizei ein steuerndes, bestätigendes wie korrigierendes Potenzial in Bezug auf Kriminalisierungsstrategien, auf wahrgenommene „Über-“ oder „Unterkriminalisierung“. Die unabdingbare Gegenüberstellung von polizeilichen und gerichtlichen Statistiken, die Betrachtung von Einstellungs- raten, Verurteilungsraten, Strafvollziehungsraten und ähnlicher Relationen führt nicht zur „wirklichen Ausländerkriminalität“, sie liefert jedoch Hinweise auf Affirmation oder Korrekturen von Kriminalisierungsprozessen. Sie zeigt damit auf, wie reibungslos oder konfliktreich die Kriminalisierung von AusländerInnen an sich im Vergleich zu anderen Gruppen von stat- ten geht.

Differenziere bei „Kriminalitätsbelastung“ zwischen Viktimisierungs- und Kriminalisierungsbelastung.

Die Kriminalstatistik intendiert letzten Endes, die „Kriminalitätsbelastung“ der Gesamtbevöl- kerung zu messen.¹⁹ Als „*Kriminalitätsbelastung*“ tituliert, wird in der Statistik einerseits die Häufigkeit von Viktimisierungen pro Einheit der Bevölkerung (es sind allerdings – wie noch- mals zu betonen ist – nur die auch offiziell „reklamierten“ Viktimisierungen). Wer eben diese Belastung verursacht, ist nicht genau feststellbar, zumal mehr als die Hälfte der bekanntge- wordenen Straftaten von unbekanntem Tätern verübt wird (vor allem dank der zahlreichen anonymen Vermögensdelikte).

Andererseits wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik die Zahl angezeigter/tatverdächtiger Personen pro 100.000 einer Bevölkerungsgruppe (z.B. Jugendlicher) als „*Besondere Krimi- nalitätsbelastungsziffer*“ (BKBZ) bezeichnet und ausgewiesen. Nicht zuletzt diese begriffliche Verwechselbarkeit führt dazu, dass die „Kriminalitätsbelastung“ der Bevölkerung gerne den durch Anzeigen besonders belasteten Bevölkerungsgruppen zugeschrieben wird. Der Schluss vom Anteil bestimmter Personengruppen unter den sog. „ermittelten“ und gerichtlich verfolg- ten Tätern auf einen ebensolchen Anteil an allen angezeigten Straftaten, auch den unaufge- klärten, ist hingegen problematisch. Die Repräsentativität der polizeilich und justiziell identi- fizierten und verfolgten Täter für die Täterschaft der unaufgeklärten Delikte wird zwar gerne angenommen, ist aber äußerst zweifelhaft.

In Bezug auf „Ausländerkriminalität“ ist festzuhalten, dass also nicht einfach davon ausgegan- gen werden kann, dass die Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung (im Sinne der Viktimisie- rungshäufigkeit) in dem Maße von AusländerInnen stammt, als deren Anteil unter ermittelten und verfolgten Tatverdächtigen ausmacht. Wohl aber liefert die Kriminalstatistik für Auslän- derInnen brauchbare Belastungszahlen in anderer Hinsicht: Zum einen, was die Belastung der Ausländerpopulation mit Tatvorwürfen bzw. Anzeigen gegen ihre Angehörigen betrifft (die

¹⁹ Teilweise könnte auch die Belastung einzelner Bevölkerungsgruppen, von Männern und Frauen und von In- und Ausländern unterschiedlichen Alters vermessen werden. Dies gilt aber nur hinsichtlich der „hands- on-Delikte“, für welche die besondere „Opferstatistik“ geführt wird, die dies gestatten würde.

Kriminalisierungsbelastung), zum anderen Belastungswerte, was die Viktimisierung von AusländerInnen zumindest in jenem Bereich ausgewählten Delikte anlangt, welche die Opferstatistik berücksichtigt.

Was die Belastung von AusländerInnen mit Strafanzeigen – die Kriminalisierungsbelastung – betrifft, gibt es jedoch ein besonderes Problem. Sofern diese Kriminalisierungsbelastungsziffer (BKBZ: angezeigte Personen/100.000 der Gruppe) als Maß des „kriminellen Risikopotenzials“ verstanden wird, das von dieser Gruppe ausgeht, verzerren jene Straftatverdächtigen, die nicht aus der als solcher erfassten Wohnbevölkerung stammen, die Belastungswerte erheblich. Gerade in Ballungsgebieten mit großen mobilen Populationen werden viele Straftaten von Personen begangen, die nicht zur niedergelassenen Bevölkerung gehören. Dies verlangt einen vorsichtigen Umgang mit und Korrekturen bei der Belastungsberechnung.²⁰

Die österreichische Polizeiliche Kriminalstatistik bietet indessen Daten zum Aufenthaltsstatus der tatverdächtigen ausländischen StaatsbürgerInnen an, aus denen gewisse Schlüsse auf ihre Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung gezogen werden können. Auf diesem Wege eröffnet sich die Möglichkeit, die Kriminalitätsbelastung (im Sinne der Kriminalisierungsbelastung bzw. strafrechtlichen Auffälligkeit) hier wohnhafter Nicht-ÖsterreicherInnen zu quantifizieren und mit jener von ÖsterreicherInnen zu vergleichen. Allerdings sind die Aufenthaltsstatuskategorien bisher unzureichend definiert und ist ihre Anwendung in der Praxis ungeklärt. Daher sind die Kriminalitätsbelastungswerte von AusländerInnen bislang mit Vorsicht zu genießen.

Fasst man zusammen, so ist die Viktimisierungsbelastung der Bevölkerung *durch* AusländerInnen gar nicht oder nur bruchstückhaft (nur hinsichtlich der Straftaten der Opferstatistik einigermaßen seriös) zu messen. Die Kriminalisierungsbelastung von AusländerInnen kann dazu nicht herangezogen werden. Die Kriminalisierungsbelastungsberechnung als solche wiederum muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die bevölkerungsstatistisch ausgewiesene Ausländerwohnbevölkerung für die Zahl sämtlicher ausländischer Tatverdächtiger/Beschuldigter eine falsche Bezugsgröße ist. Sie eignet sich nur als eine Bezugsgröße für jene ausländischen Straftäter, die ihrerseits zur Wohnbevölkerung zu zählen sind. Ob diese über das kriminalstatistische Merkmal Aufenthaltsstatus von allen anderen ausländischen Tatverdächtigen unterschieden werden können, bedarf einer Nachprüfung.²¹

Lese Statistiken über Kriminalität und strafrechtliche Verfolgung als Indikatoren für prekäre „Teilnahme“ am sozialen Leben.

Die Kriminalstatistik zeigt bestimmte Aspekte der Teilnahme von Menschen am sozialen Leben. Wie der kriminalstatistisch erfasste Personenkreis jedoch insgesamt am sozialen Leben Anteil hat bzw. „integriert“ ist, welche Relevanz dabei missliebigen und inkriminierten Formen der Partizipation zukommt, bleibt weitgehend im Dunkeln. Die Beschäftigung mit Kriminalstatistiken geschieht gezwungenermaßen unter weitgehender Abstraktion von sozialen Kontexten für die erfassten Vorkommnisse. Bei der Mehrheit der Tatverdächtigen, jenen mit

²⁰ Hierin liegt der Grund, warum z.B. die beiden Sicherheitsberichte in Deutschland explizit auf die Beschäftigung mit Ausländerkriminalität bzw. Belastungsvergleichen verzichten, Vgl.: *Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz* (2001) (Hrsg.): *Erster Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin; *diess.*: (2006) (Hrsg.): *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin.

²¹ Ein Abschnitt der laufenden Studie (vgl. FN1), aus der vorliegender Beitrag hervorgegangen ist, wird mit Hilfe einer Befragung die praktische Handhabung und Datenqualität der Aufenthaltsstatuskategorien durch jene Angehörigen der Sicherheitsbehörde prüfen, welche die Kriminalstatistik generieren.

österreichischer Nationalität, beschränken sich demografische Daten ganz auf Geschlecht und Alter der Tatverdächtigen und der Opfer, teilweise ergänzt um die Täter-Opfer-Beziehung. Weitere Sozialdaten stehen nicht zur Verfügung.

Bei der Teilhabe von Frauen und Männern, Älteren und Jüngeren am gesellschaftlichen Leben gibt es bekanntermaßen Unterschiede, die auf aktiv begangene wie passiv erfahrene Delikte bei diesen Gruppen ein unterschiedliches Licht werfen. Der Anteil der Geschlechter und Altersgruppen differiert bei Österreichern und anderen Staatsangehörigen. Unter Reisenden wie Migranten sind in der Regel überdurchschnittlich viele jüngere Männer anzutreffen, die sich als solche in einer spezifischen gesellschaftlichen Situation befinden, in welcher die Ausübung von Straftaten eine größere Rolle spielt. So ist es nicht zuletzt erforderlich, die Kriminalität von Ausländern stärker als eine von Männern jugendlichen Alters zu erkennen und allfällige Vergleiche nur mit der jeweils entsprechenden österreichischen Population anzustellen.

Geschlecht und Alter sind indessen nur sehr grobe Indikatoren für gesellschaftliche Positionierung, für Integrationsmuster und Beteiligungschancen. Die Kriminalstatistik über AusländerInnen stellt mit der statistischen Zusatzinformation zum rechtlichen Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen im Lande insofern einen Sonderfall und eine Ausnahme dar, als sie extreme Sozialstatusdifferenzen zwischen tatverdächtigten Personen sichtbar macht. Abgesehen davon, dass Fremdnationalität selbst einen mehr oder weniger einschränkenden Rechtsstatus impliziert, werden Personen fremder Nationalität in der polizeilichen Kriminalstatistik acht verschiedenen Statuskategorien zugeordnet. Jede dieser Kategorien enthüllt ein bestimmtes Ausmaß an Teilhabemöglichkeiten oder auch des Ausschlusses davon. Diese erweiterte Kontextinformation zeigt, wie rasch dadurch Anschaulichkeit von Deliktsituationen gewonnen wird, aber ebenso, wie viele Fragen dennoch offen bleiben.

Wenn Tatverdächtige fremder Nationalität in der Kriminalstatistik z.B. als „Arbeitnehmer“, „Schüler/Student“, „Selbständiger“ aufscheinen, indiziert dies neben einem Rechtsstatus und der Zugehörigkeit zur regulären und als solcher registrierten Wohnbevölkerung auch eine vielschichtige positive Beteiligung am sozialen Leben der Stadt – ungeachtet der vorliegenden Strafanzeigen. Auch die in „Familiengemeinschaft mit Österreichern“ lebenden Personen oder „Touristen“, gegen die laut Statistik Anzeigen vorliegen, haben auf ihre Weise offensichtlich und berechtigt produktiven Anteil an der Stadt, ihrem gesellschaftlichen und Wirtschaftsleben.

Die weiteren Statuskategorien der „Fremden ohne Beschäftigung“, „ohne rechtmäßigen Aufenthalt“ und der „Asylwerber“ signalisieren dagegen eine prekäre Beteiligung am gesellschaftlichen Leben. Die Involvierung in Straftaten scheint hier für die Art der Präsenz in der Stadt wesensbestimmender, weil sich bei diesem Personenkreis nicht auch ein positives Beteiligungsbild aufdrängt. Dabei bleibt jedoch unbestimmt, inwieweit die betreffenden Personen nicht auch eine längere und produktive Aufenthaltsgeschichte in der Stadt haben – z.B. als Arbeitskräfte, die ihren Job verloren und die nun vielleicht auf Arbeitssuche dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, oder nun als Sozialeinkommensbezieher und -verbraucher, oder als Familienangehörige in reproduktiver Rolle ihren Platz einnehmen, oder früher gewährte und genutzte rechtliche Teilhaberechte eingebüßt haben bzw. auf solche hinarbeiten.

Eventuell erfüllen diese Personen eine Funktion in einer informellen Ökonomie, auf dem „Schwarzmarkt“, auf dem Nachfrage nach unerlaubten oder knappen und teuren Gütern, Arbeits- oder Dienstleistungen befriedigt wird. Diese informelle Ökonomie ist mit der formellen ja vielfältig verflochten und Teil jeder Stadtökonomie. Regulierungen, Zugangs- und andere Beschränkungen des formellen Arbeitsmarktes und Gewerbes sind dabei für den Umfang sowie den streckenweise besonders exploitativen und parasitären Charakter der informellen

Ökonomie mit verantwortlich. Die Bereithaltung und Besetzung unumkehrbarer gesellschaftlicher Positionen des Nicht-Citizen, des Nicht-Berechtigten, des migrationsrechtlich Ausgeschlossenen verfestigt und verlängert Ausbeutungssituationen, wie sie gesellschaftlich ansonsten überwunden wären. Davon profitieren auf prekäre Art sowohl die Betroffenen als auch und vorteilhafter die Anbieter von „Beschäftigungs- und Sozialprojekten“ im Bereich irregulärer oder organisiert krimineller Ökonomien. Im „reichen Norden“ wird aus dem „armen Süden“ auch auf diese Weise nochmals Kapital geschlagen.²² Die graue Wirtschaft trägt insgesamt jedoch ebenfalls zur Funktion und Wirtschaftsleistung einer Stadt bei, ebenso wie ihr bestimmte gesellschaftliche Integrationsleistungen nicht gänzlich abzuspochen sind.

Jene dichten Hinweise, die sich in der Kriminalstatistik auf problematische gesellschaftliche Beteiligungsformen von AusländerInnen finden, sind zwar vor allem Hinweise auf mehr oder weniger ephemeren „Kriminaltourismus“ aus Nachbarregionen, aber nicht nur das. Verwiesen wird auch auf nicht mehr vernachlässigbare Gruppen irregulärer MigrantInnen und deren Strategien, um sich mit ihren eingeschränkten und darunter unerlaubten Mitteln auf absehbare Zeit auf einem grauen und nebulos bleibenden stadtgesellschaftlichem Territorium zu behaupten. Aber selbst bei den Angehörigen der Statusgruppen „Fremde ohne Beschäftigung“, „ohne rechtmäßigen Aufenthalt“ und „Asylwerber“ sollte aufgrund des Faktums Strafanzeige ihre Beteiligung am Leben der Stadt nicht von vornherein und allein auf „Kriminalität“ reduziert und diese schlechtweg zum „Mastermerkmal“ der Person erklärt werden.

In einer radikalen Sicht der Dinge kann selbst die Entscheidung zur strafrechtlich verbotenen Existenzsicherung als ein paradoxer Integrationsversuch ansonsten perspektivloser Akteure gedeutet werden. Dies geschieht z.B. in einer aktuellen Publikation, die sich vor allem auch auf Gespräche mit und auf Bekenntnisse von irregulären MigratInnen in österreichischen und anderen Gefängnissen stützt.²³ Wenn grenzüberschreitende Migration infolge restriktiver Migrationsregime auf keine Weise in reguläre und akzeptierte gesellschaftliche Positionen führen kann, dann ist die Überschreitung der nächsten Grenze, jene zwischen „legaler“ und „illegaler Ökonomie“, zwischen Erduldung äußerster Prekarität und Entscheidung für Kriminalität auch als ein Akt der – wenngleich riskanten und oft misslingenden – „Selbstermächtigung“, existenzieller Problemlösung und „Selbstintegration“ interpretierbar.

Dieser Gedanke zum Abschluss ist, auch wenn man ihm nicht folgen will, eine weitere Anregung, Kriminalstatistiken gegen den Strich zu lesen. Eben das zu üben und zu beherrschen, verlangt der sachkundige Umgang mit Kriminalstatistiken.

²² Vgl.: *de Giorgi Alessandro* (2015): Migrationskontrolle, Postfordismus und „less eligibility“. In: *Mennel Birgit/Mokre Monika* (Hrsg.): Das große Gefängnis. Wien (transversal texts), 155-195

²³ Eine radikale Position wird in einer neuen Publikation von *Birgit Mennel* und *Monika Mokre* vertreten (vgl. FN 11). Dieser Band lässt auch irreguläre Migranten mit Gefängniserfahrung selbst zu Wort kommen. Aus deren Bekenntnissen wird die Entscheidung zu strafrechtlich verbotener Existenzsicherung als ein letzter Integrationsversuch von Seiten dieser Personen gedeutet.

2/ Daten aus den Jahresberichten von Polizei und Justizorganen.

Kriminalität und Bevölkerungsentwicklung 2001 - 2015

In diesem Abschnitt sollen sämtliche verfügbare Datenquellen über Kriminalität und Strafverfolgung genutzt werden.²⁴ Die Darstellung der Daten der verschiedenen Strafverfolgungsorgane erfolgt zunächst getrennt, den Schritten des Strafprozesses folgend. Aufeinander bezogen werden die Daten aus polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen, gerichtlichen und Strafvollzugsquellen dann im nachfolgenden Abschnitt. Dort wird verdeutlicht, wie weit der Strafprozess bei ÖsterreicherInnen und AusländerInnen einen unterschiedlichen Verlauf zeigt, und geprüft, ob es spezifische „Kriminalisierungsmuster“ bei StraftäterInnen unterschiedlicher nationaler Herkunft gibt. Auch wenn wir über keine eigentlichen Verlaufsstatistiken des Strafverfolgungsprozesses von der Anzeige bis zum Strafvollzug und allenfalls einer Wiederverurteilung verfügen, so kann durch vergleichende Betrachtung der verschiedenen Daten doch der komplexe Urteils- und Entscheidungsprozess über das Vorliegen von Straftaten und die als adäquat erachtete Reaktion auf sie sichtbar gemacht werden.

Die Daten für das Berichtsjahr 2015 werden unter Rückgriff auf eine eigene Sondererhebung²⁵ mit jenen der Vorjahre verglichen und die kriminalstatistischen Zahlen werden ins Verhältnis zu den bevölkerungsstatistischen Zeitreihen gesetzt. Bei der Darstellung der Entwicklung des Anteils von Personen verschiedener Nationalitätengruppen unter den Tatverdächtigen, Verurteilten oder Inhaftierten einerseits und unter der Wohnbevölkerung andererseits handelt es sich um den Versuch, Parallelen oder Unterschiede bei Kriminalitäts- und Bevölkerungsentwicklung der Stadt aufzuzeigen. Auf diese Weise wird vermittelt, wie sich Bevölkerungswachstum und Wanderungsbewegungen auch in Kriminalitätsdaten widerspiegeln.

Für einen „Kriminalitätsbelastungsvergleich“ zwischen Nationalitätengruppen reicht dies in doppelter Hinsicht nicht aus. Zum einen verlangt ein solcher Vergleich die Berücksichtigung der unterschiedlichen Zusammensetzung der nationalen Bevölkerungsgruppen nach Geschlecht, Alter und Sozialstatus (d.h. auch nach unterschiedlichen „Kriminalitätsrisikogruppen“). Zum anderen verlangt er, die Nicht-Zugehörigkeit eines erheblichen Teils von StraftäterInnen zur Wohnbevölkerung in Rechnung zu stellen.

Die Darstellung der Daten in diesem Abschnitt beschränkt sich vorerst darauf, die Verteilung der tatverdächtigen, verurteilten und bestraften Personen nach Nationalität für die verschiedenen Geschlechts- und Altersgruppen zu differenzieren. Dem schwierigen Versuch einer Kriminalitätsbelastungsrechnung für ÖsterreicherInnen und AusländerInnen widmet sich der übernächste Abschnitt des Berichts.

²⁴ Eine Übersicht über dieselben findet sich in der Einleitung zur Vorstudie für diesen Bericht. Vgl. Abschnitt 1 in: Pilgram Arno/Fuchs Walter/Leonhardmair Norbert (2012): Welche Aussagen über die Migranten- und Ausländerpopulation in Wien erlaubt die Kriminalstatistik? Wien (IRKS); http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/IRKS_MA17_Kriminalstatistik_Migrant_en_2012-07-12.pdf

²⁵ Vgl. FN 8.

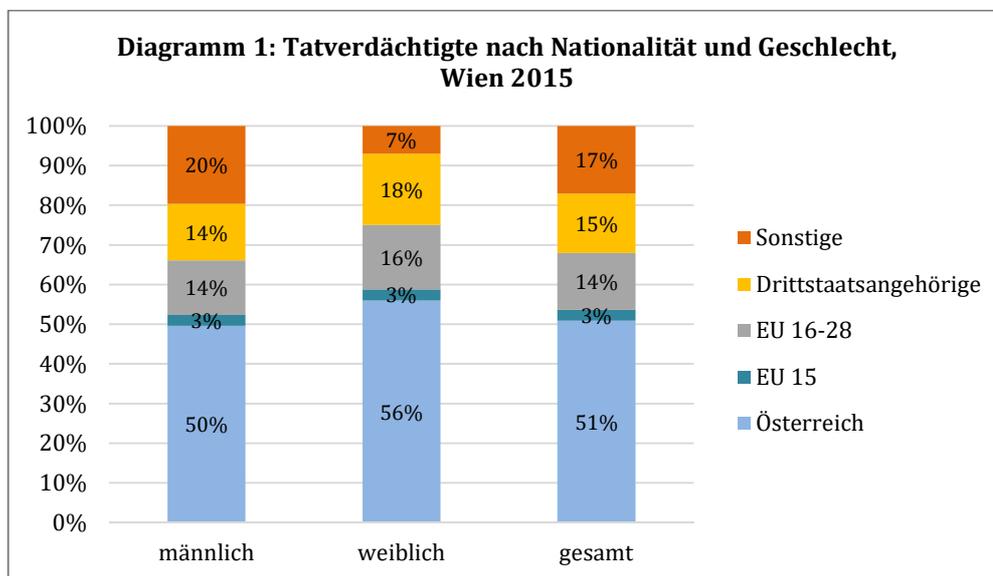
2.1/ Der Kriminalitätsbericht der Polizei

Straftatverdächtige nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Aus den jährlich veröffentlichten Daten des BMI („Kriminalitätsbericht. Statistik und Analyse“, in der Folge auch „Polizeiliche Kriminalstatistik“, PKS genannt) ist für das einzelne Bundesland lediglich feststellbar, welcher Anteil der polizeilich ermittelten (und der Staatsanwaltschaft angezeigten) Tatverdächtigen eine nicht-österreichische Staatsbürgerschaft besitzt. Über Alter, Geschlecht und Aufenthaltsstatus dieser Personen enthalten die öffentlich zugänglichen Statistiken auf Bundesländerebene keine Information. Dafür bedarf es einer Sonderauswertung des Datenmaterials, wie sie hier vorgenommen wird.²⁶

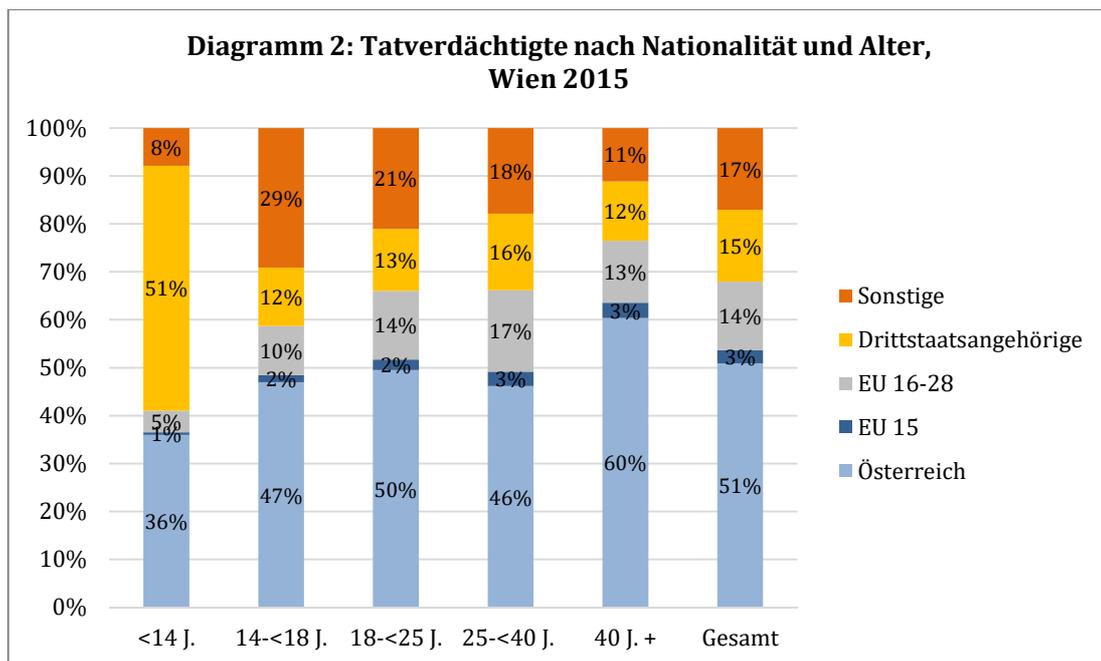
2015 wurde in Wien 77.737 mal eine Person wegen einer gerichtlich strafbaren Tat von der Polizei registriert und der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. 51% dieser Tatverdächtigen hatten eine österreichische, 49% eine ausländische Staatsbürgerschaft. Je knapp ein Drittel dieser Tatverdächtigen fremder Nationalität kommt aus Staaten der EU, ganz überwiegend aus den neueren Mitgliedstaaten, und aus Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei (aus Herkunftsländern traditioneller Arbeitsmigration), fast vier Zehntel aus sonstigen Drittstaaten.

Bei der kleineren Gruppe der weiblichen Tatverdächtigen (in Summe 15.910 Personen) ist der Anteil der Ausländerinnen insgesamt ein geringerer, und zwar vor allem jener aus „sonstigen Drittstaaten“. Hier haben fast drei Fünftel (56%) österreichische Staatsbürgerschaft, fast ein Fünftel (18%) sind Angehörige der Balkanstaaten oder der Türkei. (Vgl. Diagramm 1, Anhang Tabelle 1.1.2.b)



²⁶ Die Daten wurden nach den Projektanforderungen vom Bundeskriminalamt bereitgestellt. Dafür ist Frau Dr. Gamsjäger (Büroleiterin Abt. 4.3. Kriminalstatistik) und MitarbeiterInnen besonders zu danken.

In den jüngeren und den älteren Altersgruppen weicht die Verteilung der Tatverdächtigen nach Nationalität vom Durchschnitt ab. Bei Strafunmündigen, Kindern bis <14 Jahre (nur etwa 3% aller angezeigten Personen), besitzen 51% der Tatverdächtigen eine Staatsbürgerschaft der traditionellen „Gastarbeiterstaaten“, nur 36% sind österreichische Staatsangehörige.²⁷ Bei den Jugendlichen im Alter 14-<18 Jahre ist diese Dominanz der Kinder von klassischen ArbeitsmigrantInnen verschwunden. Hier imponiert der Anteil von 29% an Tatverdächtigen aus „sonstigen Drittstaaten“.²⁸ Auf der anderen Seite sind 60% aller polizeilich registrierten StraftäterInnen von über 40 Jahren ÖsterreicherInnen. (Vgl. Diagramm 2, Anhang Tabelle 1.1.2.b)



Wenn man die Perspektive wendet und nach der Verteilung der Geschlechts- und Altersgruppen bei den verschiedenen Nationalitäten fragt, ergibt sich folgendes Bild. Außer in der Gruppe der sonstigen Drittstaatsangehörigen machen weibliche Tatverdächtige ein Fünftel (21% bei EU15-BürgerInnen) bis ein Viertel bei Personen aus den „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten der polizeilich registrierten TäterInnen aus. Bei sonstigen Drittstaatsangehörigen stellen sie eine weitaus kleinere Minderheit von lediglich 8% dar.

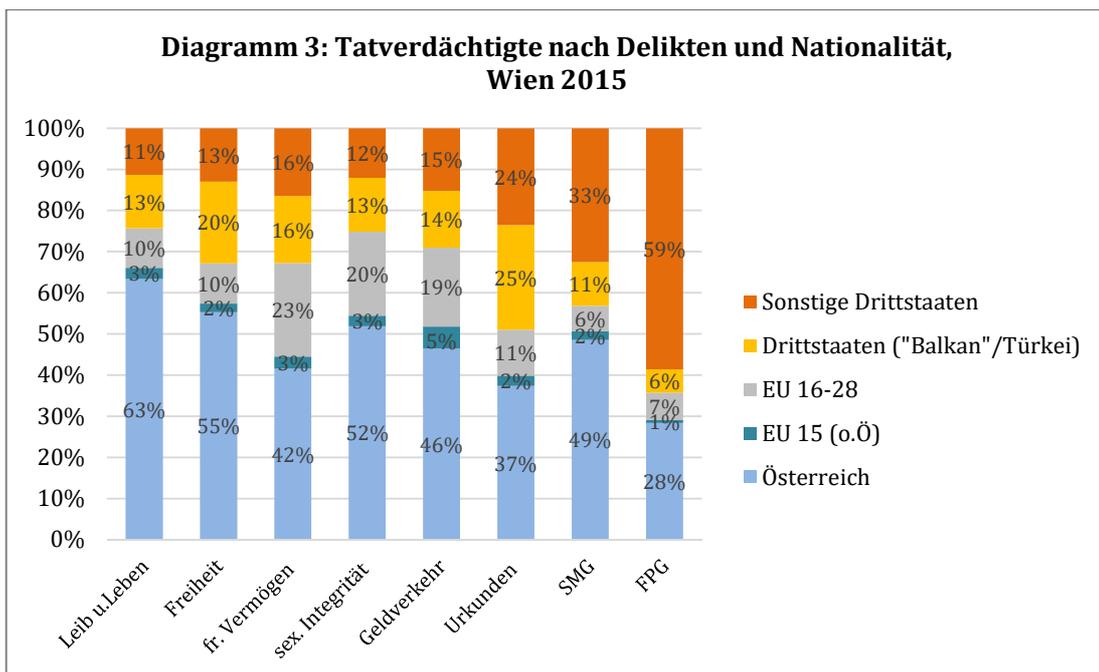
Der Anteil Angezeigter in unmündigem Alter (<14 Jahre) beträgt bei StaatsbürgerInnen Ex-Jugoslawiens und der Türkei mit 10% etwa das Dreifache des Durchschnitts, der Anteil Jugendlicher bei sonstigen Drittstaatsangehörigen mit 14% fast das Doppelte. Am höchsten ist das Durchschnittsalter der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen bei EU15-BürgerInnen und bei ÖsterreicherInnen. Hier sind jeweils 36% älter als 40 Jahre. (Vgl. Tabelle 1)

²⁷ Hier handelt es sich ganz überwiegend um weibliche Unmündige, die wegen (Taschen-)Diebstahlsdelikten angezeigt werden. Wie schon 2014 wurden hier 2015 annähernd 1.000 Anzeigen getätigt, die vermutlich einer weit kleineren Zahl von wiederholt angezeigten Mädchen geschuldet sind. Dies dürfte ein typischer Fall von Mehrfachzählung Tatverdächtiger sein, der das Belastungsbild einer Gruppe verzerrt.

²⁸ Dabei ist hier allerdings von einer gewissen Unsicherheit der Altersfeststellung auszugehen.

	<14 J.	14-<18 J.	18-<25 J.	25-<40 J.	40 J. +	männlich	weiblich	gesamt
Österreich	2%	7%	19%	35%	36%	77%	23%	100%
Ausland	4%	9%	21%	42%	25%	82%	18%	100%
EU 15 (o.Ö)	1%	5%	16%	43%	36%	79%	21%	100%
EU 16-28	1%	6%	20%	46%	27%	77%	23%	100%
Balkan/Türkei	10%	7%	17%	41%	25%	75%	25%	100%
Sonstige	1%	14%	25%	40%	20%	92%	8%	100%
gesamt	3%	8%	20%	39%	30%	80%	20%	100%

Die höchsten Anteile österreichischer und die geringsten ausländischer StaatsbürgerInnen finden sich bei Anzeigen wegen Körperverletzungsdelikten (63:37%), wegen Delikten gegen die Freiheit (55:45%) sowie gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (52:48%). Umgekehrt sind ausländische StaatsbürgerInnen stärker als österreichische vertreten bei Anzeigen wegen Verstößen gegen das Fremdenpolizeigesetz (72:28%), wegen Delikten gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen (63:37%) und wegen Vermögensdelikten (58:42%). Bei den wegen Suchtmitteldelikten (insgesamt) Angezeigten halten sich die Zahlen österreichischer und fremder Staatsangehöriger ungefähr die Waage. (Vgl. Diagramm 3, Anhang Tabelle 1.1.2.d)

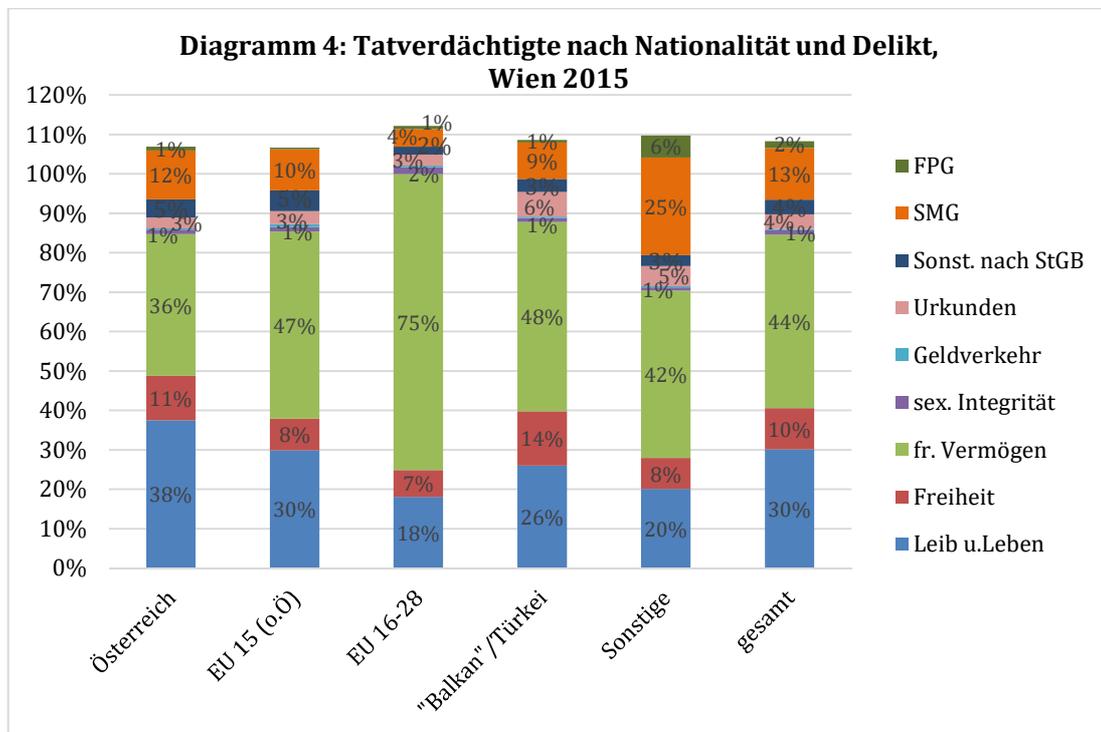


Zur starken Präsenz von Nicht-ÖsterreicherInnen unter den Straftatverdächtigten tragen in erster Linie Vermögensdelikte bei, welche ja insgesamt die bei weitem am häufigsten angezeigten Straftaten sind und die meisten polizeilich ermittelten TäterInnen stellen. Mit ausschlaggebend für den hohen Anteil von AusländerInnen unter den polizeilich registrierten Personen sind darüber hinaus Verstöße gegen Normen, welche fremde StaatsbürgerInnen im Besonderen treffen, Verletzungen fremdengesetzlicher Bestimmungen oder etwa von Normen zum Schutz von Urkunden.

Zwischen den Nationalitätengruppen bestehen Unterschiede dahin gehend, dass Angehörige der traditionellen „Gastarbeiter“-Staaten bei Urkundendelikten oder Delikten gegen die Freiheit relativ häufig vertreten sind, Angehörige der neuen EU-Staaten bei Vermögens- oder Sexualstraftaten und (sonstige) Drittstaatsangehörige bei Übertretungen gegen das Fremdenpolizeigesetz und das Suchtmittelgesetz. (Vgl. Diagramm 3, Anhang Tabelle 1.1.2.d)

Bei der Berechnung der Deliktsverteilung bei polizeilich Tatverdächtigen stößt man auf das Problem, dass Tatverdächtige in der PKS mehrfach gezählt werden, wenn wegen unterschiedlicher Straftaten gegen sie ermittelt wird, nämlich unter jeder einzelnen Deliktskategorie. Nur bei der Summenzählung aller Tatverdächtigen herrscht das Prinzip der Einfachzählung. Wenn man also Deliktsvorwürfe gegen verdächtige Täter einer bestimmten Nationalität bezieht, kommt man in der Summe auf Anteilswerte über 100%. Dennoch lässt sich auch so ein Eindruck über die Relevanz unterschiedlicher Delikte in den Nationalitätengruppen gewinnen.

Bei tatverdächtigten ÖsterreicherInnen und EU-15-BürgerInnen liegt der Anteil derer, denen Körperverletzungsdelikte zur Last gelegt werden, mit 38% und 30% über bzw. im Durchschnitt, bei BürgerInnen der neuen EU-Staaten und sonstigen Drittstaatsangehörigen mit 18% und 20% unter dem Mittelwert. Der Anteil der wegen Vermögensdelikten Verdächtigter ist dagegen bei StaatsbürgerInnen der neuen EU-Staaten mit 75% extrem hoch, bei allen anderer Nationalitäten nahe dem Durchschnitt. Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz werden 25% der Tatverdächtigten aus sonstigen Drittstaaten vorgeworfen, das ist doppelt so oft wie im Durchschnitt. Überdurchschnittlich ist mit 14% auch der Anteil von Straftaten gegen die Freiheit bei BürgerInnen aus Ex-Jugoslawien und der Türkei. (Vgl. Diagramm 4, Anhang Tabelle 1.1.2.d)



Anteil von AusländerInnen in Bevölkerung und unter Straftatverdächtigen

Den Zahlen der Wiener Wohnbevölkerung gegenübergestellt, die zu 27% aus fremden StaatsbürgerInnen besteht, erscheint der Anteil von AusländerInnen unter den Tatverdächtigen sehr hoch. Diese statistische „Überrepräsentation“ ist zu einem wesentlichen Anteil der Nichterfassung großer passager aufhältiger Ausländergruppen in der Wohnbevölkerungsstatistik geschuldet und daher kein taugliches Kriminalitätsbelastungsmaß für die Ausländerbevölkerung der Stadt.

Das Missverhältnis zwischen dem Anteil an erfasster Wohnbevölkerung und Anteil unter polizeilich registrierten StraftäterInnen ist bei AusländerInnen insgesamt aber auch deshalb vorhanden, weil die Ausländerbevölkerung „männlicher“ und im Durchschnitt jünger ist (vom Sozialstatus ganz abgesehen). Eine „Überrepräsentation“ (gemessen am Wohnbevölkerungsanteil) von AusländerInnen unter Tatverdächtigen insgesamt ist auch das Produkt unterschiedlicher Zusammensetzung des österreichischen und nicht-österreichischen Bevölkerungsteils und könnte sich bei Betrachtung der einzelnen Geschlechts- und Altersgruppen verringern oder verschwinden.

Tatsächlich ist diese „Überrepräsentation“ von AusländerInnen bei separater Betrachtung bei Männern und Frauen etwas geringer als bei AusländerInnen insgesamt, da in der nicht-österreichischen Gesamtpopulation der Anteil der strafrechtlich im Allgemeinen weniger auffälligen Frauen ein kleinerer ist als bei ÖsterreicherInnen. Bei Betrachtung nach Altersgruppen zeigt sich, dass AusländerInnen in den mittleren Altersgruppen (18-<25 und 25-<40, tendenziell Kriminalitätsrisikogruppen), bei denen AusländerInnen in der Wohnbevölkerung die relativ höchsten Anteile haben, unter den Tatverdächtigen nur einen geringen Überhang aufweisen. Anders das Bild sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch den >40jährigen: Hier ist der Ausländeranteil in der Stadtbevölkerung ein mittlerer bzw. bei den Älteren sogar ein unterdurchschnittlicher, die Repräsentation unter den Tatverdächtigen hingegen größer als in den mittleren Altersgruppen.

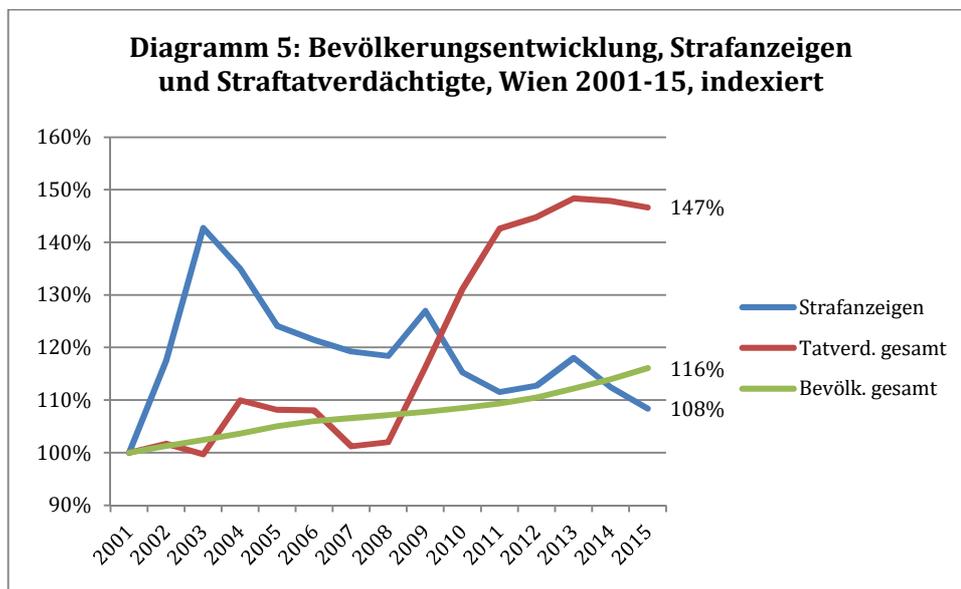
Dies muss als ein Hinweis betrachtet werden, dass bei den beiden jüngsten und der ältesten der Ausländergruppen die größten Unterschiede zu altersvergleichbaren österreichischen Bevölkerungsgruppen bestehen, seien es Unterschiede hinsichtlich Normkonformität selbst oder auch der Bereitschaft, ihnen Kriminalität zuzuschreiben und sie anzuzeigen. Der markante Anteil von AusländerInnen unter den Tatverdächtigen geht nach den vorliegenden Daten vor allem auf relativ viele angezeigte Kinder, Jugendliche und Ältere zurück. Bei den ÖsterreicherInnen sind diese Gruppen offenbar in geringerem Maße „Risikogruppen“, unter AusländerInnen anscheinend vergleichsweise weniger gut interiert und angepasst als die mittleren Altersgruppen. (Vgl. Tabelle 2)

Tabelle 2: Anteil von AusländerInnen (gesamt) an Bevölkerung und Tatverdächtigen								
	<14 Jahre	14-<18 Jahre	18-<25 Jahre	25-<40 Jahre	40+ Jahre	männ- lich	weib- lich	gesamt
an Bevölkerung	30%	26%	34%	41%	19%	29%	26%	27%
an Tatverdächtigen	64%	53%	50%	54%	40%	50%	44%	49%
"Überrepräsentation"	2,11	2,01	1,47	1,33	2,10	1,73	1,69	1,79

Die Zahl der Straftatverdächtigen im Zeitverlauf nach ihrer Nationalität

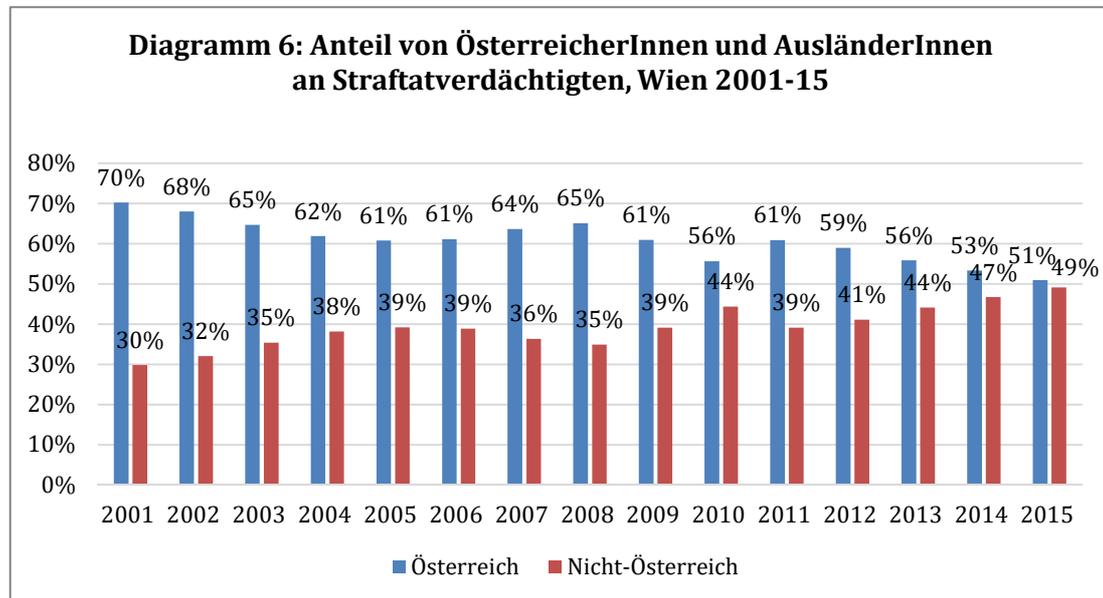
Wenn man die Beobachtung über einen längeren Zeitraum erstrecken will, so hat man mit der Zeit ab 2001 eine Beobachtungsperiode von 15 Jahren zur Verfügung, in denen die Polizeiliche Kriminalstatistik nach damals eingeführten und seither einheitlichen Regeln geführt wird. Zunächst ist festzuhalten, dass die Zahl der polizeilich bekanntgewordenen Straftaten im Berichtsjahr 2015, am Ende der Periode nur halb so viel höher liegt, als es nach der Bevölkerungsentwicklung zu erwarten gewesen wäre. Einem 16%igen Wachstum der Bevölkerung steht eine nur um 8% höhere Zahl angezeigter Straftaten gegenüber. Allerdings ist das Bevölkerungswachstum in diesem Zeitraum ein stetiges, während die Zahl der registrierten Straftaten diskontinuierlich verläuft und nur ganz zu Beginn der Periode das Bevölkerungswachstum deutlich übertrifft, danach nur noch in einzelnen Jahren, 2009 und 2013.

Festzuhalten ist ferner, dass die Zahl der ermittelten Straftäter ungleich stärker steigt, als die der angezeigten Straftaten und die Einwohnerzahl. Der Anstieg der polizeilich ermittelten tatverdächtigten Personen hat sich seit 2001 um die Hälfte (+48%) vermehrt – drei- bis viermal stärker als die Bewohnerzahl und vier- bis fünfmal stärker als die Zahl der bekannten Straftaten. In Anbetracht der rückläufigen Zahl bekannter Straftaten kann aus dem steilen Anstieg der ermittelten Tatverdächtigen nicht auf eine entsprechend verschlechterte Sicherheitslage geschlossen werden. Man könnte sich im Gegenteil sogar über höheren „Aufklärungserfolg“ freuen, über mehr namhaft gemachte Täter in Relation zu den angezeigten Fällen – dies allerdings nur unter der Annahme, die Kriterien für „Aufklärung“ (d.h. für „hinreichend begründeten Tatverdacht“) blieben unverändert. (Vgl. Diagramm 5, Anhang Tabelle 6.3)



Dieser Anstieg „polizeilich ermittelter Täter“ konzentriert sich bei Straftatverdächtigten nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft und übertrifft vor allem 2008 bis 2013 das Wachstum der Ausländerwohnbevölkerung in Wien besonders stark. Auch wenn die Entwicklung nicht linear verläuft, in mittelfristiger Perspektive ist die Tendenz zu einem wachsenden Anteil ausländischer Personen an den polizeilich registrierten Tatverdächtigten erkennbar. 2001 betrug dieser Anteil 30%, in den folgenden 5 Jahren kletterte er rasch auf 39%, ehe er bis 2008 nochmals

auf 35% sank. Zwischen 2011 und 2015 stieg er erneut von 39 auf 49%. (Vgl. Diagramm 6, Anhang Tabelle 6.2.a)



Der Vergleich zwischen den Daten der Bevölkerungs- und der Polizeilichen Kriminalstatistik zeigt jedoch, dass rund drei Viertel des Anstiegs ermittelter Straftäter ohne österreichische Staatsbürgerschaft auf das Wachstum dieses Bevölkerungssegments zurückgeht. Bei den Österreichern ist der Anstieg der Tatverdächtigen in absoluten Zahlen geringer, in Relation zur stagnierenden Bevölkerung jedoch zeitweise (2007 bis 2011) auch nicht unerheblich. Auffallend sind die Jahre 2008 bis 2010, in denen sich die Anzahl registrierter ausländischer Tatverdächtiger in Wien von rund 18.000 auf 30.000 erhöht hat. Ein Zusammenhang mit sozialen Folgen der Finanzkrise, der zweiten Osterweiterung der EU ab 2007 und dem Zusammenfall beider Ereignisse drängt sich zwar auf, kann hier aber nicht in der notwendigen Tiefe analysiert werden.²⁹ (Vgl. Diagramm 7, Anhang Tabelle 6.3)

Bei einer Aufschlüsselung nach Nationalitätengruppen zeigt sich, dass sich die Ausländerwohnbevölkerung aller Gruppen mit Ausnahme der StaatsbürgerInnen der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten Ex-Jugoslawiens und der Türkei mehr als verdoppelt bis verdreifacht. Der Anstieg der registrierten Tatverdächtigenzahlen im Zeitverlauf entspricht im Allgemeinen nur dieser Bevölkerungsentwicklung. Am ehesten bleibt dieser Anstieg Tatverdächtiger bei den EU15-BürgerInnen etwas hinter dem starken Bevölkerungswachstum zurück, während er seit 2008 bei EU16-28-BürgerInnen und sonstigen Drittstaatsangehörigen zeitweise deutlich über diesem Wachstum liegt. Bei den StaatsbürgerInnen der Balkanstaaten und der Türkei ist die Kluft zwischen langsamer Bevölkerungsentwicklung und Zunahme bei den Tatverdächtigen am größten. (Vgl. Diagramme 8-11, Anhang Tabelle 6.2.a und 6.2.e)

²⁹ Am 1. Mai 2004 sind der Europäischen Union (EU) zehn neue Mitgliedstaaten (EU-10) beigetreten: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Kriminalstatistisch findet diese „Grenzöffnung“ keinen Niederschlag. Drei Jahre später, am 1. Januar 2007, kamen Bulgarien und Rumänien dazu. Eine besondere kriminalstatistische Dynamik ist jedoch erst 2009/10 beobachtbar. (Am 1. Juli 2013 trat Kroatien als 28. Mitgliedstaat der EU bei.)

**Diagramm 7: Bevölkerungsentwicklung, Strafanzeigen und
Straftatverdächtige nach Nationalität,
Wien 2001-15, indiziert**

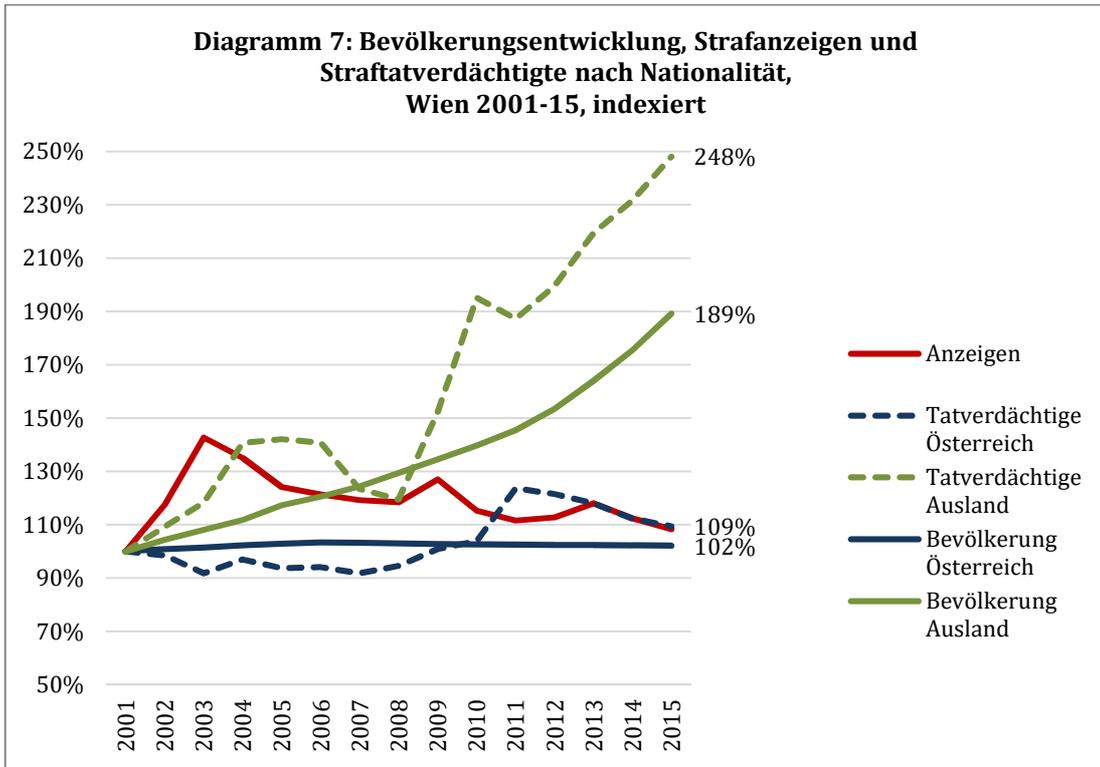


Diagramm 8: Bevölkerungsentwicklung und Straftatverdächtige EU15-BürgerInnen, Wien 2001-15 (indexiert)

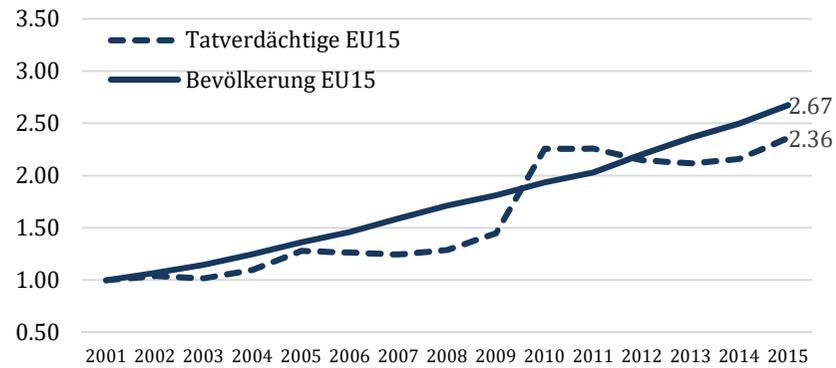


Diagramm 9: Bevölkerungsentwicklung und Straftatverdächtige, Drittstaatsangehörige (Balkan, Türkei), Wien 2001-15 (indexiert)

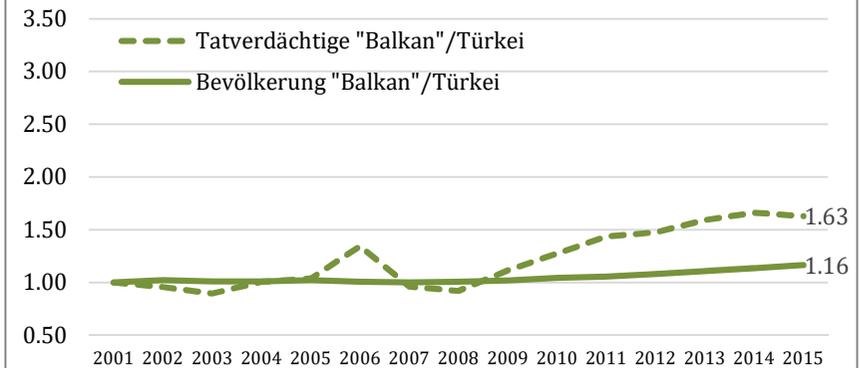


Diagramm 10: Bevölkerungsentwicklung und Straftatverdächtige EU16-28-BürgerInnen, Wien 2001-15 (indexiert)

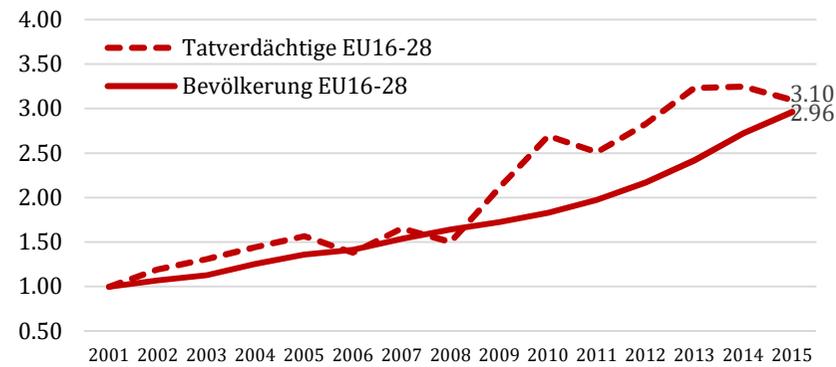
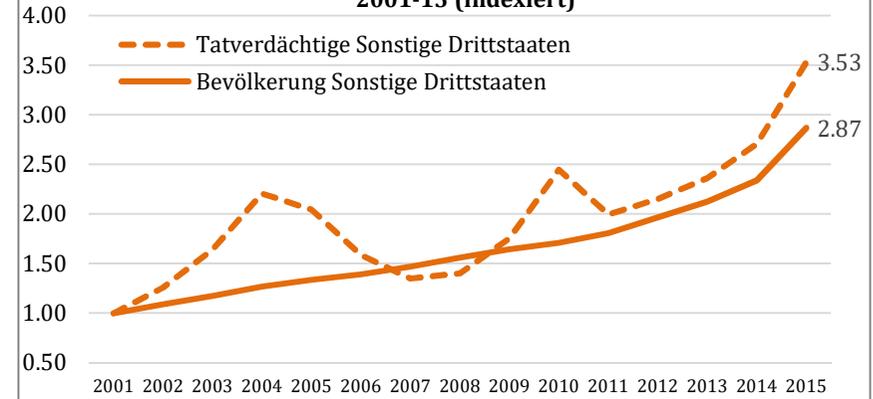


Diagramm 11: Bevölkerungsentwicklung und Straftatverdächtige Sonstige Drittstaatsangehörige, Wien 2001-15 (indexiert)



2.2/ Die Justizstatistik Strafsachen, Verfahrenserledigungen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte

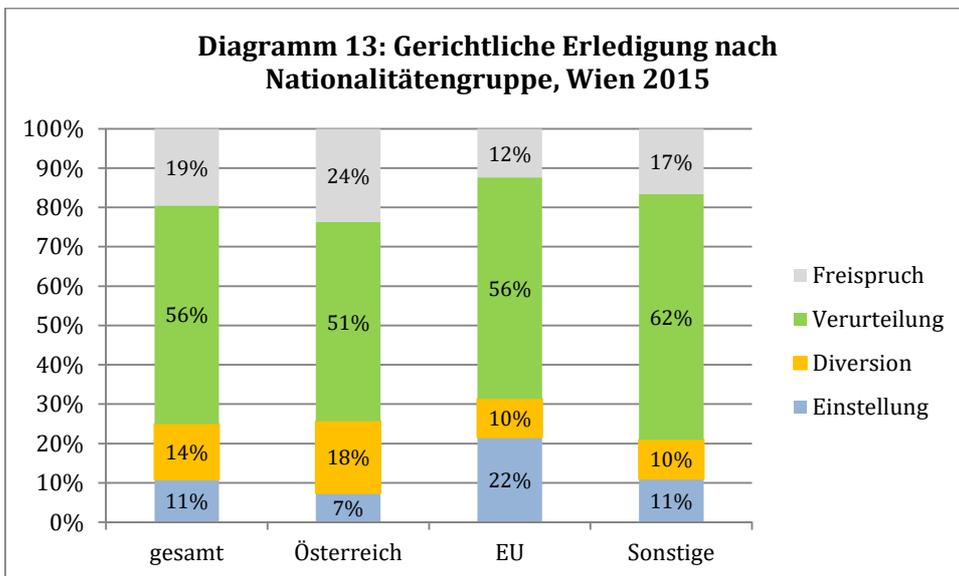
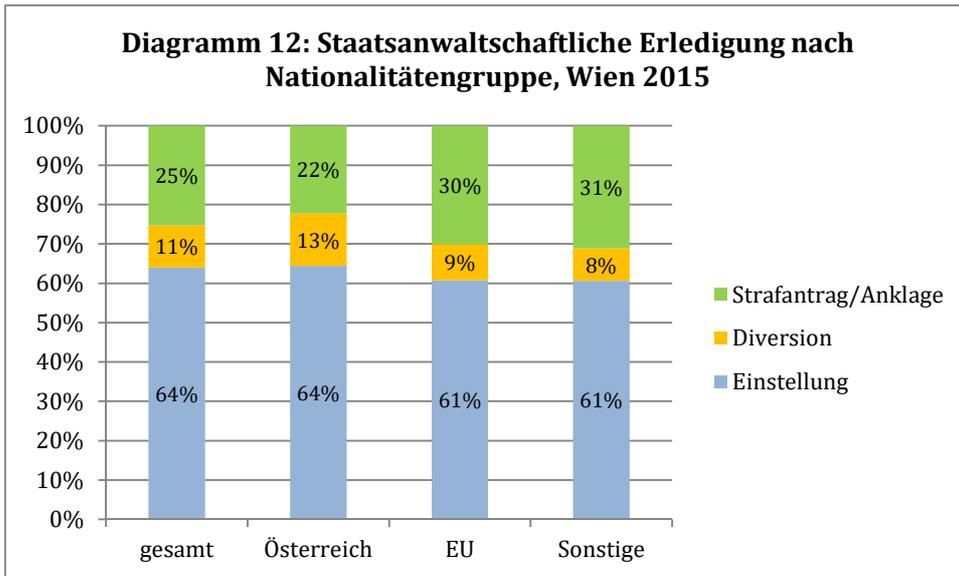
Seit 2009 wird in Österreich eine „Justizstatistik Strafsachen“ erstellt, welche die Strafverfolgungstätigkeit der Justizbehörden in verbesserter Form abbildet. Diese Statistik gibt insbesondere in Hinblick auf Verfahrenseinstellungen, diversionelle Erledigungen und Freisprüche Auskunft. In die schon viel länger bestehende Gerichtliche Kriminalstatistik gehen dagegen ausschließlich die verurteilende Entscheidungen der Strafgerichte ein. Dazu kommt, dass in der „Justizstatistik Strafsachen“ im Gegensatz zu den sonstigen Geschäftsstatistiken des Justizbetriebs auch bestimmte Personenmerkmale registriert werden. So wird auch die Staatsbürgerschaft der beschuldigten Personen erfasst – allerdings nur in drei Gruppen (Österreich, restliche EU, sonstige Staaten) und ohne die Möglichkeit, zugleich nach Alter, Geschlecht und Delikten zu differenzieren.³⁰

Waren im Jahr 2015 in Wien laut polizeilicher Kriminalstatistik insgesamt 77.737 Personen einer Straftat verdächtig (siehe oben 2.1), so kommt auf diese Menge laut Statistik Strafsachen eine Zahl von 71.039 Menschen, gegen die im selben Jahr bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde ein Verfahren geführt und inhaltlich entschieden wurde. Der Anteil nicht-österreichischer Beschuldigter daran beträgt 48%.

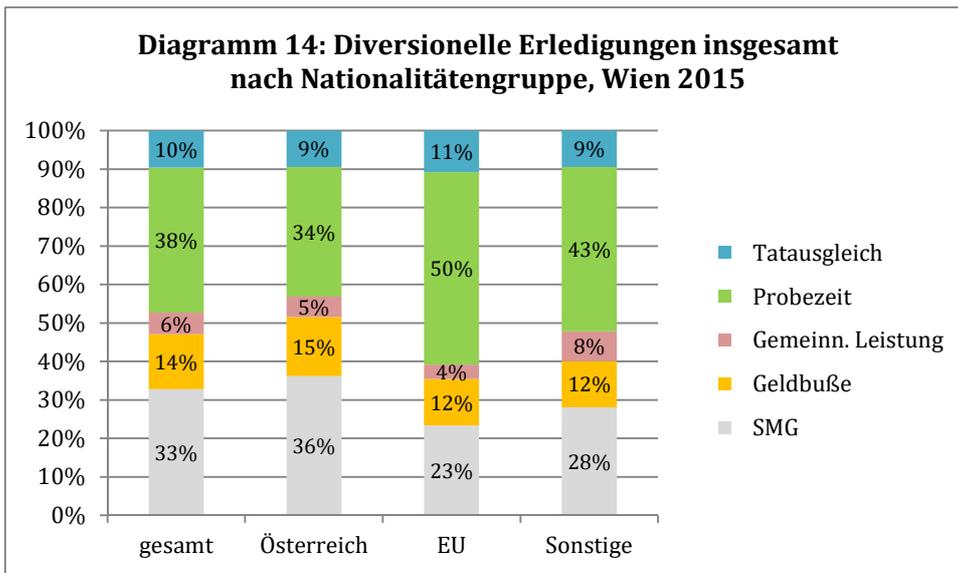
Betrachtet man die Erledigungspraxis der Wiener Anklagebehörden, so zeigt sich, dass in allen hier erfassten Kategorien von Nationalitäten über 60 % aller Verfahren folgenlos eingestellt werden. Bei Beschuldigten mit österreichischer Staatsbürgerschaft ist die Einstellungsquote mit 64% etwas höher als bei AusländerInnen. Im Vergleich mit österreichischen Beschuldigten werden Verfahren gegen Personen fremder Herkunft auf staatsanwaltschaftlicher Ebene ferner um ca. ein Drittel seltener diversionell erledigt, in 8 bis 9% vs. 13% der Fälle mit österreichischem Beschuldigten. Verfahren gegen Beschuldigte aus dem Ausland erreichen deutlich öfter (in 30 bis 31% vs. 22% bei ÖsterreicherInnen) das gerichtliche Stadium, indem die Staatsanwaltschaft einen Strafantrag stellt bzw. Anklage erhebt oder einen Antrag auf Unterbringung stellt. (Vgl. Diagramm 12, Anhang Tabelle 2.3)

Auch auf gerichtlicher Ebene sind diversionelle Erledigungen bei ausländischen Beschuldigten seltener als bei inländischen. Obwohl Verfahren gegen nicht-österreichische Verdächtige (insbesondere gegen EU-BürgerInnen) von den Gerichten etwas häufiger eingestellt werden, müssen diese deutlich öfter einer Verurteilung ins Auge sehen als Beschuldigte mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Das liegt neben der geringeren Diversionsquote auch an einem kleineren Anteil an Freisprüchen bei Personen fremder Nationalität, die sich wegen einer Straftat vor einem Wiener Gericht verantworten müssen. (Vgl. Diagramm 13, Anhang Tabelle 2.3)

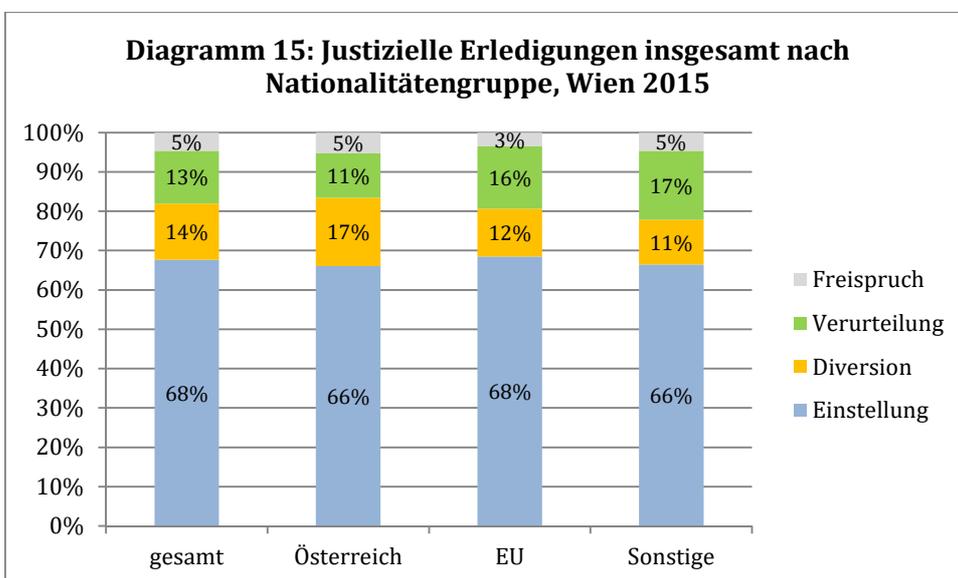
³⁰ Anders als seitens des BMI wurde durch das BMJ leider keine differenziertere Sonderauswertung der VJ-Daten („Verfahrensautomation Justiz“, Grundlage der „Justizstatistik Strafsachen“) beim Bundesrechenzentrum ermöglicht.



Abgesehen davon, dass die staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Behörden bei ausländischen Beschuldigten seltener auf das Instrument der Diversion zurückgreifen, zeigen sich zwischen den Nationalitätengruppen auch Unterschiede, was die Praxis der diversionellen Erledigung selbst anbelangt. Verfahren gegen fremde Verdächtige werden verhältnismäßig öfter unter der Auflage einer Probezeit eingestellt; seltener als bei inländischen Beschuldigten sind dagegen Geldbußen und Maßnahmen nach § 35 SMG. (Vgl. Diagramm 14)



Wenn in einer Gesamtschau der justiziellen Erledigungen abschließend alle staatsanwalt-schaftlichen plus gerichtlichen Entscheidungen, die ein Strafverfahren inhaltlich abschließend entscheiden, nach Nationalitätengruppen aufgeschlüsselt betrachtet werden, so bestätigen sich noch einmal einige der bereits dargelegten Muster. Verfahren gegen Beschuldigte ohne österreichische Staatsbürgerschaft werden von den Justizbehörden in Wien deutlich seltener diversionell erledigt. Kommt der Anteil verurteilender Entscheidungen bei ÖsterreicherInnen auf 11 %, so beträgt er bei BürgerInnen anderer Staaten insgesamt 16 bis 17%. Das Verurteilungsrisiko ausländischer Beschuldigter ist somit gegenüber inländischen Personen, gegen die ein Strafverfahren geführt wird, um den Faktor 1,4 bis 1,5 erhöht. (Vgl. Diagramm 15)



Da die verwendeten Daten der „Justizstatistik Strafsachen“ nicht weiter nach Delikten, Vorstrafenbelastung oder sonstigen Merkmalen differenziert werden können, ist dieses Ergebnis

nicht ganz leicht zu interpretieren. Auf einer rein deskriptiven Ebene ist der Befund, dass ausländische Beschuldigte mit einer strengeren Strafverfolgungspraxis konfrontiert sind, indes nicht von der Hand zu weisen.

Die Verfahrenserledigungen im Zeitverlauf nach ihrer Nationalität

Die Justizstatistik Strafsachen existiert nicht für den gesamten Beobachtungszeitraum, weshalb sich der Zeitvergleich hier auf die Jahre 2010 und 2015 beschränkt und auf die justiziellen Erledigungen insgesamt (Staatsanwaltschaft und Gerichte umfassend) fokussiert.

Gegenüber 2010 ist die Quote umstandsloser Einstellungen bei den Verfahren nochmals erheblich angestiegen. Nutznießer dieser Tendenz sind vor allem ÖsterreicherInnen und EU-AusländerInnen, nicht Drittstaatsangehörige, weder Angehörige der klassischen „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten noch sonstige Drittstaatenangehörige. Komplementär dazu sind die Verurteilungsquoten bei ÖsterreicherInnen und EU-AusländerInnen gesunken. Bei StaatsbürgerInnen von Drittstaaten hingegen bleibt der Anteil gerichtlich verurteilter Personen konstant. Die relative Prozentzahl Verurteilter übertrifft bei diesem Personenkreis sowie bei den EU-StaatsbürgerInnen auch die Prozentzahl der Einstellungen nach Diversion (nach Schuldanerkennung und Erfüllung von Bedingungen). Bei ÖsterreicherInnen kommt es unverändert häufiger zu diversionellen Erledigungen als zu Verurteilungen. Bei der Häufigkeit von Freisprüchen ist keine Veränderung erkennbar. (Vgl. Tabelle 3)

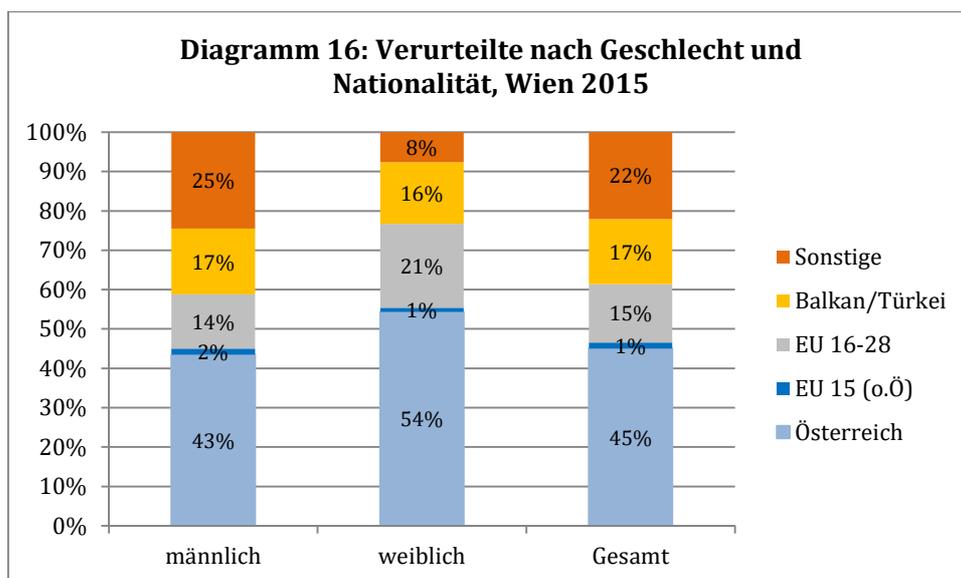
Man kann an dieser Entwicklung erkennen, dass dem Anstieg der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen eine Zunahme der Verfahrenseinstellungen gegenübersteht. Staatsanwaltschaften und Gerichte vermissen bei den Anzeigen vermehrt ausreichend Substanz für die Einleitung eines Strafverfahrens und Intervention durch Diversion oder Sanktion. Von vermehrten Einstellungen sind Verfahren gegen Angehörige von Drittstaaten jedoch nicht betroffen. Dies könnte daran liegen, dass die Sicherheitsbehörden bei Untersuchungen gegen diese Gruppe ausländischer Staatsangehöriger von vornherein zur größeren Zufriedenheit von Staatsanwaltschaft und Gerichten arbeiten, oder aber dass diese Strafprozesse gegen die entsprechenden Beschuldigten konsequenter zu Ende geführt werden.

Tabelle 3: Justizielle Erledigungen insgesamt (StA und Gerichte), nach Nationalität				
2010	Gesamt	Österreich	EU ohne Ö.	Drittstaaten
Einstellung	61%	58%	63%	65%
Diversion	17%	21%	10%	11%
Verurteilung	17%	15%	23%	19%
Freispruch	5%	6%	4%	5%
2015	Gesamt	Österreich	EU ohne Ö.	Drittstaaten
Einstellung	68%	66%	68%	66%
Diversion	14%	17%	12%	11%
Verurteilung	13%	11%	16%	17%
Freispruch	5%	5%	3%	5%

2.3/ Die Gerichtliche Kriminalstatistik, Verurteilungen und Strafen³¹

Verurteilte nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Im LG-Sprengel Wien gab es 2015 8.726 rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen. Von diesen entfielen 55% auf Personen mit fremder Staatsbürgerschaft, bei männlichen Verurteilten 57%, bei weiblichen 46%. Der Anteil von BürgerInnen der klassischen „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten ist bei Männern und Frauen unter den Verurteilten etwa gleich groß, bei Frauen sind Angehörige der neuen EU-Staaten nach den ÖsterreicherInnen die zweitgrößte Gruppe (21%), bei den Männern sind es Angehörige sonstiger Drittstaaten (25%). (Vgl. Diagramm 16, Anhang Tabelle 3.2.a)



Unter Verurteilten im Alter (zum Tatzeitpunkt) von 14 bis <18 und von 18 bis <21 Jahren finden sich am relativ wenigsten Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, gerade einmal 40 bzw. 38 von 100. In diesen Altersgruppen ist der Anteil Verurteilter mit sonstiger Drittstaatenzugehörigkeit nur wenig niedriger als der Prozentsatz Verurteilter österreichischer Nationalität (34 bzw. 35 von 100).

In den beiden mittleren Altersgruppen (21 bis <25 und 25 bis <40 Jahre) bleibt der Anteil von ÖsterreicherInnen unter den Verurteilten mit knapp über 40% ebenfalls gering und es sinkt auch jener der sonstigen DrittstaatenbürgerInnen. Hier spielen Verurteilte aus den neuen EU-Staaten und den traditionellen „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten eine größere Rolle.

³¹ Die Gerichtliche Kriminalstatistik basiert auf dem elektronischen Strafregister, das beim BMI verwaltet und in anonymisierter Form von Statistik Austria ausgewertet wird. Die öffentlich zugängliche Datenbank STATcube erlaubt nur eine grobe Nationalitätengliederung der Verurteilten. Dies erforderte eine Sonderauswertung der Datenbestände für das Projekt, die von Frau Mag. Barbara Bauer zur Verfügung gestellt wurde, der an dieser Stelle dafür zu danken ist.

Nur in der Altersgruppe der über 40jährigen Verurteilten stellen ÖsterreicherInnen mit 56% die Mehrheit, gefolgt von Verurteilten aus den Balkanstaaten und der Türkei sowie den jüngeren EU-Mitgliedsstaaten. (Vgl. Diagramm 17, Anhang Tabelle 3.2.b)

Wenn man die Geschlechter- und Altersstruktur bei den Verurteilten unterschiedlicher Nationalität vergleicht, ist der Anteil von Frauen bei BürgerInnen der neuen EU-Staaten und ÖsterreicherInnen mit 21 bzw. 18% am höchsten und über dem Durchschnitt von 15%, bei Verurteilten mit sonstiger Drittstaatenzugehörigkeit am geringsten (6%). Bei diesen ist hingegen der Anteil jüngerer Personen am weitaus höchsten (22% unter 21jährige), ca. viermal so hoch wie im Durchschnitt und doppelt so groß wie unter österreichischen Staatsangehörigen wie unter anderen ausländischen Verurteilten. Unter österreichischen Verurteilten ist ein Drittel älter als 40 Jahre, unter Verurteilten aus den EU15-Staaten sogar die Hälfte. (Vgl. Tabelle 4)

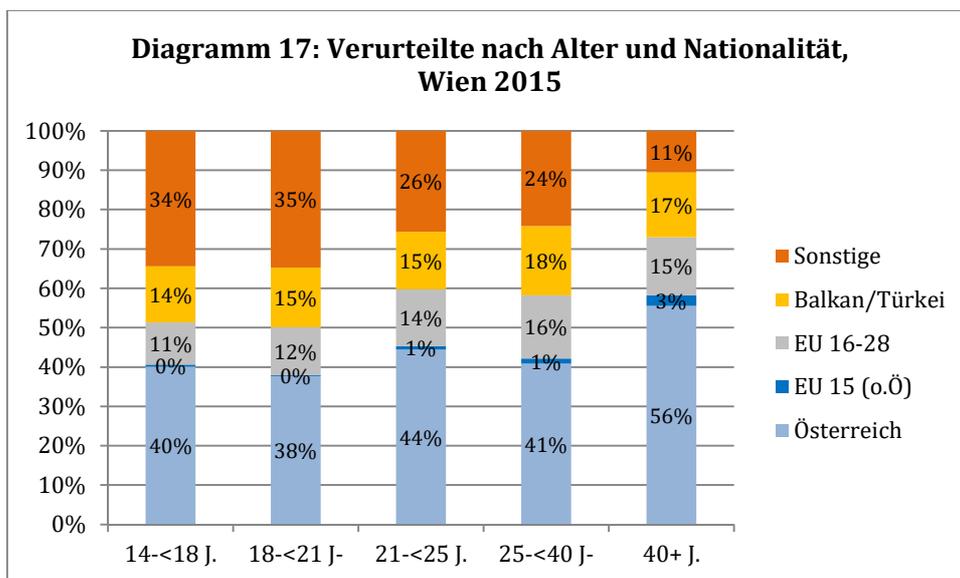
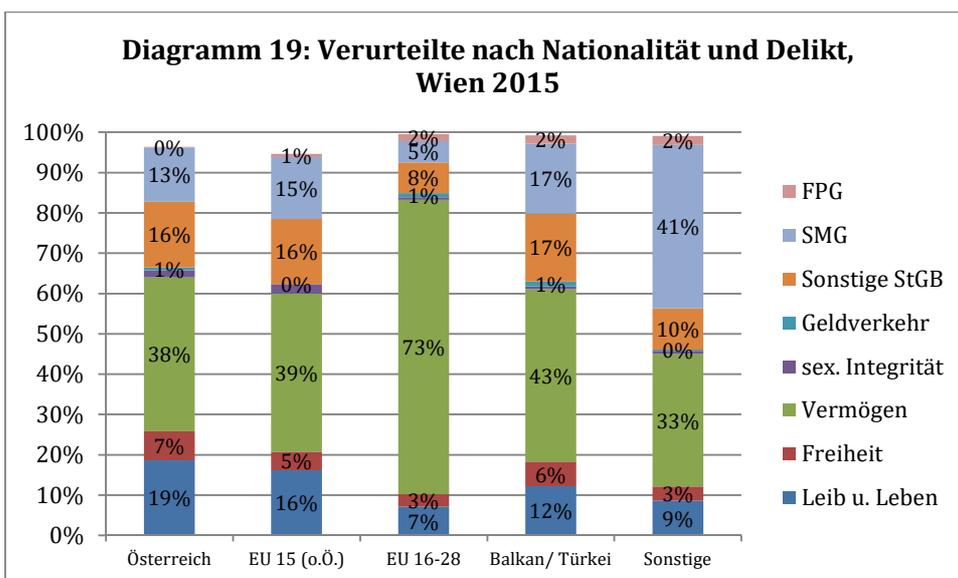
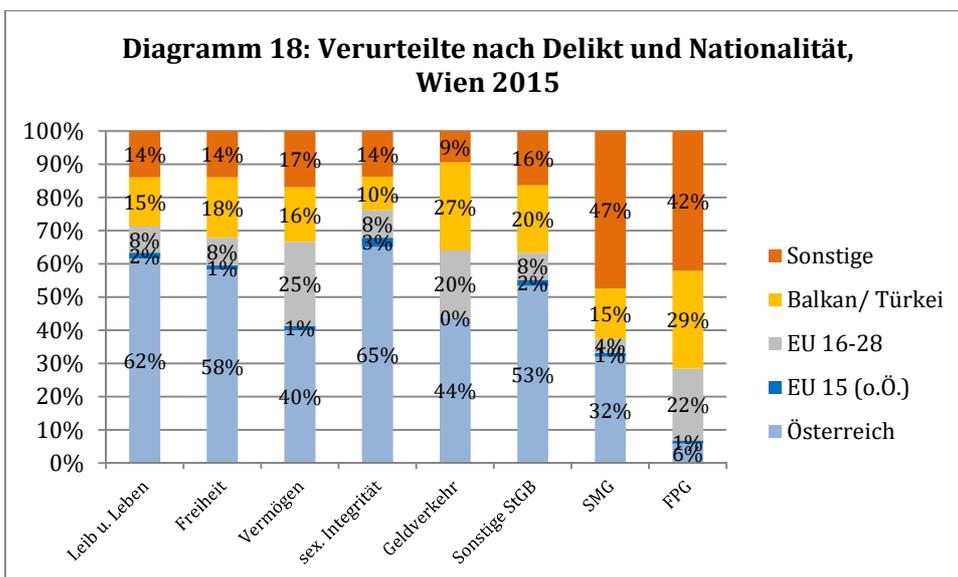


Tabelle 4: Verurteilte nach Alter, Geschlecht und Nationalität, Wien 2015

	14-<18 J.	18-<21 J.	21-<25 J.	25-<40 J.	40+ J.	männlich	weiblich	gesamt
Österreich	4%	7%	13%	41%	34%	82%	18%	100%
Ausland	5%	10%	13%	49%	22%	88%	12%	100%
EU 15 (o.Ö)	2%	2%	8%	40%	49%	89%	11%	100%
EU 16-28	3%	7%	13%	49%	27%	79%	21%	100%
Balkan/Türkei	4%	8%	12%	49%	27%	86%	14%	100%
Sonstige	8%	14%	15%	50%	13%	95%	5%	100%
gesamt	5%	9%	13%	46%	27%	85%	15%	100%

Betrachtet man die Verteilung der Verurteilten in einzelnen Deliktsbereichen nach Zugehörigkeit zu einer Nationalitätengruppe, so sind ÖsterreicherInnen unter Verurteilten wegen einer Straftat gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (65%), eines Körperverletzungsdelikts (62%) sowie gegen die Freiheit (58%) jeweils die größte Nationalitätengruppe. Im Gegensatz dazu sind AusländerInnen unter Verurteilten wegen Vermögensdelikten (60%) und Straftaten gegen die Sicherheit des Geld- und Zahlungsverkehrs (56%) besonders häufig vertreten. Noch höher sind diese Anteilswerte von Nicht-ÖsterreicherInnen bei Verurteilten nach

dem Suchtmittelgesetz SMG (68%) oder dem Fremdenpolizeigesetz FPG (94%).³² (Vgl. Diagramm 18, Anhang Tabelle 3.2.d)



Zwischen den Nationalitätengruppen bestehen große Unterschiede, was die Häufigkeit der Anlassdelikte für eine Verurteilung betrifft. Bei den Verurteilten mit Staatsbürgerschaft eines der neuen EU-Staaten fallen drei Viertel (73%) der Schuldsprüche auf Vermögensdelikte, fast doppelt so viele wie bei StaatsbürgerInnen anderer Nationen. Demgegenüber treten alle andere Deliktsformen völlig in den Hintergrund. Der relative Anteil von Verurteilungen wegen

³² Die Gerichtliche Kriminalstatistik zählt im Unterschied zur Polizeilichen Kriminalstatistik Verurteilte nur unter dem sog. „führenden Delikt“. Dies ist das infolge des höchsten Strafrahmens strafbestimmende Delikt bei einer Verurteilung. Die Polizeistatistik zählt Tatverdächtige unter jeder ihnen zur Last gelegten Straftat, d.h. im Zusammenhang mit der Deliktsklassifikation häufig mehrfach. Deshalb ist ein strikter Vergleich beider Datensätzen nicht möglich.

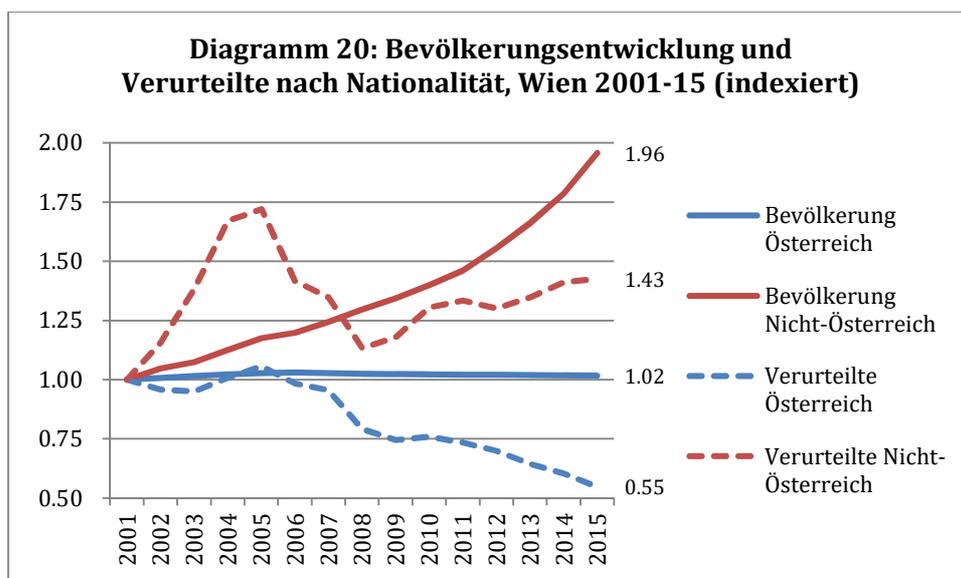
Körperverletzungsdelikten ist bei ÖsterreicherInnen und EU15-BürgerInnen der höchste, zum Teil mehr als doppelt so hoch wie bei anderen Ausländergruppen. Als Sonderfall erweist sich der übermäßige Anteil von Verurteilungen nach dem SMG (41%) bei sonstigen Drittstaatsangehörigen. (Vgl. Diagramm 19, Anhang Tabelle 3.2.d)

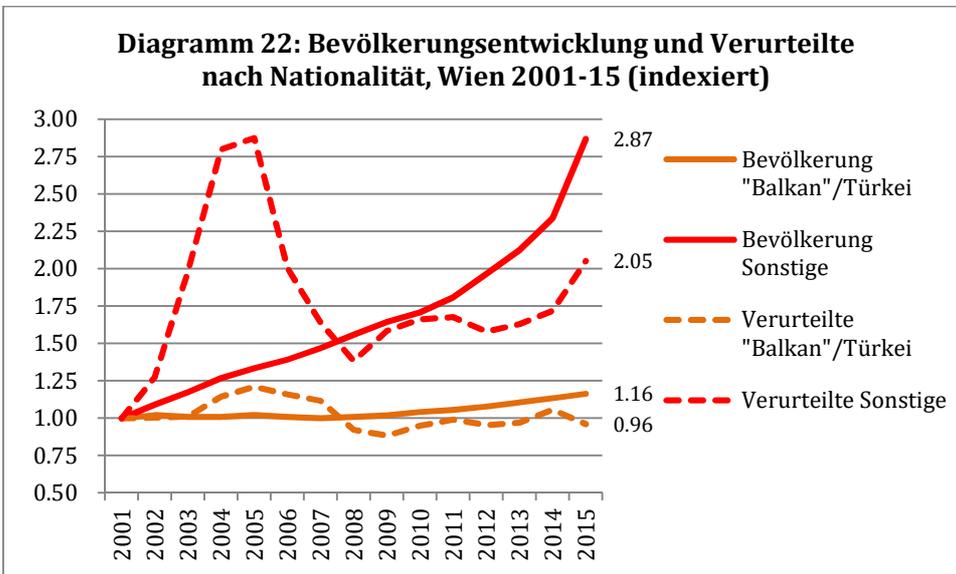
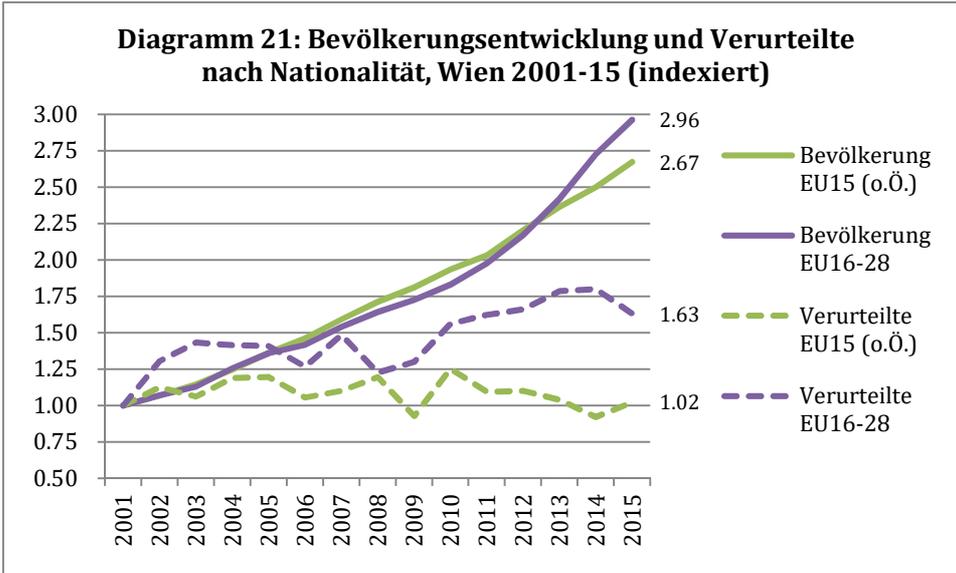
Die Zahl der Verurteilten im Zeitverlauf nach ihrer Nationalität

Bei einer Langzeitbeobachtung über die letzten 15 Jahre seit 2001, wie sie bereits oben für die Entwicklung der Straftatverdächtigen gemäß PKS vorgenommen wurde, stellt sich heraus, dass die Zahl der gerichtlich verurteilten Personen am Ende der Periode um 17% niedriger ist als zu ihrem Beginn, während die Wohnbevölkerung im gleichen Zeitraum um 17% gewachsen ist. Lediglich in den Jahren 2001 bis 2004 übertrifft die Steigerung der Zahl der verurteilten Personen das Bevölkerungswachstum, in dieser Zeit in der Tat um das Fünffache. Diese diskrepante Entwicklung trifft nicht bei ÖsterreicherInnen zu, sondern nur bei Personen mit fremder Staatsbürgerschaft und hier namentlich bei Personen aus Drittstaaten jenseits der EU und der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten.

Bei diesen Drittstaatsangehörigen steigt die Zahl der Verurteilten in der ersten Hälfte der Nullerjahre zehnmals stärker als die entsprechende Wohnbevölkerung. Es muss jedoch festgehalten werden, dass dieses Missverhältnis ab dem Jahr 2008 verschwindet. Die Zahl der Verurteilten mit Sonstiger Drittstaatsangehörigkeit ist heute in Relation zur Verdreifachung dieser Bevölkerungsgruppe um fast die Hälfte niedriger als 2001.

Bei EU15-BürgerInnen ist Wien im Beobachtungszeitraum mit einer Vermehrung der Bevölkerung um den Faktor 2,7 konfrontiert, wohingegen die Zahl der Verurteilten de facto konstant ist. Bei den EU-BürgerInnen neueren Datums (EU16-28) steht einem Bevölkerungszuwachs von knapp 200% ein Zuwachs bei den Verurteilten um 63% gegenüber. Bei Personen mit einer Staatsbürgerschaft der klassischen „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten ist hingegen nur ein leichtes Bevölkerungswachstum beobachtbar (+16%). Auch hier bleibt die Zahl der Verurteilungen dahinter zurück. Sie liegt 2015 um 4% niedriger als 2001. (Vgl. Diagramme 20-22, Anhang Tabelle 6.2.b und 6.2.e)

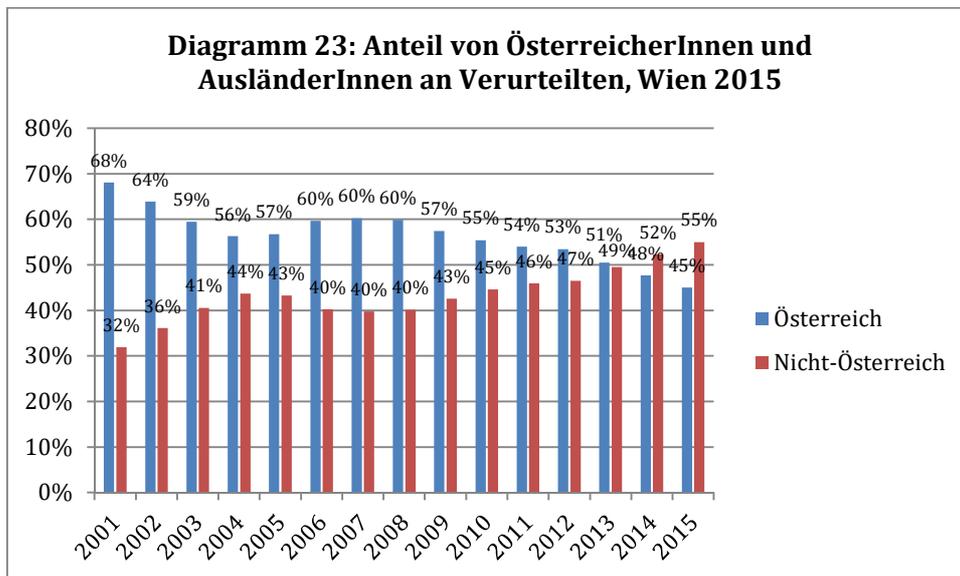




Der Umstand, dass sich unter den an den Wiener Straferichten Verurteilten seit 2014 mehr AusländerInnen als österreichische StaatsbürgerInnen finden, ist das Resultat zweier Entwicklungen: einerseits der stark rückläufigen Zahl Verurteilter aus der stagnierenden österreichischen Wohnbevölkerung Wiens, andererseits der bevölkerungswachstumsbedingten, wengleich nicht wachstumsproportional steigenden Zahl von Verurteilten mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Betrug das prozentuelle Verhältnis zwischen rechtskräftig verurteilten ÖsterreicherInnen 2001 noch 68:32, so waren es 2015 nur noch 45:55.

Dass sich die Zahl der strafgerichtlichen Verurteilungen und Sanktionen in den Jahren nach 2006 um insgesamt rund ein Drittel verringerte, dürfte nicht zuletzt dem regierungs- und kriminalpolitischen Kurswechsel, manifestiert in der Strafrechtsreform 2007 („Haftentlastungspaket“) geschuldet sein. Dieses ist erkennbar österreichischen Beschuldigten stärker zu Gute gekommen. Aus diesem Grunde sinkt zwar die Verurteilungsbelastung mittelfristig bei allen

Nationalitätengruppen und steigt dennoch der relative Anteil von AusländerInnen unter den Verurteilten und damit „Vorbestraften“. (Vgl. Diagramm 23, Anhang Tabelle 6.2.b)



Sanktionierung der Verurteilten nach Nationalität und Vorstrafenbelastung

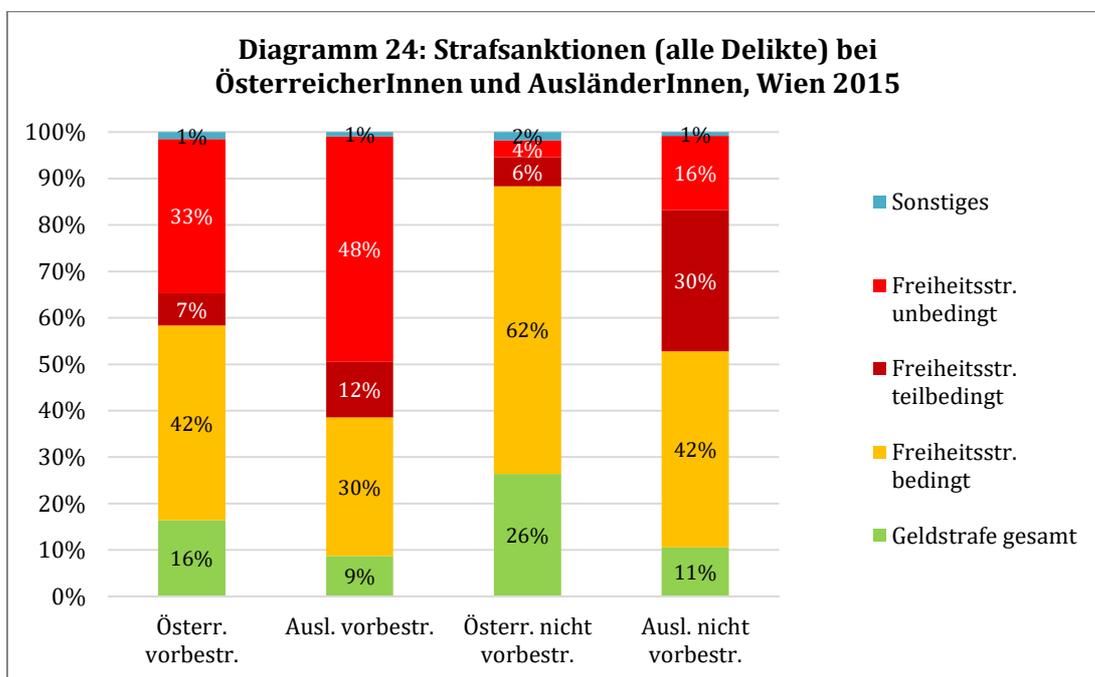
Im LG-Sprengel Wien dominieren Freiheitsstrafen als Sanktionen bei gerichtlicher Verurteilung stärker als in Gerichtssprengeln im Westen des Bundesgebietes.³³ 84% aller Verurteilungen zogen 2015 eine Freiheitsstrafe nach sich, bei 43% der Verurteilten wurde sie bedingt nachgesehen, bei 16% zum Teil, bei 24% zur Gänze unbedingt verhängt. Geldstrafen wurden bei 16% der Verurteilungen ausgesprochen, fast zur Gänze (15%) unbedingt.

AusländerInnen kommen seltener in den Genuss einer Geldstrafe (10% im Vergleich zu 21% der österreichischen Verurteilten). Dagegen werden gegen nicht-österreichische Verurteilte häufiger Freiheitsstrafen verhängt, insgesamt in 89% der Fälle (gegenüber 77% bei ÖsterreicherInnen), deutlich seltener werden diese Strafen bei AusländerInnen bedingt ausgesprochen (in 38 vs. 50%), umso öfter teil(un)bedingt (24 vs. 7%) oder unbedingt (26 vs. 20%).

Besonders deutlich wird die strengere Sanktionierung von AusländerInnen durch Strafgerichte bei nicht-vorbestraften Verurteilten. Unbescholtenheit hat bei ÖsterreicherInnen eine stärkere strafverschonende Wirkung. Während nur 10% der nicht-vorbestraften ÖsterreicherInnen eine teilunbedingte oder unbedingte Freiheitsstrafe erhalten, sind es bei AusländerInnen 46%, mehr als viermal so viele, und damit ein relativ größerer Teil als bei bereits vorbestraften österreichischen StaatsbürgerInnen (40%). Vorbestrafte AusländerInnen verbüßen zu 60% eine zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe.

³³ Schon seit einer ersten prominenten Untersuchung dazu ist das „Ost-West-Gefälle“ in der Strafzumessung in Österreich sprichwörtlich und immer wieder von Neuem bestätigt worden: Burgstaller Manfred / Csaszar Franz (1985): Zur regionalen Strafenspraxis in Österreich. Österr. Juristenzeitung 40, 1-47

Bei 26% der nicht-vorbestraften ÖsterreicherInnen erachten Gerichte eine Geldstrafe für ausreichend, bei nicht-vorbestraften AusländerInnen sind es nur 11%. (Vgl. Diagramm 24, Anhang Tabelle 3.2.f)

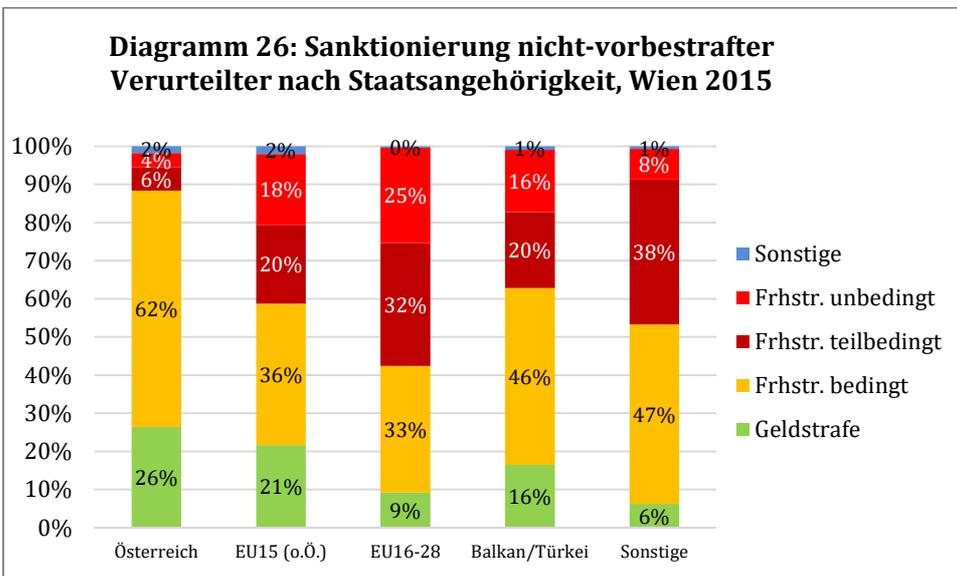
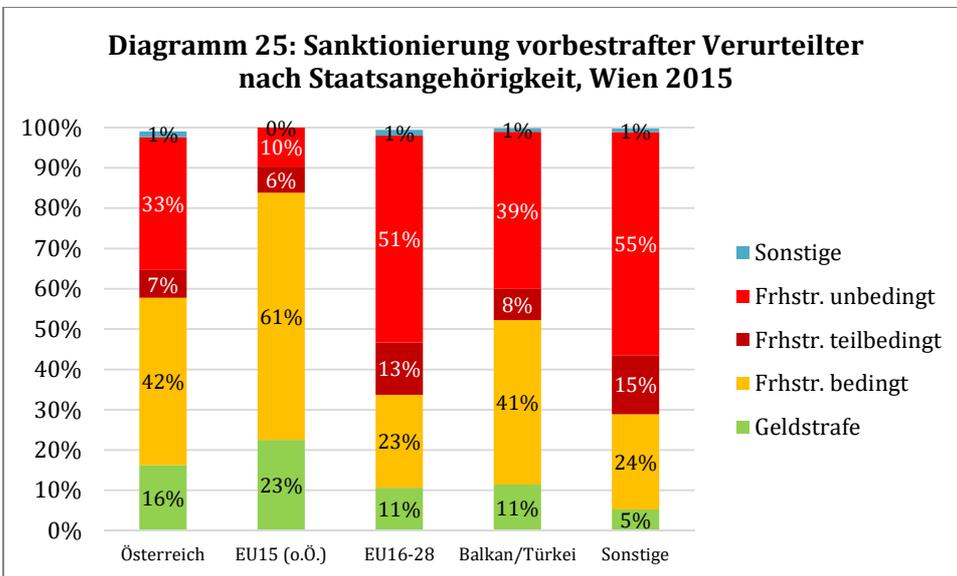


Wenn man die Nationalitätengruppen Verurteilter vergleicht, erfahren BürgerInnen der EU16-28-Staaten die schärfste Sanktionierung. Sie erhalten zu 90% Freiheitsstrafen, zu je rund einem Drittel unbedingt, teilbedingt oder zur Gänze bedingt verhängt. Im Vergleich dazu ist bei den sonstigen Drittstaatenangehörigen der Geldstrafenanteil noch niedriger, jedoch der Anteil der zur Gänze unbedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen ebenfalls geringer, jener der lediglich bedingt verhängten Strafen etwas höher. Demgegenüber sind die Unterschiede im Profil der Strafen bei Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft einerseits und den alten EU-Staaten sowie den klassischen Herkunftsstaaten der ArbeitsmigrantInnen andererseits vergleichsweise gering.

Diese großen Unterschiede sind nicht Konsequenz eines höheren Anteils an Vorbestraften unter den verurteilten BürgerInnen der EU16-28 oder von sonstigen Drittstaaten. Bei ersteren ist der Vorbestraftenanteil nur halb so hoch wie bei ÖsterreicherInnen (27 vs. 56%), bei letzteren mit 41% immer noch deutlich niedriger als bei InländerInnen.

Kontrolliert man die Vorbelastung durch Vorstrafen, so sind bei bisher nicht vorbestraften Verurteilten insbesondere ÖsterreicherInnen gegenüber allen anderen Gruppen bevorzugt. Lediglich in 10% der Fälle haben sie mit einer teilunbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe zu rechnen. Bei BürgerInnen der neuen EU-Staaten müssen dies 57% tun. Bei den vorbestraften Verurteilten scheinen EU15-BürgerInnen sogar milder sanktioniert zu werden als ÖsterreicherInnen, zumeist mit einer nur bedingten Freiheitsstrafe. Hier ist die absolute Fallzahl allerdings sehr gering. Dagegen ist die Wahrscheinlichkeit einer zumindest teilweise oder gänzlich unbedingt verhängten Strafe bei sonstigen Drittstaatsangehörigen mit 70% extrem hoch. (Vgl. Diagramme 25 und 26, Anhang Tabelle 3.2.f)

Insgesamt ist diese unterschiedliche Sanktionierung von ÖsterreicherInnen und AusländerInnen insbesondere im Zusammenhang mit Verurteilungen wegen Vermögensdelikten oder nach dem Suchtmittelgesetz zu beobachten. Dies sind bei Nicht-ÖsterreicherInnen relativ häufige Delikte. Hingegen verschwindet der Unterschied bei Körperverletzungsdelikten, deswegen AusländerInnen relativ selten verurteilt werden.



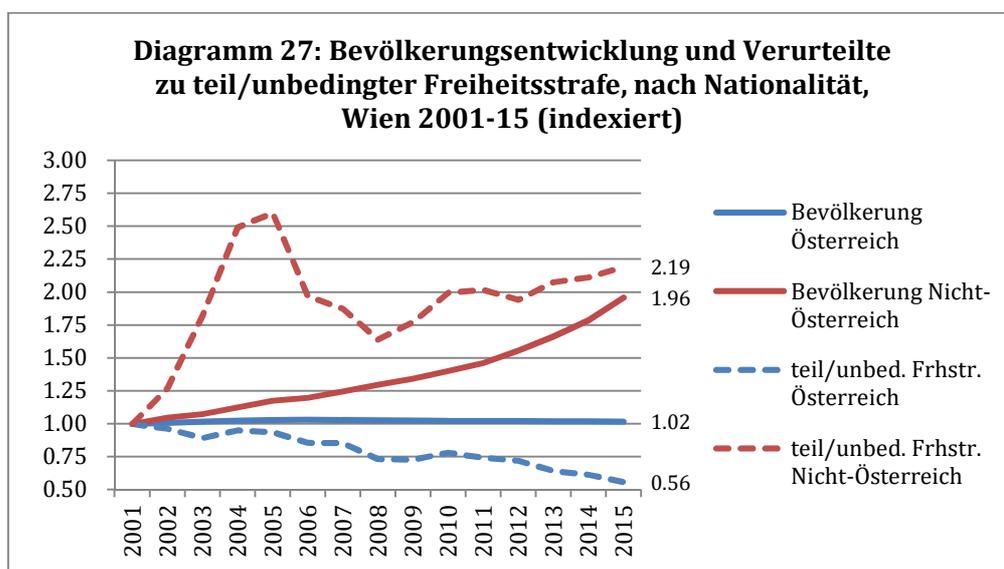
Die Sanktionierung der Verurteilten im Zeitverlauf nach ihrer Nationalität

Als Indikator für die Veränderung der Sanktionierungspraxis im Zeitverlauf wird hier die Zahl der Verurteilungen zu teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafen herangezogen. Eine weitere Aufschlüsselung nach Straftaten oder auch Straflängen wäre möglich, würde die Darstellung jedoch unübersichtlich machen.

Bis zum Jahr 2005 hat sich die Zahl der an Wiener Strafgerichten verhängten zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen um mehr als die Hälfte vermehrt. Im Jahre 2015 liegt sie auch noch über dem Ausgangsjahr, jedoch nur noch um 17%. Seit dem Jahr 2008, bis zu dem nach 2005 ein deutlicher Rückgang der verhängten teil/unbedingten Freiheitsstrafen beobachtbar ist, entspricht die Entwicklung bei den Freiheitsstrafen der Bevölkerungsentwicklung.

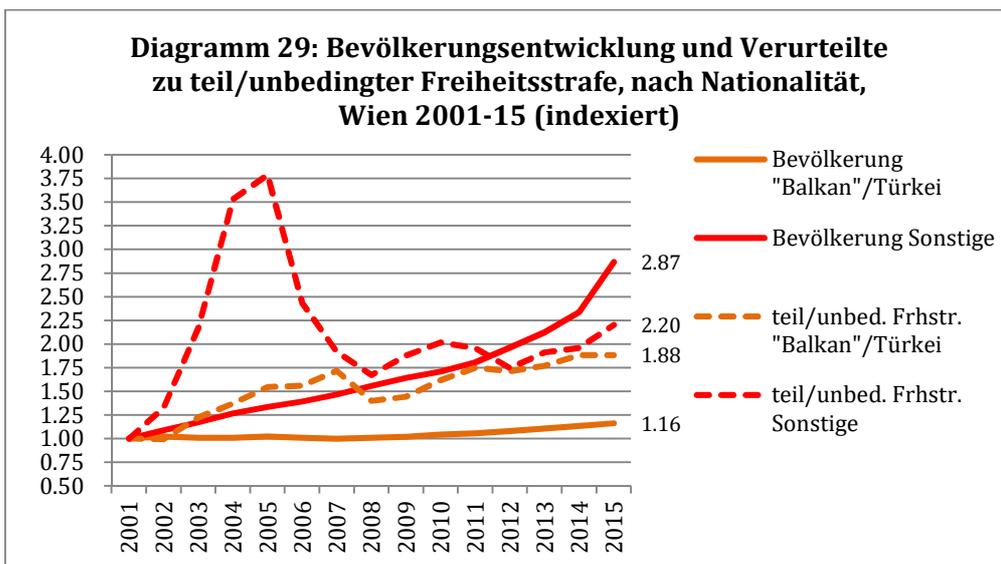
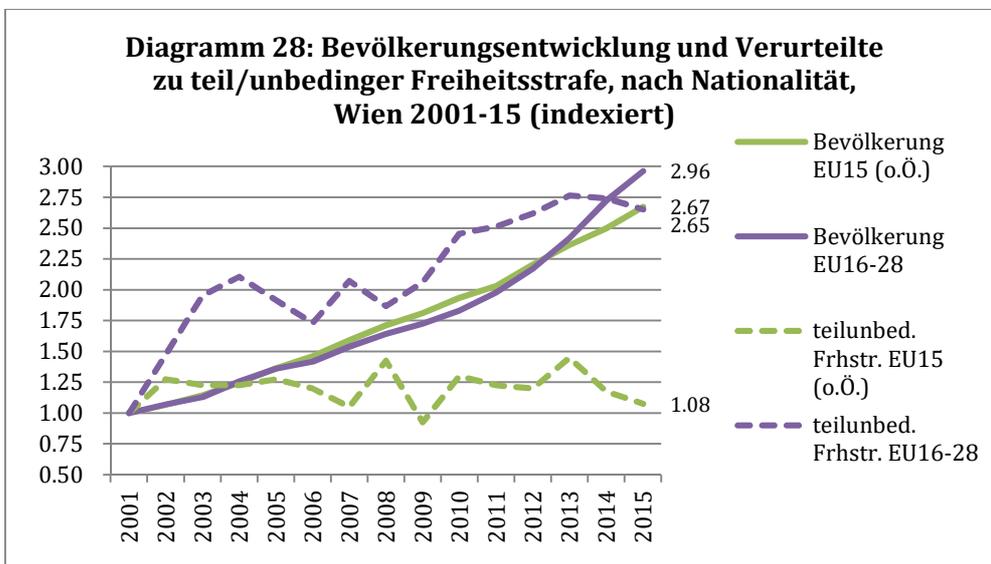
Allerdings herrscht eine deutliche Diskrepanz zwischen der Entwicklung bei österreichischen und ausländischen StaatsbürgerInnen. Während sich die Zahl der ausgesprochenen Freiheitsstrafen bei InländerInnen bei gleichbleibender Bevölkerungszahl halbiert hat, ist die Anzahl dieser Freiheitsstrafen bei AusländerInnen zuletzt zwar nicht mehr überproportional gewachsen – gemessen an der Zunahme der Ausländerwohnbevölkerung, aber eben auch nicht wie bei ÖsterreicherInnen zurückgegangen. (Vgl. Diagramm 27, Anhang Tabelle 6.2.c und 6.2.e)

Eine feinere Analyse, welche die Strafdauer mit einbezieht, würde zeigen, dass das Strafvolumen insgesamt bei ÖsterreicherInnen weniger sinkt als die Zahl der ausgesprochenen teil/unbedingten Freiheitsstrafen, weil bei ihnen die mittlere Länge der Strafen zunimmt. Bei AusländerInnen dagegen handelt es sich bei der Mehrheit der Strafen um vergleichsweise kürzere.

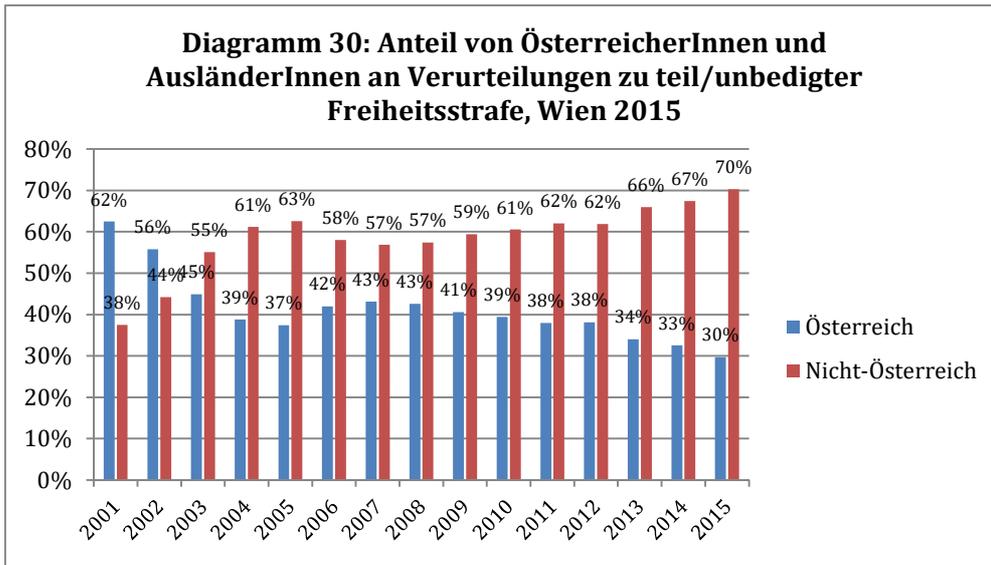


Ein Blick auf die einzelnen Nationalitätengruppen bestätigt, dass EU15-BürgerInnen, deren Anteil in der Wohnbevölkerung in den letzten 15 Jahren auf das 2 1/2fache steigt, wie die österreichische Bevölkerung von einer zurückhaltenden Freiheitsstrafenpraxis profitiert. BürgerInnen jüngerer EU-Beitrittsstaaten haben diesen Bonus nicht. Ungünstig für sie stellt sich auch die Entwicklung bei Personen mit Staatsbürgerschaft der klassischen Herkunftsstaaten der ArbeitsmigrantInnen dar. Ihre Bevölkerungsgruppe wächst nur noch leicht (+16% gegenüber 2001), die Zahl der in Strafurteilen verhängten teil/unbedingten Freiheitsstrafen steigt

dagegen stark an (+88%). Demgegenüber ist bei sonstigen Drittstaatsangehörigen das Bevölkerungswachstum zuletzt deutlich dynamischer als das der zu verbüßenden teil/unbedingten Freiheitsstrafen. Diese Bevölkerungsgruppe war vor allem in den ersten Jahren des Jahrhunderts von einer repressiven Strafenpolitik ohnegleichen betroffen, die in den Jahren danach doch eine Korrektur erfuhr. (Vgl. Diagramme 28 und 29, Anhang Tabelle 6.2.c und 6.2.e)



Das Ergebnis der von Bevölkerungswachstum und von unterschiedlicher Strafpraxis gegenüber nationalen Gruppen von Verurteilten ist insgesamt, dass seit 2003 stets Nicht-ÖsterreicherInnen die Mehrheit der zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen Verurteilten im Wiener Landesgerichtssprengel stellt. Aktuell (2015) haben sogar 70% aller zu einem nicht nur bedingten Freiheitsentzug Verurteilten StraftäterInnen eine ausländische Staatsbürgerschaft. (Vgl. Diagramm 30, Tabelle Anhang 6.2.c und 6.2.e)



2.4/ Die Strafvollzugsstatistik, Zugänge zu Justizanstalten

Strafvollzugsstatistiken beruhen auf dem Datenbestand der IVV (der sog. „Integrierten Vollzugsverwaltung“, den elektronischen Vollzugsakten), der beim BRZ administriert wird. Aus diesem Bestand können unterschiedliche Statistiken generiert werden, eine Statistik der Zugänge in einer Periode, des Gefangenenstands an Stichtagen und der Entlassungen aus den Anstalten in einem bestimmten Zeitraum.

Die für diesen Bericht eigens erstellte Statistik der Zugänge zu Justizanstalten (JA) zeigt, wie viele und welche Personen in Wiener oder österreichischen Justizanstalten wegen einer „Straftat mit Wienbezug“ (d.h. mit einem Verfahren vor Wiener Strafgerichten) zugehen. Diese spezifische Menge ist eine, die in üblichen vollzugsstatistischen Darstellungen keine Beachtung findet, für eine vergleichende Betrachtung von regionalen Polizei-, Gerichts- und Vollzugsstatistiken aber ebenfalls zu erheben war.

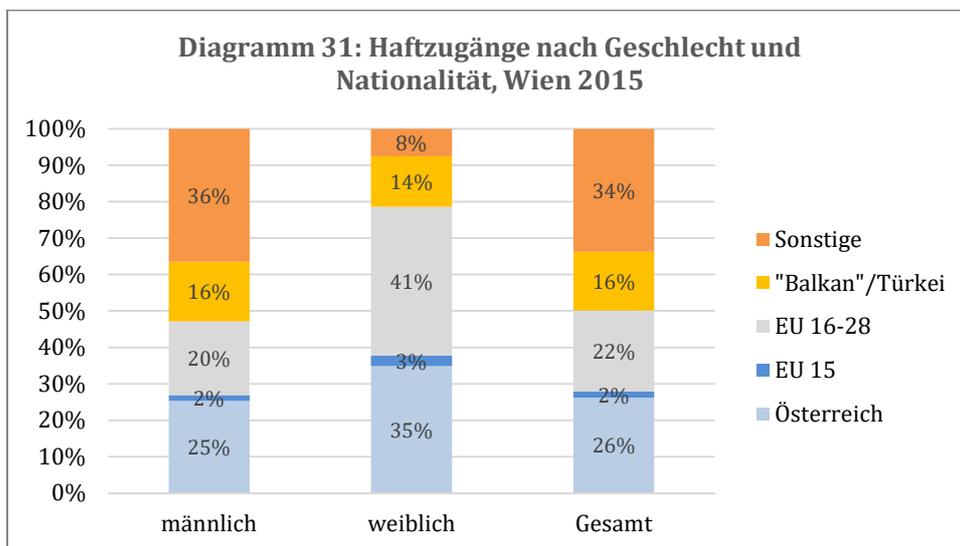
Eine „Belagsstatistik“ zum Stichtag und eine Entlassungsstatistik auf derselben Datenbasis konnten – anders als bei der Vorläuferstudie – leider nicht erstellt werden. Dies hätte ermöglicht, über die Relation von Zugang und Belag auch durchschnittliche Haftlängen zu ermitteln und die Entlassungspraxis aus dem Strafvollzug bei unterschiedlichen Personengruppen darzustellen.³⁴

³⁴ An dieser Stelle sei dem BMJ, namentlich LtD. StA Dr. Christian Schnattler, und der Generaldirektion für den Strafvollzug, Herrn Obstlt. Posch-Fahrenleitner, für die Unterstützung bei der Datenbereitstellung gedankt. Die Erstellung der Belags- und Entlassungsstatistik scheiterte daran, dass Gefangene, die zur Verbüßung einer in Wien verhängten Strafe in Justizanstalten außerhalb Wiens überstellt wurden, in der Sonderauswertung nicht mit berücksichtigt wurden.

Inhaftierte nach Nationalität, Alter und Geschlecht

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 4.392 Zugänge zu U-Haft oder (in selteneren Fällen) direkt in Strafhaft in Wiener Justizanstalten gezählt.³⁵ Es handelt sich um Zugänge aufgrund von Entscheidungen von Wiener Gerichten und damit aufgrund von in Wien gesetzten und verfolgten Straftaten. 1.152 Zugänge betrafen ÖsterreicherInnen, 3.240 fremde StaatsbürgerInnen. Drei Viertel (74%) aller Haftantritte betrafen also AusländerInnen. Darunter ist die Zahl der EU15-BürgerInnen verschwindend, jene von Angehörigen der „Gastarbeiter“-Herkunftsländer mit 16% deutlich größer, aber doch deutlich kleiner als die der Angehörigen der EU16-28-Staaten (22%) oder gar der sonstigen DrittstaatenbürgerInnen (34%).

Bei den vergleichsweise wenigen Inhaftierungen von Frauen (421 Fälle und weniger als ein Zehntel aller Haftfälle) war der Anteil von Ausländerinnen mit 65% etwas geringer. Hierbei fällt der sehr hohe Anteil von Personen aus den neueren EU-Staaten (vor allem Osteuropas) auf. Der Anteil dieser Nationengruppe ist bei weiblichen Inhaftierten mit 41% doppelt so hoch wie bei Männern (20%). Bei diesen dagegen dominieren „sonstige Drittstaatsangehörige“ in der Zugangspopulation der Haftanstalten (36%). Bei den Frauen machen Angehörige dieser Nationen dagegen nur 8% der Haftzugänge aus. (Vgl. Diagramm 31, Tabelle 5; Anhang Tabelle 4.2.a)



Fast die Hälfte (47%) der Haftzugänge entstammen der Altersgruppe 25 bis <40 Jahre, jeweils ein knappes Viertel den Altersgruppen darunter oder darüber, nur 6% den <18jährigen, also der Gruppe Jugendlicher. Unter dieser kleinen Gruppe (wie auch noch bei den 18-<25jährigen) finden sich lediglich 20% ÖsterreicherInnen, auch nur 7% Angehörige der „Gastarbeiter“-Herkunftsländer, dagegen 56% sonstige Drittstaatenangehörige. Das waren immerhin 151 Minderjährige dieser Nationalität.

In den höheren Altersgruppen schrumpfen die Anteile der Drittstaatenangehörigen an den Inhaftierten auf bis zu 15% bei den <40jährigen Personen, während die Anteile der Angehörigen aller anderen Nationengruppen anwachsen. Die ÖsterreicherInnen sind mit 40% der Haftantretenden in der höchsten Altersgruppe am stärksten vertreten und auch nur dort die

³⁵ Nicht inkludiert sind Polizei- und Verwahrungshafteten, die eine Dauer von 48 Stunden nicht übersteigen.

stärkste Gruppe. In nur dieser halten sich auch EU-BürgerInnen (ganz überwiegend aus den jüngeren Mitgliedsstaaten) und Drittstaatenangehörige die Waage. (29 vs. 31%). (Vgl. Diagramm 32; Tabelle 5)

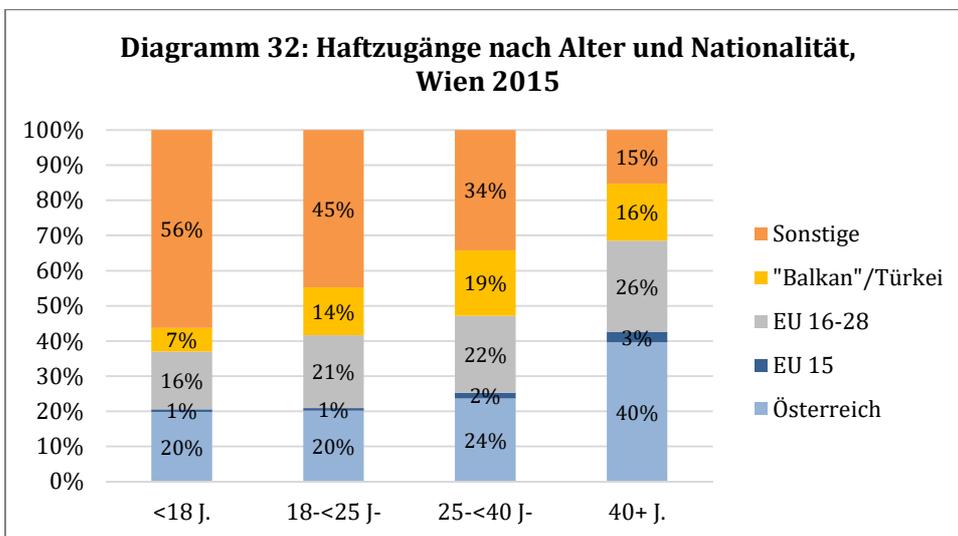


Tabelle 5: Inhaftierte nach Alter, Geschlecht und Nationalität, Wien 2015

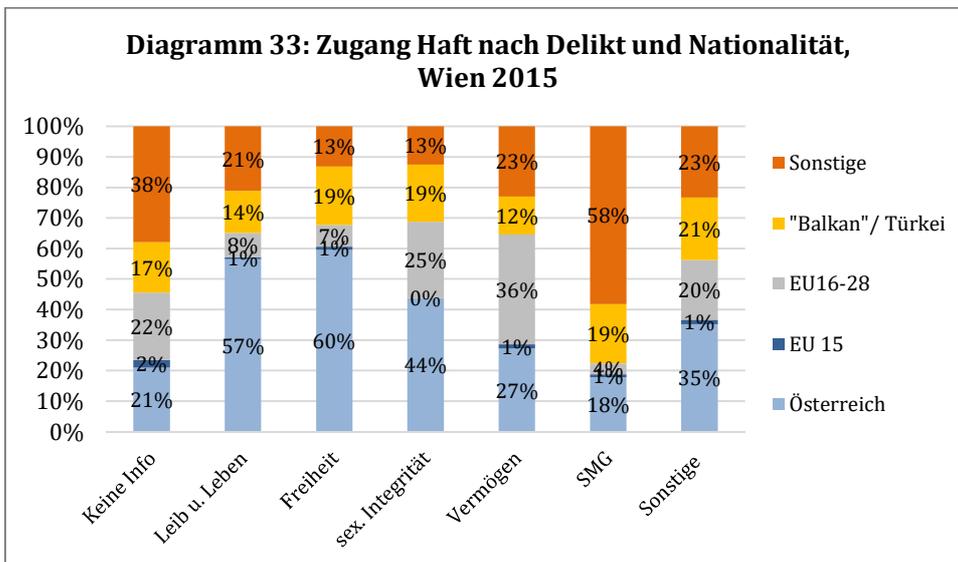
	14-<18 J.	21-<25 J.	25-<40 J.	40+ J.	männlich	weiblich	gesamt
Österreich	5%	18%	42%	35%	87%	13%	100%
Ausland gesamt	7%	26%	49%	19%	92%	8%	100%
EU 15 (o.Ö)	3%	11%	46%	41%	84%	16%	100%
EU 16-28	5%	22%	46%	27%	82%	18%	100%
Balkan/Türkei	3%	20%	54%	23%	92%	8%	100%
Sonstige	10%	32%	48%	10%	98%	2%	100%
gesamt	6%	24%	47%	23%	90%	10%	100%

Bei 38% der Inhaftierungen lässt die Strafvollzugsstatistik Information zum Deliktvorwurf bedauerlicherweise vermissen.³⁶ Bei den Fällen, in denen der materiell-rechtliche Grund der Inhaftierung verzeichnet ist, fällt auf, dass ÖsterreicherInnen überall dort überwiegen oder die größte Gruppe stellen, wo der Haftanlass ein Körperverletzungsdelikt (57%), ein Delikt gegen die persönliche Freiheit (60%) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung ist (44% der aus diesen Gründen Inhaftierten). Die Haftantritte im Zusammenhang mit derartigen Vorwürfen machen insgesamt jedoch nur 7% aller Inhaftierungen aus.

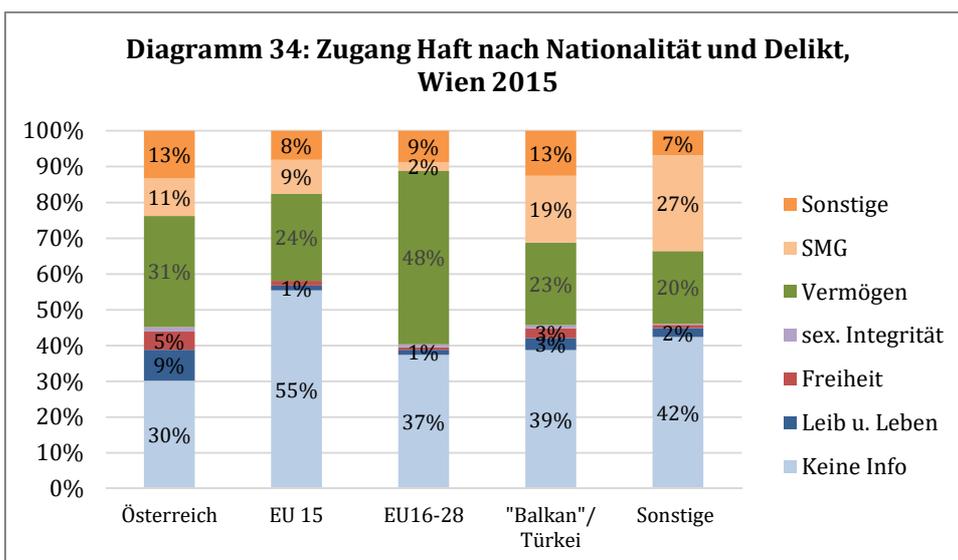
Viel größer ist die Zahl der Zugänge zu Justizanstalten wegen des Vorwurfs, eine Vermögensstraftat oder einen Verstoß gegen das SMG begangen zu haben (mit 30% bzw. 15% aller Inhaftierungen). Unter den inhaftierten Vermögensstraftätern sind Angehörige der EU16-28-Staaten am stärksten vertreten (36%), vor den ÖsterreicherInnen (27%) und sonstigen Drittstaatenangehörige (23%). Bei den inhaftierten Suchtmitteldelinquenten rangieren Angehörige dieser letzten Staatengruppe mit Abstand (58%) vor StaatsbürgerInnen der (noch nicht EU-

³⁶ Es handelt sich vielfach um Fälle, in denen die Enthaftung relativ rasch passiert und die gerichtliche Untersuchung zur Feststellung der Tat auf freiem Fuß geschieht. Ausgewertet ist hier bei jedem Inhaftierten nur eine, nämlich die „führende“ (strafbestimmende) Straftat, ähnlich wie dies in der GKS bei den Verurteilten geschieht.

zugehörigen) Nachfolgestaaten Ex-Jugoslawiens und der Türkei (19%). ÖsterreicherInnen sind hier mit 18% unter den Inhaftierten vertreten. (Vgl. Diagramm 33, Anhang Tabelle 4.2.b)



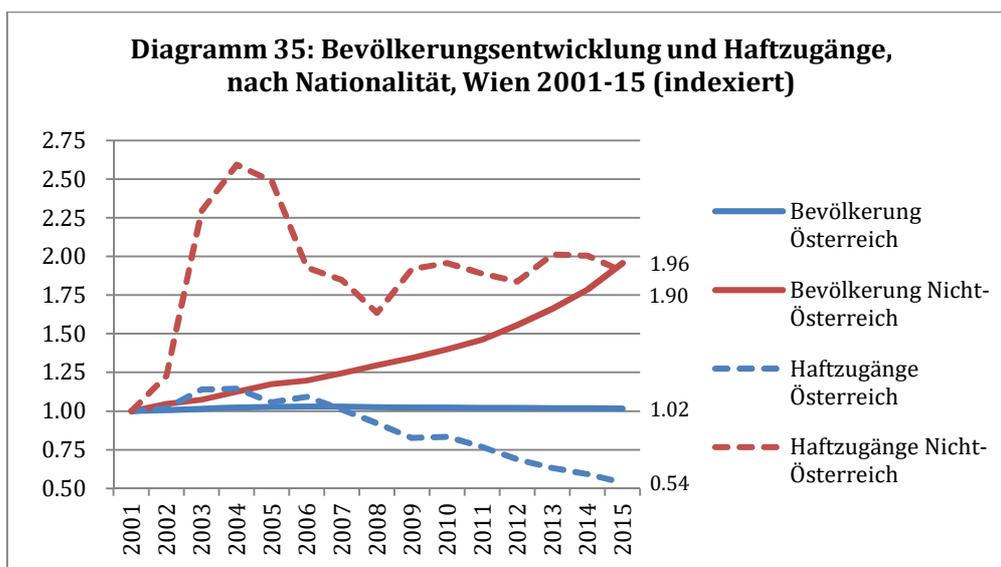
Wenn man danach fragt, welche Delikte bei den inhaftierten Tatverdächtigen einzelner Nationalitätengruppen im Vordergrund stehen (sofern Information dazu geboten wird), so sind es durchwegs Vermögensstraftaten. Bezogen auf die Fälle mit (gemäß Statistik der Zugänge zu Justizanstalten) bekannten Tatvorwürfen, ist dies bei BürgerInnen der EU16-28-Staaten am relativ öftesten der Fall (48 von 63 der Haftzugänge). Hier spielen andere Deliktswürfe keine nennenswerte Rolle. Auch bei EU15-BürgerInnen ist dieser Anteil relativ groß. Im Vergleich dazu treten bei Drittstaatsangehörigen (sowohl aus den „Gastarbeiter“-Herkunftsregionen wie anderen) Vermögensstraftaten stärker in den Hintergrund, während Suchtmittel delikte einen prominenteren Platz einnehmen. Bei sonstigen Drittstaatsangehörigen stehen 27 von 58 Haftzugängen (mit Information zur Straftat), also fast jeder zweite, in Zusammenhang mit dem Vorhalt eines Drogendelikts.



Bei ÖsterreicherInnen, die in Haft gehen, sind Vermögensdelikte in weniger als der Hälfte der Fälle dafür ausschlaggebend. Häufiger als bei allen anderen Nationalitäten fallen hier Delikte gegen Leib und Leben und die persönliche Freiheit ins Gewicht, zusammen öfter als Suchtmittelvergehen – ein deutlicher Unterschied zu den anderen Gruppen. (Vgl. Diagramm 34, Anhang Tabelle 4.2.b)

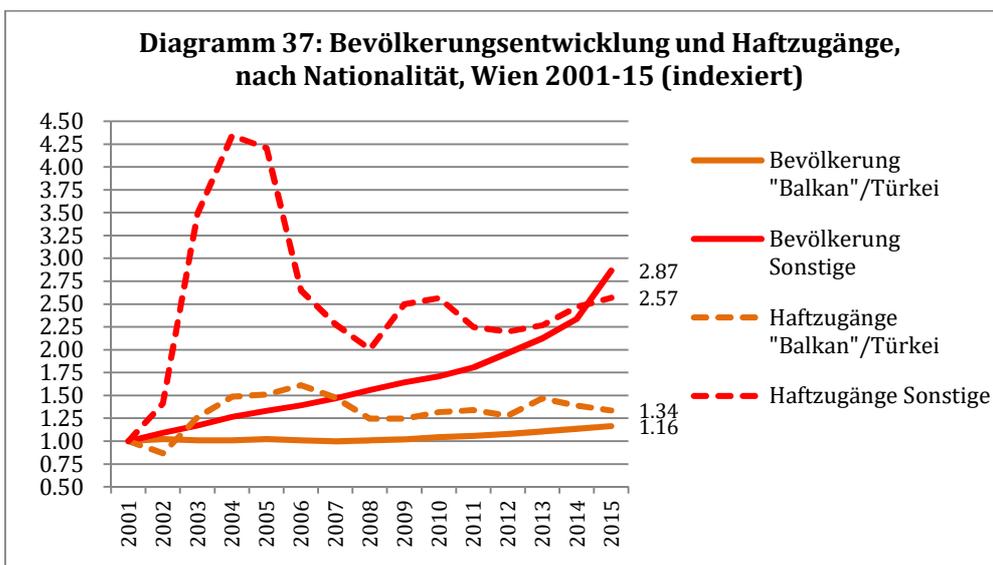
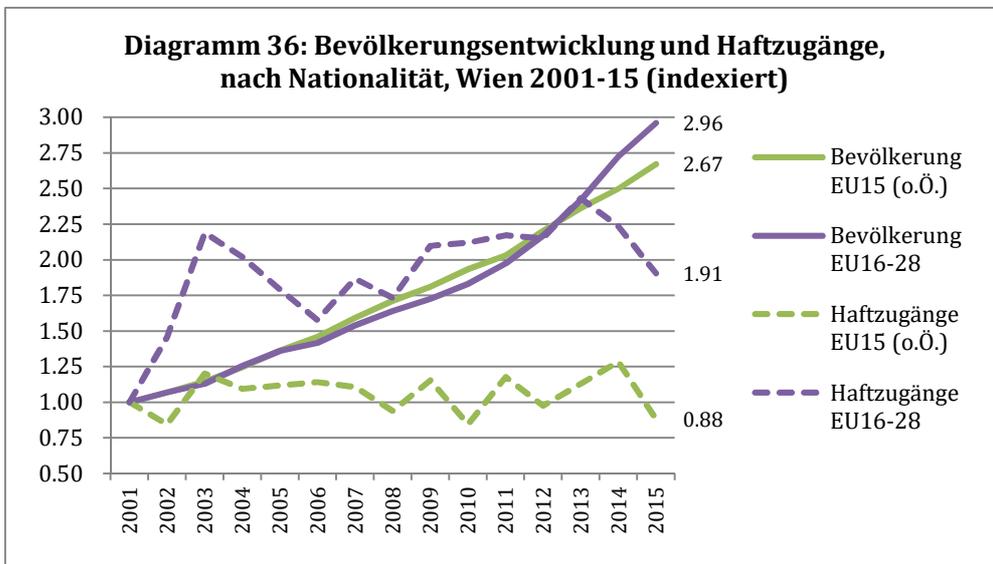
Die Zahl der Inhaftierten im Zeitverlauf nach ihrer Nationalität

Setzt man die Zahl der Haftzugänge in Bezug zur Bevölkerungsentwicklung, wird man zwischen InländerInnen und AusländerInnen wieder einen erheblichen Trendunterschied erkennen. Während sich die Zahl der Inhaftierten aus der stagnierenden österreichischen Bevölkerung innerhalb von 15 Jahren, vor allem aber seit 2008, nahezu halbiert, steht die Zahl inhaftierter AusländerInnen lange Zeit außer Verhältnis zur Wachstumsgeschwindigkeit der Bevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft. Dies trifft insbesondere für die Jahre 2001 bis 2004 zu. In den letzten zehn Jahren aber wächst die Population der AusländerInnen in Wien stärker als die Zahl der Inhaftierten fremder Nationalität. 2015 werden nicht mehr AusländerInnen pro Bevölkerungseinheit in Haft genommen als 2001. Von der Politik der Haftverschonung, von der ÖsterreicherInnen dank kriminalpolitischer Entwicklungen mittlerweile in hohem Maße profitieren, bemerken AusländerInnen jedoch wenig. (Vgl. Diagramm 35; Anhang Tabelle 6.2.d und 6.2.e)



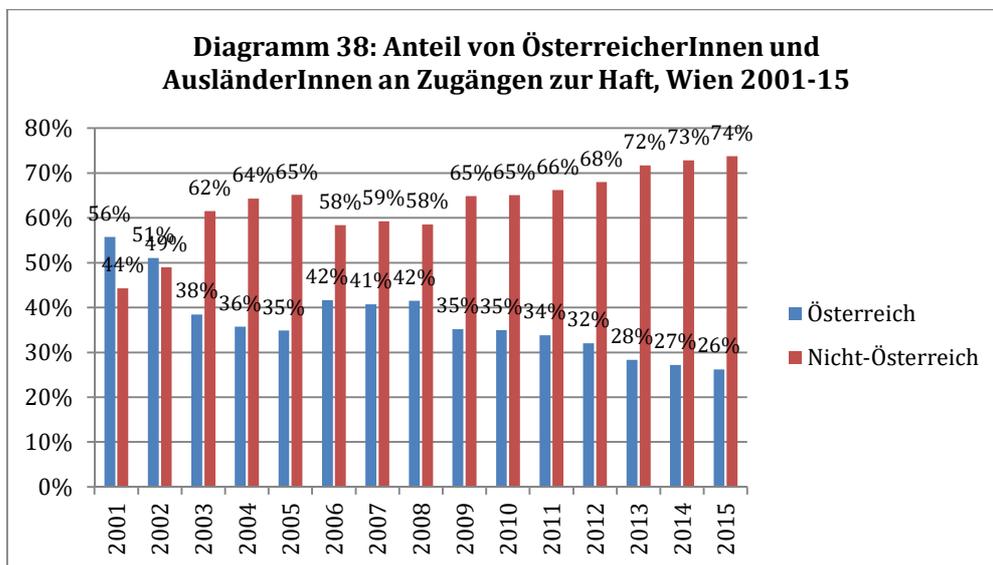
Differenziert man nach Nationalitätengruppen, so ist aber doch auch ein Unterschied zwischen EU-BürgerInnen und Drittstaatenangehörigen zu erkennen. Bei EU15-BürgerInnen gehen die Zahlen Inhaftierter zwar nicht zurück, doch ist dies vor dem Hintergrund der stark wachsenden Stadtbevölkerung aus diesen Nationen Zeichen einer vergleichbaren Behandlung wie der ÖsterreicherInnen bei Haftentscheidungen. Seit 2013 scheinen auch BürgerInnen aus den jüngeren EU-Mitgliedsstaaten haftpolitisch ähnlich begünstigt. Zu Beginn des Beobachtungszeitraums war bei ihnen das Gegenteil der Fall und ein ähnlich überproportionales Wachstum der Inhaftierungszahlen festzustellen wie bei Drittstaatenangehörigen. Ab 2006 standen Bevölkerungswachstum und Inhaftiertenzahlen bei dieser Gruppe zumindest in einem proportionalen Verhältnis. (Vgl. Diagramm 36, Anhang Tabelle 6.2.d und 6.2.e)

Im Vergleich zu anderen Ausländergruppen bleibt die Entwicklung der Bewohnerzahl aus den „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten in Wien eher stabil. Die Zahl Inhaftierter wuchs hier anfangs bei konstanter Bevölkerung um die Hälfte. Eine Korrektur dieses Trends erfolgte erst nach 2006. Sonstige Drittstaatenangehörige sind es, welche die Justizanstalten am stärksten und längsten über das Maß hinaus frequentierten, in dem ihre Bevölkerung in Wien zunahm. (Vgl. Diagramm 37, Anhang Tabelle 6.2.d und 6.2.e)



Im Endeffekt wirken das sehr unterschiedliche Bevölkerungswachstum bei den verschiedenen Nationalitätengruppen sowie die unterschiedliche Inhaftierungspraxis der Gerichte im Zeitverlauf bei In- und AusländerInnen in einer Weise zusammen, dass 2015 drei Viertel (74%) der Inhaftierten einen fremden Pass besitzen. 2001 waren es noch nicht mehr als 44%. Nach einer ersten Spitze dieses Anteilswerts mit 65% im Jahr 2005 verringerte sich dieser bis 2008

nochmals. Seither ist er – ausgehend von 58% – in einem stetigen Wachstum begriffen, welches sowohl der Bevölkerungsentwicklung wie der Begünstigung von ÖsterreicherInnen vor den Haftgerichten geschuldet ist. (Vgl. Diagramm 38., Anhang Tabelle 6.2.d)



2.5/ Die Wiederverurteilungsstatistik

Die jüngste Statistik der Wiederverurteilungen erfasst alle im Jahr 2011 rechtskräftig verurteilten bzw. aus Haft- oder Maßnahmenvollzug in österreichischen Justizanstalten entlassenen Personen und ihre Legalbewährung innerhalb von vier Jahren. Von den 8.467 im Jahre 2011 an Strafgerichten des LG-Sprengels Wien verurteilten bzw. entlassenen Personen³⁷ bleiben 5.737 ohne Folgeverurteilung. 2.730 werden „rückfällig“, i.S. einer neuerlichen rechtskräftigen Verurteilung im Beobachtungszeitraum. Das entspricht einer allgemeinen Wiederverurteilungsrate von 32 %.

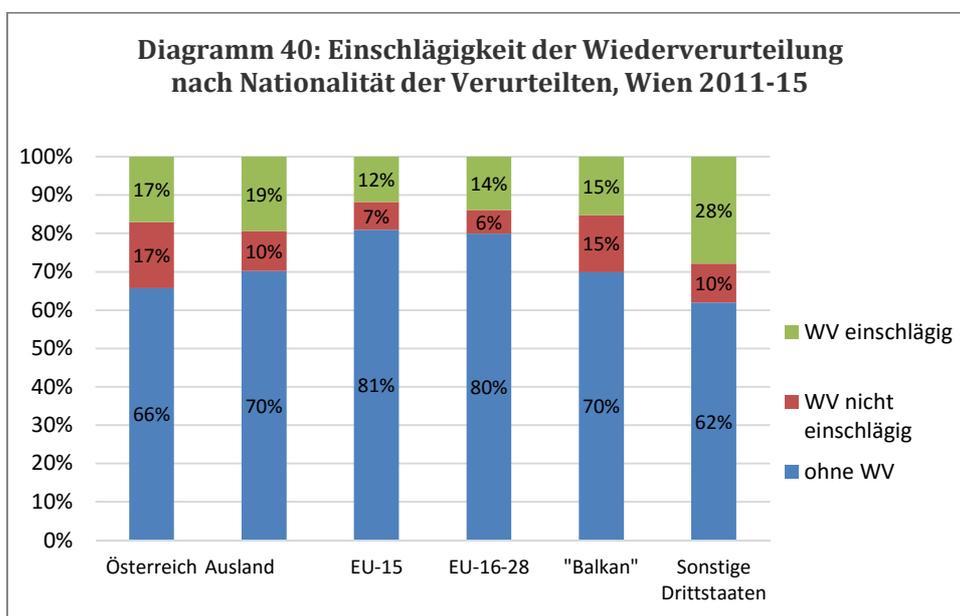
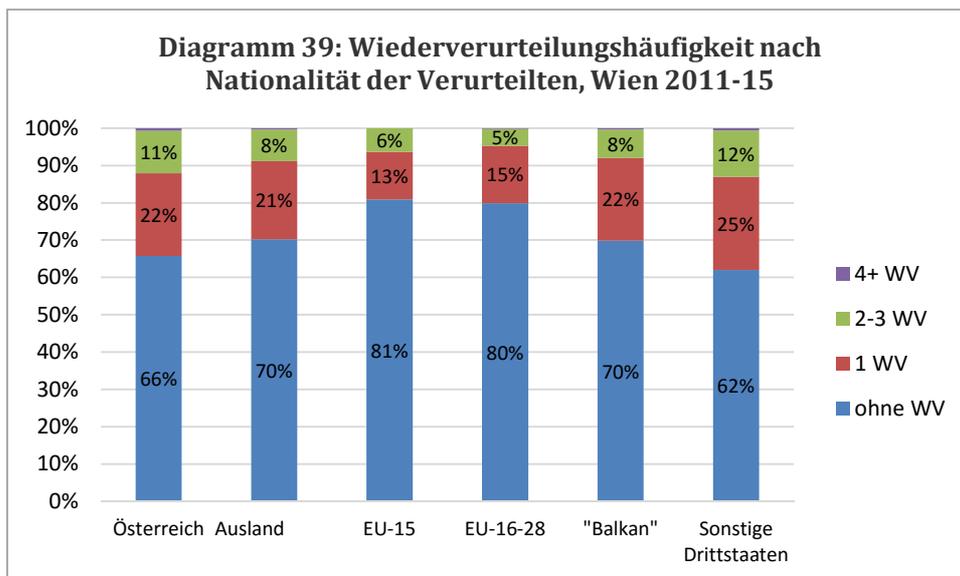
Bei 22 % bleibt es bei einer einzigen Wiederverurteilung, bei 10 % kommt es zu zwei bis drei, bei 1 % der Verurteilten zu vier und mehr Wiederverurteilungen. Einschlägig i.S. einer Verurteilung wegen einer Straftat der gleichen Deliktsgruppe wie bei Ausgangsverurteilung ist die Wiederverurteilung bei 18 % der Personen. Zu einer unbedingten oder teilunbedingten Freiheitsstrafe im Zuge der Wiederverurteilung kommt es bei insgesamt 12 % der erfassten Population.

Bei den Verurteilten nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft liegen die Wiederverurteilungsraten unter denen der ÖsterreicherInnen, am deutlichsten bei EU-BürgerInnen. Die Vergleichswerte für In- und AusländerInnen betragen insgesamt 34% vs. 30%, für EU15-Angehörige 19% und für Personen aus den jüngeren EU-Mitgliedstaaten 20%. StaatsbürgerInnen der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten weisen eine Wiederverurteilungsrate von 30% auf. Lediglich

³⁷ Personen mit mehreren Verurteilungen im Basisjahr werden nur einmal (mit der ersten Verurteilung in diesem Jahr) gezählt. Jede zweite und weitere Verurteilung in diesem Jahr wird bereits als Wiederverurteilung gewertet. Insofern weichen die Verurteiltenzahlen zwischen GKS und WVS voneinander ab.

sonstige Drittstaatsangehörige unter den Verurteilten haben eine überdurchschnittliche „Rückfallsrate“ von 38%.

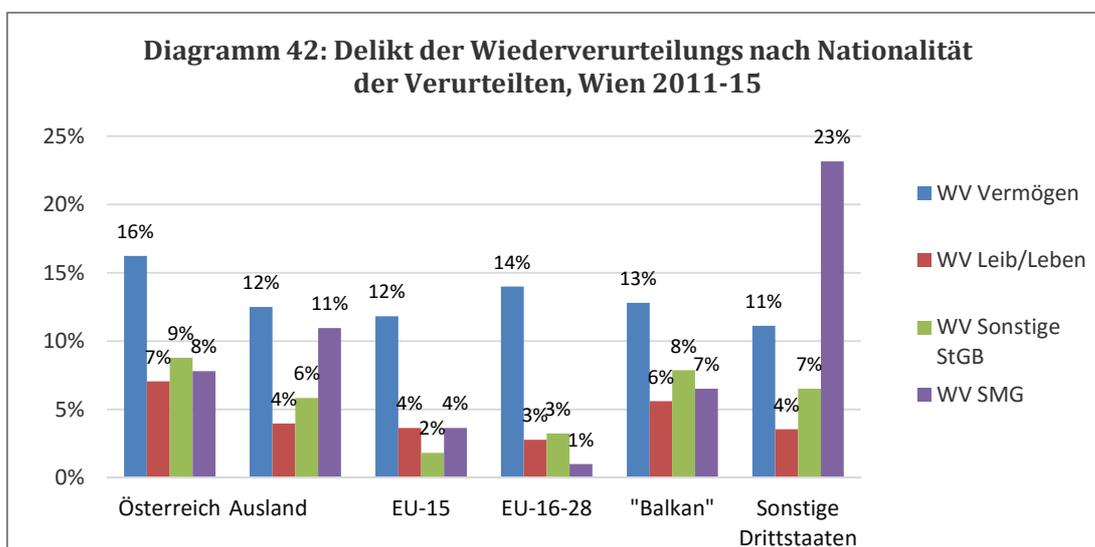
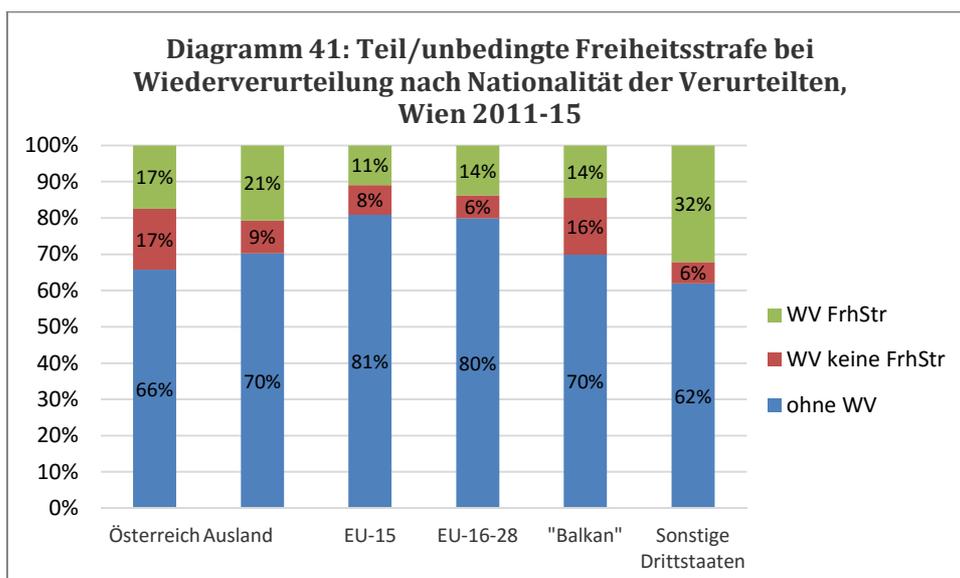
ÖsterreicherInnen und Personen mit Angehörigkeit einer der Staaten Ex-Jugoslawiens oder der Türkei werden zu gleichen Teilen einschlägig und nicht-einschlägig wiederverurteilt, Verurteilte anderer Nationalitätengruppen tendenziell eher einschlägig. Das gilt insbesondere für StaatsbürgerInnen von sonstigen Drittstaaten. (Vgl. Diagramme 39 und 40, Anhang Tabelle 5.4.a und 5.4.b)



Die bei ausländischen Verurteilten (mit Ausnahme der sonstigen Drittstaatsangehörigen) eher selteneren Wiederverurteilungen münden tendenziell öfter in einer zumindest teilweise unbedingt zu verbüßenden Freiheitsstrafe. Während bei ÖsterreicherInnen die Hälfte der neuerlichen Verurteilungen lediglich eine Geld- oder bedingte Freiheitsstrafe nach sich ziehen, ist das

bei fremden Staatsangehörigen in mehr als zwei von drei Urteilen der Fall, bei sonstigen Drittstaatsangehörigen in einem von fünf Urteilen. (Vgl. Diagramm 41, Anhang Tabelle 5.4.c)

Wenn man die Wiederverurteilungen nach dem Deliktsbereich betrachtet, so wird bei verurteilten ÖsterreicherInnen ein fast doppelt so großer Anteil wegen Körperverletzungsdelikten „rückfällig“, bei AusländerInnen aus Drittstaaten ein wesentlich höherer Anteil wegen Suchtmittelstraftaten, bei Personen aus den neueren EU-Mitgliedstaaten wegen Vermögensdelikten. Diese unterschiedliche Belastung der Nationalitätengruppen bei Wiederverurteilungen wegen bestimmter Delikte spiegelt die unterschiedlich starken Belastungen dieser Gruppen mit einzelnen Delikten bei den Ausgangsverurteilungen wider. (Vgl. Diagramm 42, Anhang Tabelle 5.4.d)



Die Entwicklung bei den Wiederverurteilungsraten wäre prinzipiell seit dem Jahr 2007 darstellbar, seitdem es entsprechende Daten gibt. Die Darstellung im Zeitverlauf wird jedoch erschwert durch Umstellungen bei der Wiederverurteilungsstatistik. In der Vorläuferstudie zur hier vorliegenden, welche sich auf das Jahr 2010 bezog, wurden generell höhere Wiederverurteilungsraten gemessen (37% vs. 32% 2015). Dies liegt in erster Linie an der inzwischen auf vier Jahre verkürzten einheitlichen Beobachtungszeit ab Verurteilung bzw. Haftentlassung.

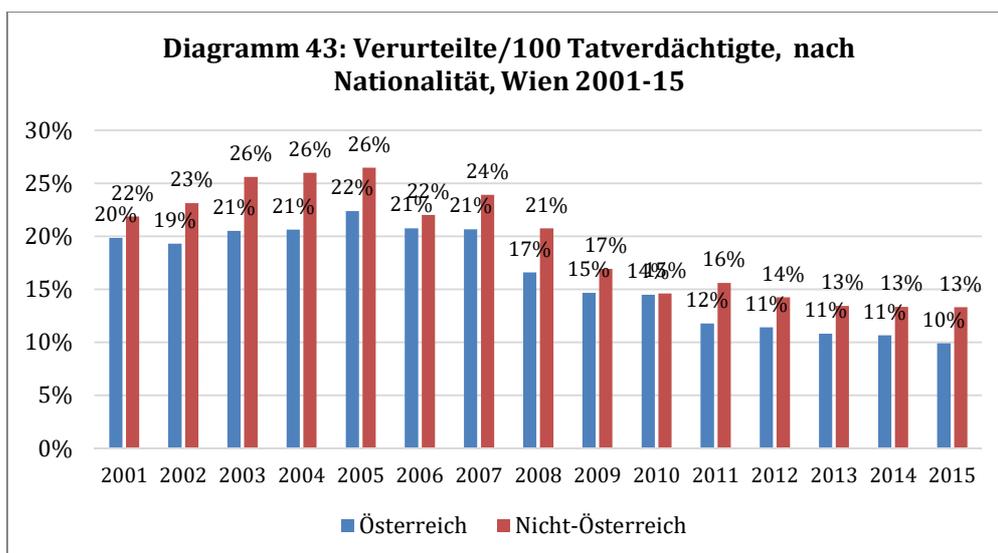
Dieser Rückgang der Wiederverurteilungsraten ist bei ÖsterreicherInnen wie AusländerInnen in etwa gleichem Ausmaß gegeben, bei ersteren von 39 auf 34%, bei letzteren von 35 auf 30%. 2010 war in der Wiederverurteilungsstatistik bei ausländischen Staatsangehörigen noch keine feinere Differenzierung als jene in EU- und Drittstaatenangehörige möglich. Erst die Unterscheidung innerhalb der Drittstaatenangehörigen zwischen „Balkanstaaten“/Türkei und sonstigen zeigt sonstige Drittstaatenangehörige als Nationalitätengruppe, deren Wiederverurteilungsrate über jener von ÖsterreicherInnen liegt.

3/ Strafverfolgungsdaten im Zeitvergleich. Vom spezifischen strafrechtlichen Umgang mit „Fremden“

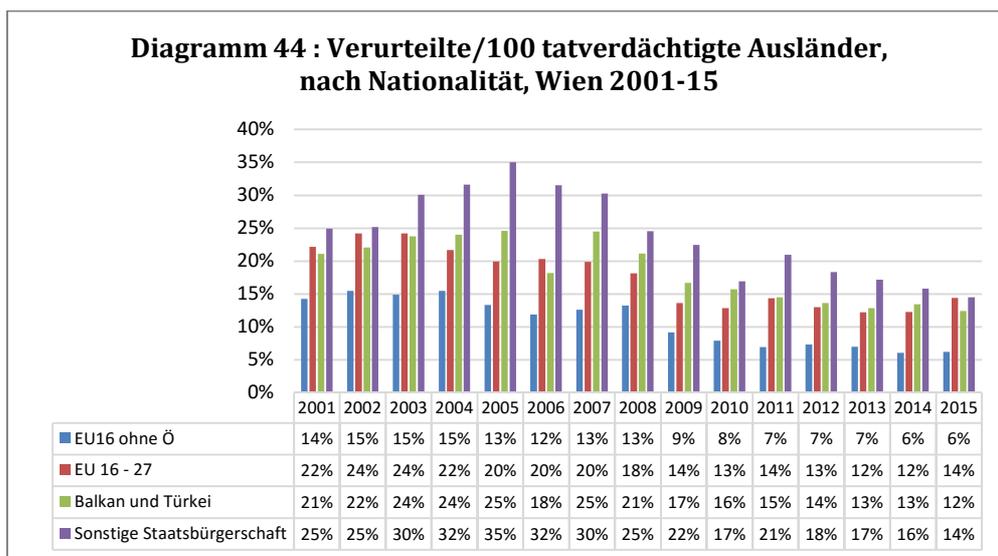
Der Verlauf von Strafverfahren gegen Personen, die von der Polizei den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht werden, ist statistisch nicht direkt erfasst. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer Gegenüberstellung der jeweiligen Jahresstatistiken der tatverdächtigsten, verurteilten, bestraften und inhaftierten Personen. Diese Gegenüberstellung weist darauf hin, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Verdacht gerichtlich „sanktioniert“ wird, d.h. dass er zum einen als fundiert und schwerwiegend genug betrachtet wird, um eine Verurteilung zu rechtfertigen, und zum anderen, dass der Bedarf einer bestimmten Strafsanktion gesehen wird. Ferner ergibt sich ein Hinweis auf die Wahrscheinlichkeit einer freiheitsentziehenden Intervention (U-Haft oder Strafhaft) im Zuge von Prozess und Urteil.

Diese so gewonnenen Raten von Verurteilungen, von Strafen und Inhaftierungen pro 100 Tatverdächtigsten geben jedoch keine exakten Wahrscheinlichkeitswerte wieder. Durch die längere Dauer von Strafprozessen fallen deren Beginn und Ende häufig in unterschiedliche Berichtsjahre. So können sich unterschiedlich starke und gegenläufige Trends bei den Messgrößen oder unterschiedlich lange Verfahren bei verschiedenen Gruppen verzerrend auswirken. Die hier wiedergegebenen Raten indizieren Wahrscheinlichkeiten der Kriminalisierung und Sanktionierung, ohne sie exakt abzubilden.

Es zeigt sich, dass die Rate der Verurteilungen je Tatverdächtigem bis zum Jahr 2005 ansteigt und danach bis 2012 absinkt. Dies gilt für österreichische und ausländische StaatsbürgerInnen in gleicher Weise, wobei die Veränderungen in beiderlei Richtung bei AusländerInnen etwas markanter ausfallen. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen halten sich jedoch über den gesamten Untersuchungszeitraum in Grenzen. Bei ausländischen Tatverdächtigsten war im Jahr 2005 mit 27 je 100 Tatverdächtiger die höchste Rate Verurteilter zu beobachten, im Jahr 2014 die niedrigste mit 13/100. Die Vergleichswerte für ÖsterreicherInnen: 22 und 11 pro 100. (Vgl. Diagramm 43, Anhang Tabelle 6.5.a)



Wenn man die Rate der Verurteilungen von Nicht-ÖsterreicherInnen nach der nationalen Zugehörigkeit differenziert, zeigen sich zwischen Ausländergruppen größere Unterschiede als zwischen ÖsterreicherInnen und AusländerInnen generell. Während BürgerInnen aus den jüngeren EU-Staaten und der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten sich mit einer durchschnittlichen Verurteilungswahrscheinlichkeit konfrontiert sehen, kommt es bei tatverdächtigten BürgerInnen der EU15-Staaten nur in seltensten Fällen zu einer gerichtlichen Verurteilung, bei Angehörigen von sonstigen Drittstaaten hingegen extrem häufig. Bei der ersten Gruppe lag die Rate der Verurteilungen nie über 15%, zuletzt nur noch bei 6%, bei der letzten Gruppe entfielen im Jahr 2005 35 Verurteilte auf 100 Tatverdächtige, 2015 waren es 14. (Vgl. Diagramm 44, Anhang Tabelle 6.5.a)



Wenn man die Zahl der zu einer teilbedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten auf die Zahl der Tatverdächtigten im selben Jahr bezieht, wird ein deutlicherer Unterschied im gerichtlichen Umgang mit ÖsterreicherInnen und AusländerInnen erkennbar. Von Tatverdächtigten mit österreichischer Staatsbürgerschaft wurde maximal jeder 20ste (in den Jahren 2001-05) und 2015 nur noch jeder 33ste zu Freiheitsentzug verurteilt. Bei fremden StaatsbürgerInnen war es 2005 jeder siebente, 2015 (ähnlich wie 2001) jeder 14te. (Vgl. Diagramm 45, Anhang Tabelle 6.5.b)

Am allerdeutlichsten sind AusländerInnen schlechter gestellt, wenn es um die Häufigkeit der Inhaftierung im Zuge des Prozesses oder infolge einer Verurteilung zur Haftstrafe geht. Bei etwa jedem 10ten tatverdächtigten Ausländer kam es zu Beginn wie am Ende des Beobachtungszeitraums zu einem Aufenthalt in einer Justizanstalt, zwischenzeitlich (2003) sogar in jedem fünften Fall. Bei ÖsterreicherInnen lag die Inhaftierungswahrscheinlichkeit nie höher als bei 6%, zuletzt bei nur knapp 3% (Polizeiliche Verwahrungshaft bis zu 48 Stunden ist hier nicht mitberücksichtigt). (Vgl. Diagramm 46, Anhang Tabelle 6.5.c)

Diagramm 45: Zu (teil)unbedingter Freiheitsstrafe Verurteilte je 100 Tatverdächtige, nach Nationalität, Wien 2001-15

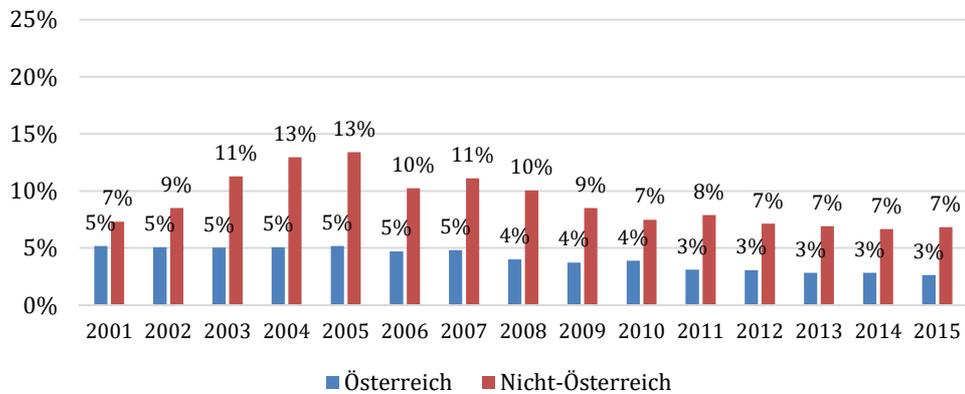
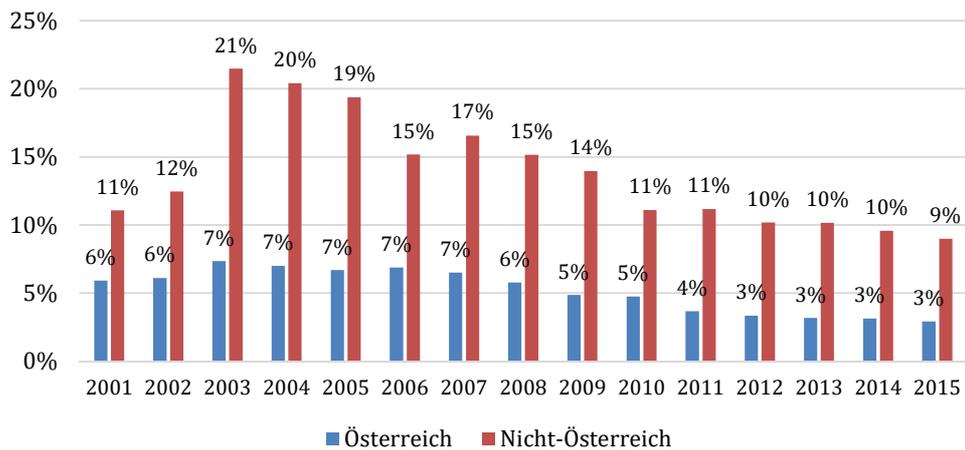


Diagramm 46: Inhaftierte/100 Tatverdächtige, nach Nationalität, Wien 2001-15



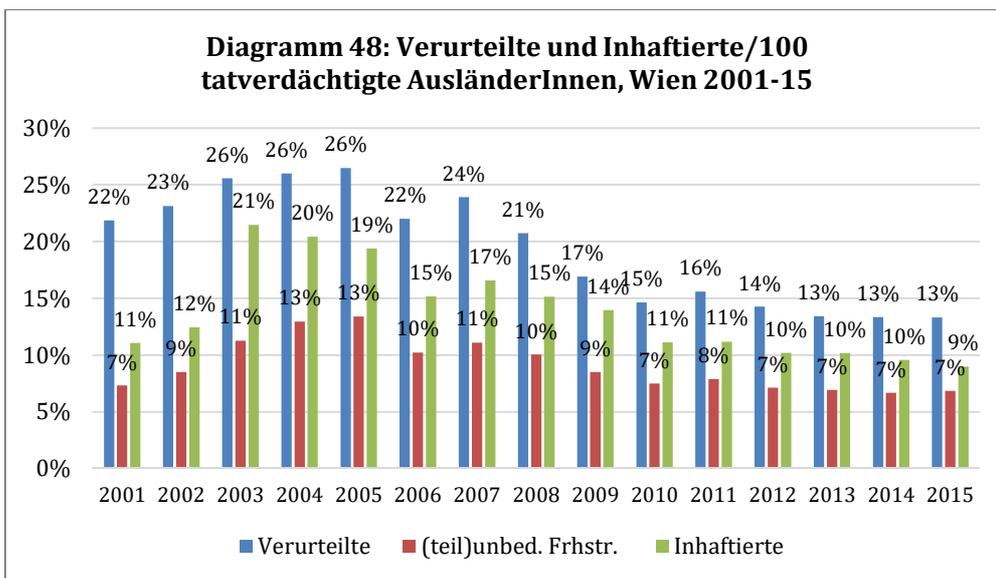
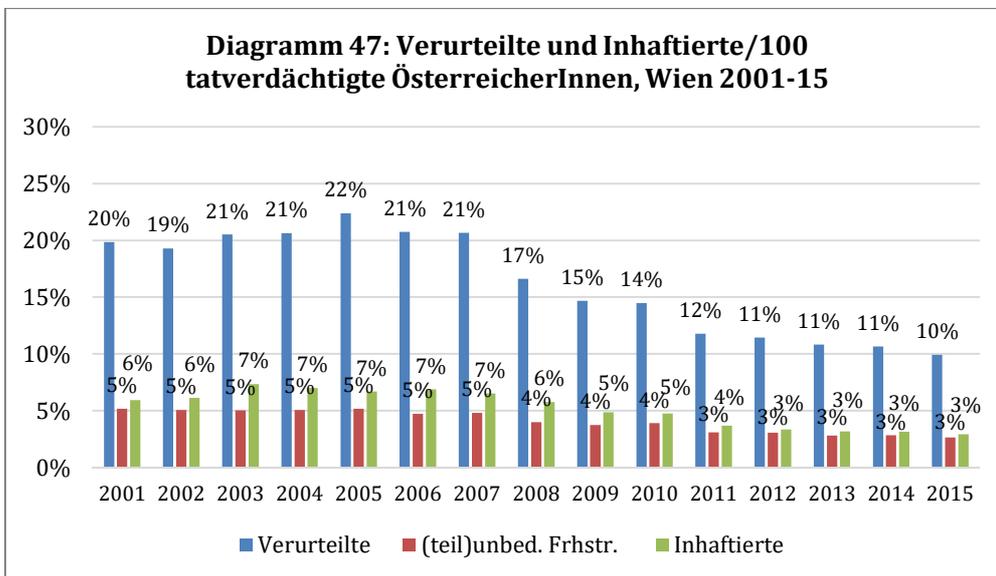
Zwischen der Wahrscheinlichkeit, zu einer zumindest teilweise unbedingte Freiheitsstrafe verurteilt zu werden und der Inhaftierungswahrscheinlichkeit insgesamt besteht bei ÖsterreicherInnen ein minimaler Unterschied. Es kommt also selten zu einer U-Haft, wenn nicht eine freiheitsentziehende Sanktion zu erwarten ist. Bei den insgesamt häufiger mit Freiheitsverlust bestraften AusländerInnen ist eine Hafterfahrung auch dann nicht unwahrscheinlich, wenn das Urteil schließlich auf Geldstrafe oder nur bedingte Freiheitsstrafe lautet.

Dieser Befund gilt insbesondere für Tatverdächtige mit einem Pass der neuen EU-Staaten im Osten Europas und sonstiger (vor allem außereuropäischer) Drittstaaten, in geringerem Maße für Tatverdächtige Personen aus dem Bereich der EU15 und auch des ehemaligen Jugoslawien und der Türkei.

Einen abschließenden Überblick über die Differenzen zwischen Inländern und Ausländern bei den Raten der Verurteilten, zu Freiheitsentzug Sanktionierten und den Inhaftierten insgesamt

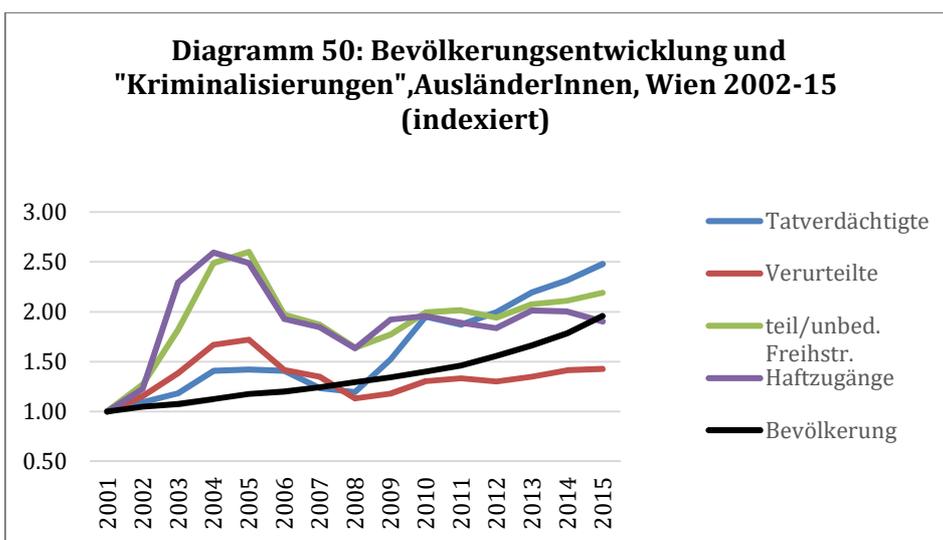
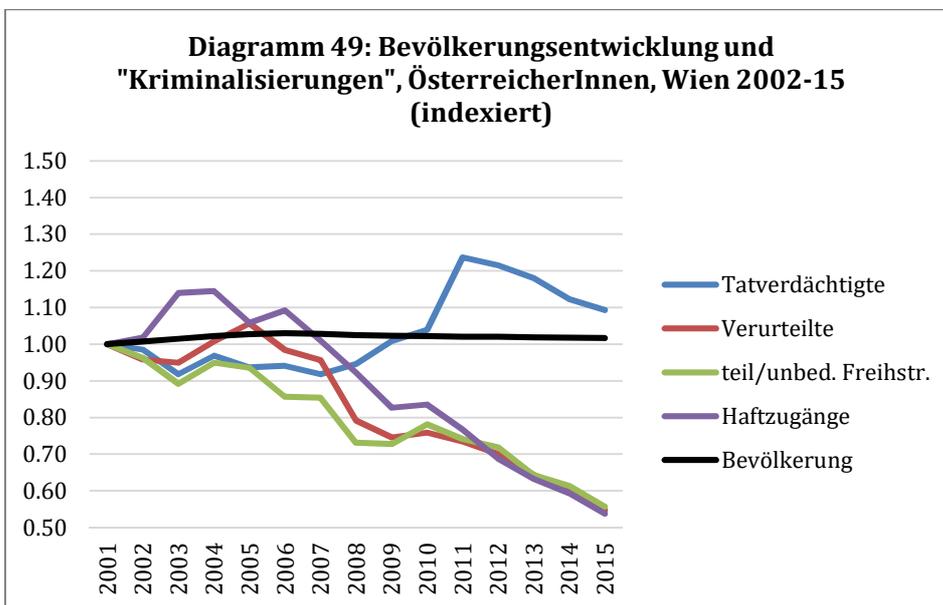
(d.h. auch ohne Strafurteil) je 100 polizeilich ermittelten Tatverdächtigen geben die Diagramme 47 und 48.

Die Verhältnisse für die vier nicht-österreichischen Nationalitätengruppen sind im Detail den Anhang Tabellen 6.5.a-c im Anhang zu entnehmen.



Es ist auch wieder möglich, diese Entwicklungen in indexierter Form (2001 = 1,00) darzustellen. Dadurch wird der Unterschied in den justiziellen Reaktionsmustern auf strafbares Verhalten von In- und AusländerInnen nochmals besonders anschaulich. Obwohl auch bei ÖsterreicherInnen die Zahl der Tatverdächtigen zeitweise, insbesondere in den Jahren 2007-11 erheblich anwächst, gehen bei diesen als erstes die Verurteilungen zu Freiheitsentzug kontinu-

ierlich zurück, ab 2005 die Verurteilungen insgesamt, schließlich ziehen auch die Inhaftierungen insgesamt diesem Trend nach. All dies bei gleichbleibender Bevölkerungsgröße. (Vgl. Diagramm 49, Anhang Tabelle 6.4.)



Bei ausländischen Staatsangehörigen in Summe steigen bis 2004/05 die Haftzugänge sowie die zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen etwa doppelt so stark an wie die Verurteilungen insgesamt und diese wiederum fast doppelt so stark wie die als tatverdächtig angezeigten Personen. Die ausländische Bevölkerung wächst in dieser Zeit zunächst nur mäßig. Bis 2008 sind dann bei der Kriminalisierungspraxis gegenläufige Entwicklungen zu beobachten, auf gerichtlicher Ebene stärker als auf polizeilicher. Nach 2008 kommt es zu einer annähernden Verdoppelung der polizeilichen Anzeigen von Fremden, hinter denen die Zuwächse bei Verurteilungen insgesamt und auch jener zu teil/unbedingten Freiheitsstrafen so-

wie der Inhaftierungen deutlich zurückbleiben. Die Zunahme der Kriminalisierung von AusländerInnen auf gerichtlicher Ebene korrespondiert ab diesem Zeitpunkt nur noch der dynamisierten Zuwanderung. (Vgl. Diagramm 50, Anhang Tabelle 6.4)

Bei den hier dargestellten Relationen zwischen Bevölkerungsentwicklung und Kriminalisierungsvorkommnissen ist zu beachten, dass die Wohnbevölkerungsstatistik nicht die gesamte Wachstumsdynamik der Bevölkerung erfasst. Die Kriminalisierungspraxis gegenüber AusländerInnen mag hier dadurch noch stärker diskriminierend erscheinen, als sie es möglicherweise tatsächlich ist.

Das nachfolgende Kapitel setzt sich mit der Frage auseinander, welcher Anteil der Tatverdächtigen fremder Nationalität nicht der Wiener Ausländerwohnbevölkerung im eigentlichen Sinne zuzurechnen ist. Zumindest für das Jahr 2015 wird sich dieser Anteil als beträchtlich herausstellen.

4/ Probleme der Kriminalitätsbelastungsrechnung bei AusländerInnen

AusländerInnen sind im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung unter polizeilich Tatverdächtigen oder gerichtlich Verurteilten und Bestraften deutlich überrepräsentiert. Dies wurde schon in den beiden vorigen Abschnitten des Berichts deutlich gemacht. Mit dieser Überrepräsentation hat sich der Bericht bis jetzt jedoch nur insofern auseinandergesetzt, als gezeigt wurde, dass sie nicht neu ist und dass sie sich in den 15 Jahren seit Beginn des Jahrhunderts nicht nennenswert verstärkt hat. Die vorangegangenen Abschnitte des Berichts belegten zudem, dass diese Überrepräsentation auf den verschiedenen Stufen des Strafprozesses in sehr unterschiedlichem Ausmaß besteht.

Bevor diese Überrepräsentation von AusländerInnen hier nochmals zum Thema gemacht wird, eine kurze Zusammenfassung der beiden vorigen Abschnitte:

1/ In Bezug gesetzt zur Wachstumsdynamik der Ausländerwohnbevölkerung in Wien, erklärt sich die Zunahme des Anteils von AusländerInnen an den polizeilich ermittelten StraftäterInnen seit 2001 von 30% auf 49% überwiegend aus der Bevölkerungsentwicklung, aus einem Anstieg des Bevölkerungsanteils von AusländerInnen an der Wiener Wohnbevölkerung von 16 auf 27%. In ähnlicher Weise steht die Stagnation der Anzeigen gegen ÖsterreicherInnen mit der stagnierenden Bewohnerschaft österreichischer Staatsbürgerschaft im Zusammenhang. Es ist also die sich durch Migration verändernde Zusammensetzung der Bevölkerung, der wachsende AusländerInnenanteil, wodurch der Anteil von AusländerInnen unter Tatverdächtigen ansteigt. Es ist nicht eine Zunahme des kriminellen Aktivitätsniveaus innerhalb der Ausländerpopulation oder eine Abnahme strafrechtlichen Auffälligkeit in der österreichischen Bevölkerung, die dafür verantwortlich sind.

2/ Das Bild der zwar absolut, aber in Relation zur Bevölkerungsentwicklung nur geringfügigen Zunahme angezeigter Straftäter ausländischer Nationalität erscheint nochmals in anderem Licht, wenn man die Entwicklung bei den gerichtlichen Verurteilungen und Strafen mit in Betracht zieht. Anders als die Zahl der Tatverdächtigen bleibt die Zahl der Verurteilten sehr deutlich hinter dem Wachstum der Ausländerbevölkerung in der Stadt zurück. Die Anzahl rechtskräftig Verurteilter steigt hier nur halb so stark, wie dies nach den Bevölkerungsdaten zu erwarten gewesen wäre. (Allerdings nimmt der Anteil von Personen, welche inhaftiert und zu zumindest teilweise unbedingten Freiheitsstrafen verurteilt wurden, bei AusländerInnen – und nur bei diesen – sehr stark zu und übersteigt die Zahl Inhaftierter AusländerInnen im Beobachtungszeitraum das dynamische Bevölkerungswachstum der meisten Ausländergruppen sogar noch.)

Der bisherige Befund einer über den Beobachtungszeitraum tendenziell stabilen (wenngleich unter Tatverdächtigen, Verurteilten und Bestraften stark unterschiedlichen) Überrepräsentation von Personen fremder Nationalität enthebt nicht der Auseinandersetzung mit der Frage, worauf diese beruht. Gerade unter integrationspolitischer Perspektive ist die Tatsache von Interesse, dass die Anzahl der straffällig auffälligen Personen pro Kopf der Wohnbevölkerung zwischen ÖsterreicherInnen und AusländerInnen offenbar stark differiert. Die Zahl polizeilich ermittelter Tatverdächtiger pro 100.000 Personen einer Bevölkerungsgruppe wird üblicherweise als „Besondere Kriminalitätsbelastungsziffer“ (BKBZ) bezeichnet. Sie erscheint bei AusländerInnen überhöht. Das hat verschiedene Gründe, die nicht übersehen werden dürfen und hier behandelt werden müssen.

1/ Der wichtigste Umstand, der AusländerInnen in Wien überproportional „kriminalitätsbelastet“ erscheinen lässt, liegt darin, dass die Bevölkerungsstatistik nur in Wien „wohnhafte“ Personen erfasst, die Polizeiliche Kriminalstatistik dieses Merkmal „Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung“ hingegen nicht kontrolliert. So werden auch Tatverdächtige fremder Nationalität, die gar nicht zur Ausländerwohnbevölkerung zählen, dieser bei Ermittlung der „Kriminalitätsbelastung“ zugerechnet. Für einen fairen Vergleich der Kriminalitätsbelastung zwischen In- und AusländerInnen ist hier eine Korrektur erforderlich. Diesem Korrekturversuch widmet sich dieser Abschnitt im Besonderen.

2/ Eine Kriminalitätsbelastungsrechnung für AusländerInnen hat zudem zu berücksichtigen, dass Populationen von MigrantInnen sich im Allgemeinen von der Stammbevölkerung in Bezug auf den Anteil von Männern und jüngeren Altersgruppen unterscheiden. Ein seriöser Vergleich der Kriminalitätsbelastung verlangt daher, ihn jeweils auf einzelne Geschlechts- und Altersgruppen zu beschränken, wie dies oben zum Teil schon geschehen ist und in der Folge noch präzisiert werden soll. (Andere, insbesondere gravierende soziale Unterschiede zwischen In- und AusländerInnenpopulation zu berücksichtigen, erlaubt die Kriminalstatistik leider nicht.)³⁸

3/ Nicht ohne Belang im Belastungsvergleich ist ferner die statistische Zählweise. Die polizeiliche Kriminalstatistik wie auch andere Statistiken der Strafrechtspflege sind nicht frei von Doppelzählungen. Es werden nämlich nicht Personen gezählt, welche pro Zeiteinheit (Berichtsjahr) der Staatsanwaltschaft angezeigt, von Gerichten verurteilt oder z.B. in einer Justizanstalt in Haft genommen werden. Gezählt werden vielmehr Anzeigen, Verurteilungen, Haftzugänge etc. Wenn sich in einer Population eine größere Anzahl von Individuen findet, die mehrmals im Berichtszeitraum auffällig und statistisch erfasst werden, so erscheint diese Gruppe in ihrer Gesamtheit dadurch stärker kriminalitätsbelastet als andere.

4.1/ Der Aufenthaltsstatus von ausländischen Tatverdächtigen und die Anwendung der Statuskategorien in der Polizeipraxis

In der Vorläuferstudie sowie in einem Vorbericht zur vorliegenden Studie³⁹ wurde auf vorhandene Information zum Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen zurückgegriffen, um den größten Mangel der polizeistatistischen Daten zu beheben. Dieser lag darin, dass sie nicht zwischen Tatverdächtigen fremder Nationalität unterscheiden, die in Wien leben und solchen, die dies nicht in einer Weise tun, um auch von der Bevölkerungsstatistik erfasst zu werden. Schon in diesen früheren Arbeiten wurde versucht, in Sonderauswertungen der PKS für Wien aus der Information zum Aufenthaltsstatus Tatverdächtiger das Merkmal „Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung“ zu rekonstruieren.⁴⁰

³⁸ Eine Möglichkeit wäre auch, auf Grundlage der vorhandenen Daten eine hypothetische Kriminalitätsbelastungsrechnung für die österreichische Bevölkerung unter der Annahme anzustellen, sie wäre in der Geschlechts- und Altersverteilung wie die Ausländerwohnbevölkerung zusammengesetzt.

³⁹ Siehe FN 5 und 7.

⁴⁰ Genau genommen wird über die Statuskategorie nur die Zugehörigkeit zur Bevölkerung Österreichs und nicht Wiens rekonstruiert. Dies ist für die weitere Modellrechnung kein Fehler. Auch wenn damit ausländische Tatverdächtige, die aus dem Umland oder den Bundesländern kommen, mit den in Wien wohnenden AusländerInnen in einen Topf geworfen werden, so geschieht dies auch mit den in Wien straffällig werdenden ÖsterreicherInnen, unter denen zwischen in Wien und im übrigen Bundesgebiet wohnhaften Personen auch nicht unterschieden wird.

Die PKS weist für tatverdächtige Personen nicht-österreichischer Nationalität den „Aufenthaltsstatus“⁴¹ gegenwärtig in acht Kategorien aus (die bis vor kurzem zur Wahl stehende neunte Möglichkeit „unbekannt“ wurde inzwischen gestrichen):

- Arbeitnehmer
- Schüler/Student
- Selbständiger
- Familiengemeinschaft mit Österreicher
- Tourist
- Asylwerber
- Fremder ohne Beschäftigung
- nicht rechtmäßiger Aufenthalt

Für die Berechnung der Kriminalitätsbelastung der Ausländerwohnbevölkerung in Wien wurden in den bisherigen Ansätzen alle Straftatverdächtigen im Status von Arbeitnehmern, Schülern, Studenten, Familienangehörigen von Österreichern und Asylwerbern zusammengefasst und die Tatverdächtigen im Status von Touristen, Fremden ohne Beschäftigung, illegal Aufhältigen und von unbekanntem Status außer Acht gelassen. Zuletzt noch so berechnet, ergab sich für das Jahr 2014 eine Kriminalitätsbelastungsziffer von 3.608/100.000 der Ausländerwohnbevölkerung in Wien, für österreichische Staatsbürger ein nicht wesentlich niedrigerer Wert von 3.040/100.000.

Bedauerlicherweise sind jedoch die Aufenthaltsstatuskategorien der PKS in keinem Manual verbindlich definiert und ihre einheitliche Anwendung in der Praxis der Erstellung der Statistik nicht gesichert. Der Gebrauch der Kategorien im polizeipraktischen Alltag lässt zahlreiche Fragen offen. Sich allein auf mündliche Auskünfte zur Definition durch die Leiterin der Abteilung 4.3 im BMI zu verlassen, erscheint nicht ausreichend. Ob z.B. bei der Zurechnung von Tatverdächtigen zur Kategorie „Fremde ohne Beschäftigung“ in der Praxis tatsächlich nur auf die fehlende Beschäftigungserlaubnis („fehlender Arbeitssichtvermerk“) abgestellt wird und nicht einfach auf ein akut fehlendes Beschäftigungsverhältnis, scheint fraglich. Ebenso klärungsbedürftig ist, wie lange jemand tatsächlich unter den Status „Asylwerber“ subsummiert wird, oder wie etwa der Touristenstatus genau abgegrenzt ist. Davon hängt ab, welcher Anteil der Tatverdächtigen hier korrekt der Wohnbevölkerung zugerechnet und in die Belastungsrechnung einbezogen wird.

Da es sich bei der Korrektur der Kriminalitätsbelastung für AusländerInnen anhand der Aufenthaltsstatuskategorien der PKS um einen ganz zentralen Aspekt dieser Untersuchung und des künftigen Kriminalitätsmonitoring handelt, wurde die Notwendigkeit empfunden, die Handhabung der Kategorien im Alltag der Polizei empirisch zu validieren.⁴² Dies erfolgte durch eine kleine Umfrage unter ausgewählten Polizeipraktikern. Diese explorative Erhebung und ihre Ergebnisse sind hier eingangs kurz darzustellen, bevor mit der vergleichenden Kriminalitätsbelastungsrechnung fortgefahren wird.

Methode der Erhebung unter Polizeipraktikern

Über das BMI wurde es ermöglicht, insgesamt zwölf Polizeipraktiker als potenzielle Interviewpartner zu rekrutieren. Im Zeitraum von Ende November 2015 bis Februar 2016 konnten

⁴¹ Bei diesem Merkmal handelt es sich um ein Pflichtfeld im elektronischen Aktenverwaltungssystem, das ErmittlungsbeamtenInnen spätestens dann auszufüllen haben, wenn sie den Fall an die Staatsanwaltschaft anzeigen.

⁴² Siehe FN 9.

elf von 12 vereinbarten Experteninterviews realisiert werden, die anhand eines Leitfadens strukturiert waren. Die Gesprächspartner stammten zu gleichen Teilen aus dem zentralen Ermittlungsdienst des Landeskriminalamts, aus Außenstellen des Landeskriminalamts sowie aus Stadtpolizeikommandos.

Die ca. halb- bis einstündigen Gespräche wurden teils telefonisch, teils face to face am Arbeitsplatz der Befragten geführt und aufgezeichnet. Die Interviewpartner gewährten bereitwillig Einblicke in Alltag, Herausforderungen und Pragmatismus der polizeilichen Statistikführung. Dafür sei ihnen an dieser Stelle herzlich gedankt. Die Aufzeichnungen wurden summarisch verschriftet und – den Dimensionen des Leitfadens folgend – in eine Übersichtstabelle eingetragen. Die Auswertung selbst erfolgte in Anlehnung an das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse.

Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung

Die Studie bestätigte, dass es polizeintern keinerlei inhaltliche Richtlinien gibt, wie die Aufenthaltsstatuskategorien zu verwenden sind. Ein im Intranet zur Verfügung stehender Behelf zur Kriminalstatistik ist überwiegend technischer Natur und enthält keinerlei Definition der Merkmalsausprägungen des Aufenthaltsstatus.

Eine für das Erkenntnisinteresse der Befragung wesentliche Frage war, wie stark die Zuordnung der Aufenthaltsstatuskategorien auf Angaben der Verdächtigen beruht bzw. inwieweit diese Angaben im Zuge der Ermittlungen überprüft werden. Fast alle Befragten nannten drei Kriterien, die für die Statureinstufung relevant sind: die Aussagen der verdächtigen Personen, deren Dokumente (die „Legitimation“) sowie verschiedene Datenbankabfragen. Unterschiedlich berichtet wurden jedoch die Wichtigkeit und die zeitliche Reihenfolge der Inanspruchnahme dieser Informationsquellen.

Berufliche Merkmale

Weniger überprüft werden offensichtlich die beruflichen Merkmale. Hier betonten einige Befragte, dass man diesbezüglich die Angaben der Beschuldigten ungeprüft übernehme und etwa „jetzt nicht noch beim AMS nachfragt, ob die Person arbeitslos ist oder nicht“. Demensprechend ist auch nicht die Berechtigung zur Arbeit, sondern die von den Beschuldigten berichtete faktische Tätigkeit entscheidend. Ein Interviewpartner merkte in diesem Zusammenhang an, dass irregulär Beschäftigte ihre Arbeit in der Regel freilich nicht berichten würden. Man verfüge auch über keine Rubrik „Schwarzarbeit“.

Aufgrund fehlender Richtlinien ist es auch eine Frage der Interpretation, ob sich die Statusmerkmale, die auf berufliche Kategorien wie „Arbeitnehmer“, „Schüler/Student“, „Selbständiger“ abstellen, ausschließlich auf Tätigkeiten in Österreich beziehen, oder aber auch Berufe bezeichnen, die nicht-österreichische Tatverdächtige im Ausland ausüben. Die dazu gegebenen Antworten waren uneinheitlich. Ein Teil der Interviewten gab an, dass die beruflichen Statusausprägungen nur im Falle von Tätigkeiten in Österreich angewendet würden. Der andere Teil der Befragten berichtete, dass es egal sei, ob die Berufe im Ausland oder im Inland ausgeübt würden.

Zum Teil schilderten die Beamten eine Prüfreihefolge dahingehend, dass die beruflichen Merkmale erst dann zur Anwendung kämen, wenn nicht eine der anderen Kategorien passen würde.

„Fremde ohne Beschäftigung“ – Teil der Wohnbevölkerung?

Im Lichte der früheren Studien erschien es besonders wichtig, die Verwendung der Kategorie „Fremde ohne Beschäftigung“ zu klären. Die Interviewpartner wurden gefragt, ob darunter Personen mit Arbeits- und Aufenthaltsrecht zu verstehen seien, die vorübergehend arbeitslos sind, oder auch Personen, die keiner regulären und angemeldeten Beschäftigung nachgehen. Die überwiegende Antwort war, dass beides zutreffen könne. Ausländische Tatverdächtige aus EU-Staaten, die sich ohne jede Bedingung in Österreich aufhalten dürfen, würden häufig als Fremde ohne Beschäftigung eingestuft, wenn klar sei, dass es sich nicht um Touristen „im klassischen Sinne“ handle. Deutlich wurde damit, dass „ohne Beschäftigung“ jedenfalls nicht ausschließlich im Sinne einer fehlenden Berechtigung zur Arbeit interpretiert werden kann.

Uneinheitlich waren die Einschätzungen zur Frage, ob Angehörige dieser Kategorie in der Regel nicht zur Wohnbevölkerung gezählt werden können. Während einige Befragte in diesem Sinne antworteten, gaben andere an, dass das Vorliegen dieser Merkmalsausprägung überhaupt keine Rückschlüsse auf den Wohnsitz oder den Aufenthalt der betreffenden Menschen erlaube.

Schließlich gelten nach den Aussagen der Befragten auch Personen, die in Familiengemeinschaft mit anderen Fremden in Österreich leben, selbst jedoch keinem Beruf nachgehen – z.B. also Haushaltspersonen oder PensionistInnen – überwiegend als „Fremde ohne Beschäftigung“.

Touristen, auch „Schwarzarbeiter“ und „Kriminaltouristen“?

Eine offene Frage war, wie die Kategorie „Tourist“ von „Fremden ohne Beschäftigung“ und Fremden mit „nicht rechtmäßigem Aufenthalt“ unterschieden wird und wie Personen eingestuft werden, die ihren eigenen Angaben nach Touristen sind bzw. als solche einem (irregulären) Erwerb nachgehen. Hier zeigte sich, dass die Abgrenzung – vor allem bei EU-Bürgern – alles andere als trennscharf ist. Ein Beamter betonte, dass dies immer eine „Einzelfallentscheidung“ sei, für die man schwer allgemeine Regeln angeben könne.

Generell meinten einige Befragte, Touristen seien für sie nur solche Tatverdächtige, die im Rahmen touristischer Aktivitäten auffällig werden – das sei „Sightseeing“ oder das Kennenlernen von „Land, Leute und Kultur“. Eine typische Straftat sei in diesem Zusammenhang etwa das Begehen eines Ladendiebstahls im Zuge eines kurzen Aufenthalts in der Stadt. Andere Interviewpartner gaben hingegen an, auch sogenannte „Schwarzarbeiter“ oder „Kriminaltouristen“ als Touristen einzustufen, wenn ihr Aufenthalt – wie eben bei EU-Bürgern – rechtmäßig erfolge. Für die Vertreter einer engen Auffassung von „Touristen“ fallen solche Personen hingegen unter die Kategorie „Fremde ohne Beschäftigung“.

Nicht rechtmäßiger Aufenthalt – aus welchen Gründen?

Vergleichsweise leicht zu entscheiden ist die Zuordnung offenbar dann, wenn die beschuldigten Personen über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügen: In solchen Fällen wird die Ausprägung „nicht rechtmäßiger Aufenthalt“ angewendet. Als relevante Kriterien für die Nicht-Rechtmäßigkeit des Aufenthalts wurden überwiegend Verstöße gegen fremdenpolizeiliche und asylrechtliche Bestimmungen, gegen das Gesetz über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA-VG) und gegen das Sicherheitspolizeigesetz genannt. Häufig ergebe sich das Vorliegen dieser Statusvariante aus den EKIS-Abfragen, die entsprechende Informationen enthalten würden, etwa zu einem allfälligen Aufenthaltsverbot. Eine illegale Beschäftigung wurde nur von einem Beamten als entscheidend berichtet.

Asylwerber – welcher Verfahrensstand ist relevant?

Bei der Kategorie „Asylwerber“ interessierte, wie sie in der Praxis von einem bereits anerkannten Flüchtlingsstatus, einem subsidiären Schutzrecht oder einem humanitären Aufenthaltsstatus unterschieden wird. Die meisten Befragten gaben einerseits an, dass unter Asylbewerbern nur solche Personen zu verstehen seien, deren Asylverfahren noch nicht entschieden sei. Fremde mit Konventionsreisepass seien dann eben Fremde mit oder ohne Beschäftigung.

Andererseits herrschte vielfach auch die Auffassung vor, dass es „die Kollegen draußen“ in der Praxis damit wohl nicht so genau nehmen würden. Einige Interviewpartner waren explizit der Meinung, es komme häufig vor, dass auch geflüchtete Menschen mit bereits anerkanntem Schutzstatus als Asylwerber eingestuft würden. Eine genaue Klassifizierung setze Kenntnisse des Fremdenrechts und der entsprechenden Datenbankanwendung voraus, die bestimmt nicht in allen Dienststellen gegeben seien. Ein Interviewpartner gab selbst an, Flüchtlinge immer als Asylwerber einzutragen, egal wie der Verfahrensstand nun gerade sei.

Zusammenfassung

Die Aufenthaltsstatuskategorien der Kriminalstatistik werden, wie vermutet, nicht einheitlich verwendet. Es besteht erstens kein geteiltes Verständnis darüber, was die jeweiligen Merkmalsausprägungen bedeuten. Es existieren polizeiintern keinerlei verbindliche Richtlinien oder Definitionen, die eine Gleichförmigkeit der Anwendung zumindest theoretisch garantieren würden. Das Einstufen der jeweiligen Tatverdächtigen durch die ermittelnden Personen ist in hohem Ausmaß kontext- und situationsabhängig und überdies wohl durch unterschiedliche Abteilungskulturen und verschieden ausgeprägte Kenntnisse im Fremdenrecht beeinflusst.

Vor diesem Hintergrund ist es zweitens problematisch, aus dem kriminalstatistischen Aufenthaltsstatus so etwas wie Zugehörigkeit Tatverdächtiger zur Wiener Wohnbevölkerung exakt abzuleiten zu wollen. Insbesondere erscheint es bestenfalls unter explorativen Gesichtspunkten vertretbar, „Fremde ohne Beschäftigung“ pauschal nicht zur Wohnbevölkerung zu zählen. Dies muss die Ergebnisse der von uns bisher vorgenommenen Belastungsrechnungen allerdings noch nicht entwerten: Zu vermuten ist nach den hier berichteten Ergebnissen immer noch, dass darunter vielfach Personen fallen, die sich nicht längerfristig in Österreich aufhalten und deren Status hier als zumindest wirtschaftlich prekär bezeichnet werden kann. Andererseits dürften auch unter die Tatverdächtigen vom Status „Arbeitnehmer“, „Schüler/Studenten“, „Selbständige“ und vor allem „Asylwerber“ nicht selten Personen subsummiert werden, die gar nicht der „Wohnbevölkerung“ angehören.

4.2/ Kriminalitätsbelastung der ausländischen Wohnbevölkerung, Modellrechnungen

Nationalität, Geschlecht und Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen

Unter diesen Voraussetzungen konnte die neuerliche Sonderauswertung der PKS 2015 unter dem Gesichtspunkt des Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen nicht mehr auf dieselbe Art und Weise genutzt werden, wie dies in den Vorläuferstudien für das Jahr 2010 oder 2014 geschah. Dennoch kann die Differenzierung der Tatverdächtigen nach ihrem Status weiterhin dazu dienen, die Größenordnung für eine notwendige Korrektur der Kriminalitätsbelastungsrechnung für die Ausländerwohnbevölkerung in Wien abzuschätzen.

Würde man, wie in früheren Ansätzen, alle „Touristen“, „Fremde ohne Beschäftigung“ und „unrechtmäßig Aufhältige“ unter den Tatverdächtigen – das sind 2015 insgesamt 51% - gänzlich aus der Belastungsrechnung für die Ausländerwohnbevölkerung streichen, wäre deren Belastung nur halb so groß und nur wenig höher als jene der ÖsterreicherInnen. Tatsächlich wäre dies nach den Ergebnissen der dargestellten Befragung wohl zu hoch gegriffen.

In Summe sind 11% aller ermittelten Tatverdächtigen „nicht rechtmäßigen Aufenthalts“ und 5% „Touristen“. Auch wenn selbst diese beiden Kategorien mit Unschärfen behaftet sind, wird man von 16%, also etwa jeder sechsten tatverdächtigten Person, mit großer Sicherheit annehmen können, dass er oder sie nicht in Wien wohnhaft ist. Dazu kommen 35% „Fremde ohne Beschäftigung“ und 17% „Asylwerber“, von denen ein unbestimmter, aber erheblicher Teil nicht der Wohnbevölkerung angehört. (Vgl. Diagramme 51-53, Anhang Tabelle 1.1.2.d)

Nachdem eine präzise Zurechnung zur Wohnbevölkerung außer über die Aufenthaltsstatuskategorien „Tourist“ und „nicht rechtmäßig aufhältig“ jedoch nicht möglich ist, muss hier bei der Belastungsrechnung für die ausländische Wohnbevölkerung mit groben Annahmen gearbeitet werden: Sie beziehen sich vor allem auf die beiden großen und nach den Befragungsergebnissen problematischen Statuskategorien „Fremde ohne Beschäftigung“ und „Asylwerber“. Von den „Fremden ohne Beschäftigung“ wird in der Folge ein Drittel zur Wohnbevölkerung, der Rest zur nicht ansässigen Population gezählt, von den „Asylwerbern“ werden dagegen zwei Drittel der Wohnbevölkerung zugerechnet, von einem Drittel wird ein „provisorischer“ Status (abgelehnt, geduldet) zugeschrieben.⁴³ Lässt man die sonstigen aufenthaltsrechtlichen Statuskategorien außer Acht, auch wenn sie nicht ausnahmslos Zugehörigkeit zur Bewohnerschaft der Stadt indizieren, kommt man auf wahrscheinliche Anteile von einem Drittel bis zu mehr als der Hälfte der registrierten Tatverdächtigen, deren „Lebenszentrum“ nicht in Wien ist. Dieser Anteil unterscheidet sich von Nationalitätengruppe zu Nationalitätengruppe sowie nach Alter und Geschlecht der Tatverdächtigen.

Insgesamt beträgt der Anteil der nach den gewählten Kriterien nicht in Österreich wohnhaften Tatverdächtigen im Durchschnitt 46%. Er ist bei Frauen höher als bei Männern (51 vs. 45%), was bei Frauen auf Tatverdächtige vor allem aus den „Balkan“-Staaten/der Türkei zurückgeht (63%). Bei Männern liegt dieser Anteil bei EU15-Staaten sowie Drittstaaten am niedrigsten (34%), bei männlichen Tatverdächtigen aus den EU16-28-Staaten über dem allgemeinen Durchschnitt (54%). (Vgl. Anhang Tabelle 1.5.2.a-b)

⁴³ Man könnte hier auch mit anderen Werten oder Bandbreiten rechnen, sie wären aber auch nicht besser abgesichert. Mit der gewählten Vorgangsweise wurde jedenfalls für den Vergleich zwischen Ausländerpopulationen erreicht, dass die Belastungsrechnung in Bezug auf die Wohnbevölkerung nicht Gruppen benachteiligt, unter denen viele Asylwerber leben („Sonstige Drittstaatenangehörige“) und andere bevorzugt, in denen der Anteil (zumindest offiziell) Beschäftigungsloser groß ist (EU16-28-BürgerInnen).

Diagramm 51: Aufenthaltsstatus von Tatverdächtigen, nach Nationalität, gesamt, Wien 2015

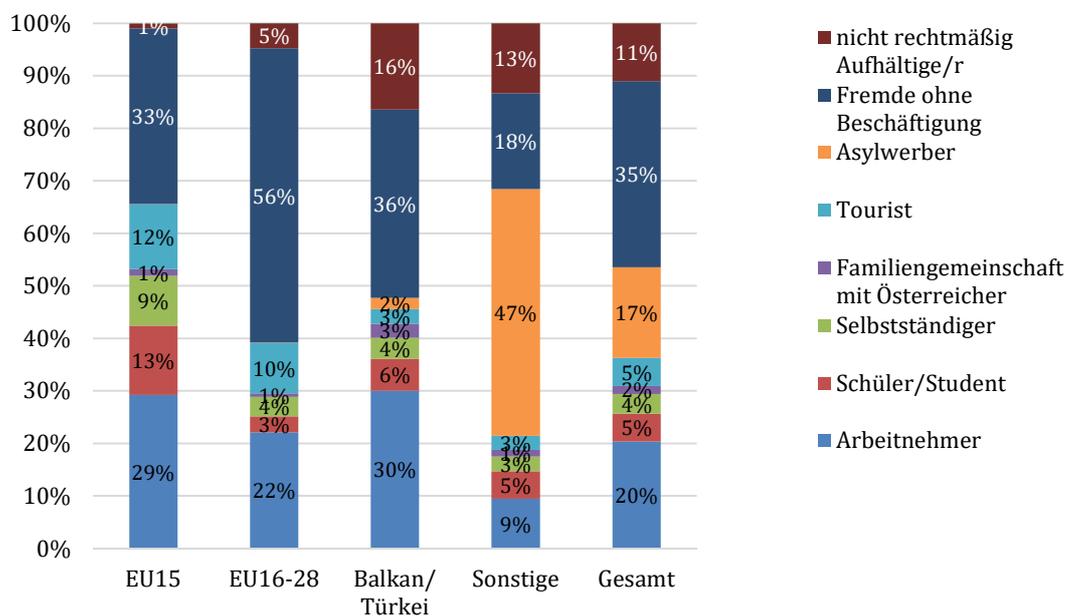
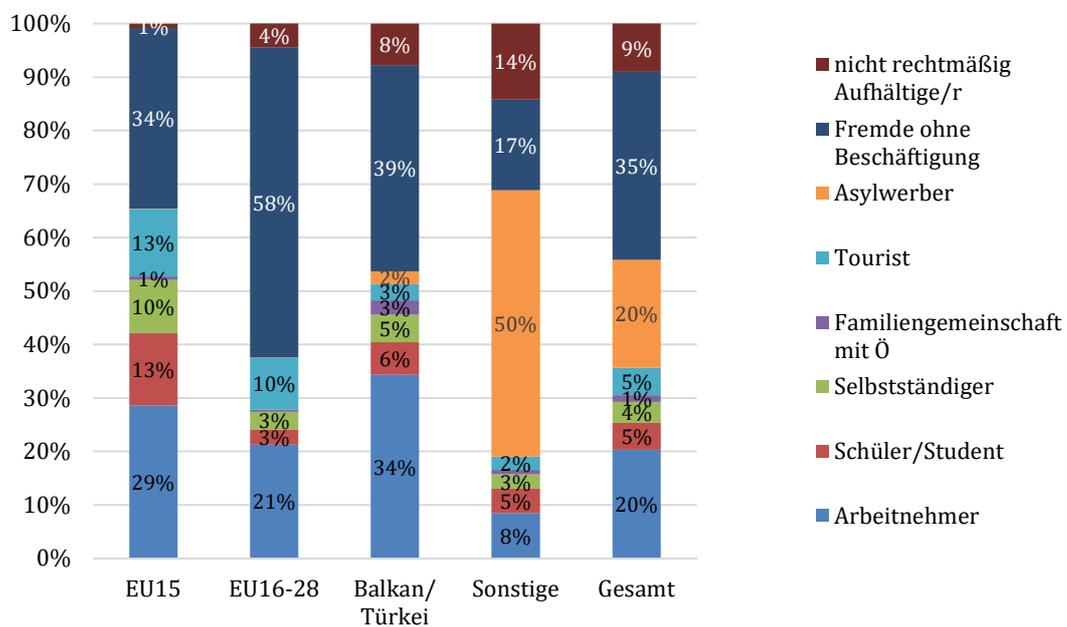
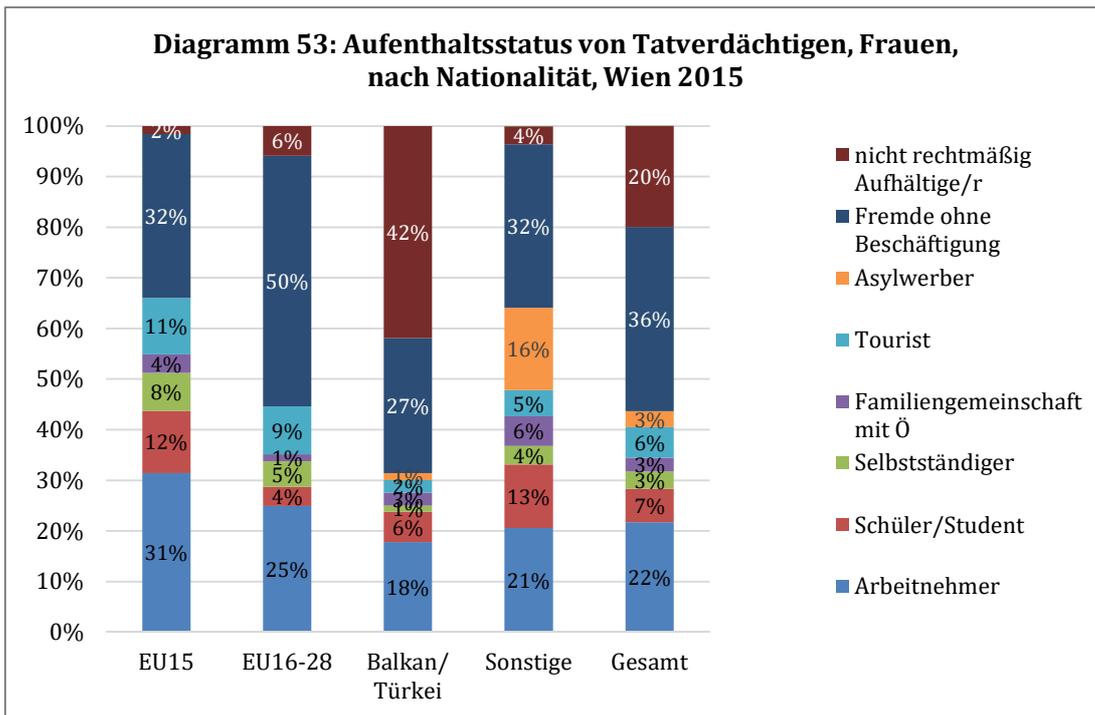
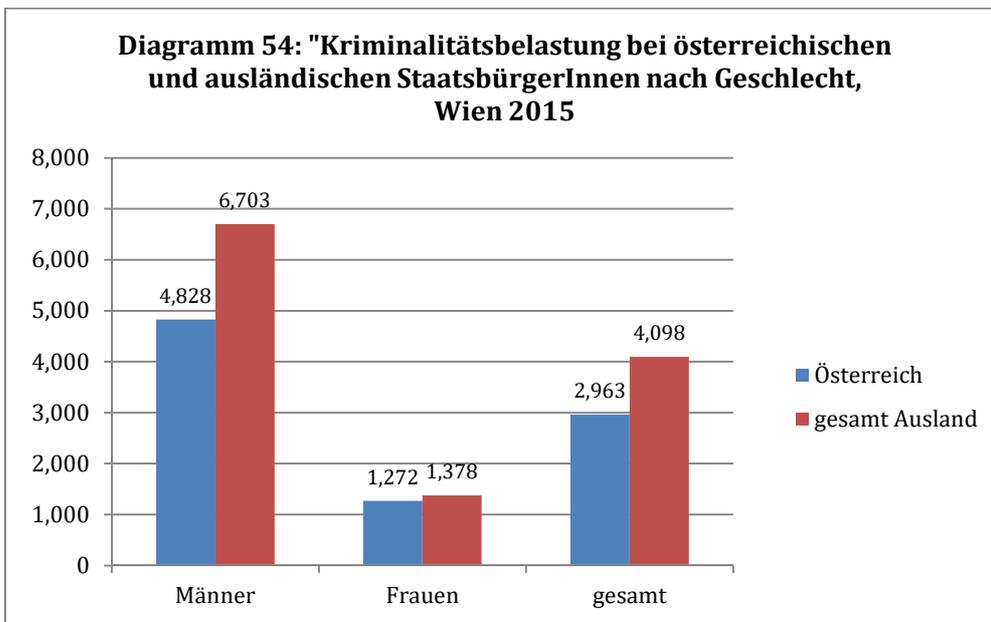


Diagramm 52: Aufenthaltsstatus von Tatverdächtigen, Männer, nach Nationalität, Wien 2015





Wenn nach Abzug dieses Teils der ausländischen Tatverdächtigen die „Kriminalitätsbelastung“ der ansässigen AusländerInnen berechnet wird – d.h. die Zahl der verbleibenden Tatverdächtigen je 100.000 der Bevölkerungsgruppe ermittelt wird – so liegt sie bei der Ausländerbevölkerung in Wien um ein Drittel höher als bei Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft (4.098 : 2.963 pro 100.000), bei Frauen insgesamt auf annähernd gleicher Höhe, bei Männern um knapp 40% darüber. (Vgl. Diagramm 54, Tabelle 6)



Dahinter verbergen sich aber noch erhebliche Differenzen. Während die Belastung bei EU-15-BürgerInnen insgesamt (Männer und Frauen) um ein Drittel niedriger liegt als bei ÖsterreicherInnen, ist sie bei Angehörigen der jüngeren EU-Staaten sowie der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten etwa um ein Viertel höher, bei sonstigen Drittstaatsangehörigen fast doppelt so hoch. Wiederum sind diese Differenzen bei Frauen im Allgemeinen weniger ausgeprägt als bei Männern.

Bei einer Betrachtung nach Geschlecht und Nationalität fallen weibliche Angehörige der EU16-28-Staaten etwas aus dem Rahmen, da sie den höchsten Belastungswert aller Nationen unter Frauen aufweisen (1.774 vs. 1.272 bei Österreicherinnen). Bei dieser Nationalität liegen Männer nur etwa ein Fünftel über dem Belastungswert der Österreicher und nahe am Belastungsdurchschnitt der Ausländerwohnbevölkerung ihres Geschlechts, Frauen deutlich über diesem Durchschnitt. Auf der anderen Seite fallen weibliche Drittstaatenangehörige in Relation zur Bevölkerung nicht häufiger auf als Österreicherinnen, ihre männlichen Pendanten dagegen etwa doppelt so oft wie Österreicher. Bei dieser Nationalitätengruppe ist die Belastungsdifferenz zwischen Männern und Frauen die höchste. Sie ist hier bei Männern fast neunmal so hoch wie bei Frauen. Bei österreichischen StaatsbürgerInnen beträgt dieses Verhältnis dagegen 4:1, bei AusländerInnen insgesamt nur 5:1.

Tabelle 6: Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung nach Geschlecht und Nationalität						
Staatsbürgerschaft	%Tatverdächtige nicht aus der Wohnbevölkerung (Modellrechnung)			"Kriminalitätsbelastung" der Wohnbevölkerung (Tatverd. / 100.000 Einwohner)		
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt
Österreich	22%	23%	22%	5.368	1.299	3.274
Nicht-Österreich gesamt	0%	0%	0%	4.828	1.272	2.963
EU 15 (o.Ö.)	45%	51%	46%	6.703	1.378	4.098
EU 16-28	36%	34%	36%	2.851	834	1.881
Balkan/Türkei	53%	49%	52%	5.843	1.774	3.721
Sonstige	37%	63%	44%	6.601	1.391	4.100
gesamt	45%	36%	44%	9.794	1.181	5.754

Alter und Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen

Fasst man die Merkmale Alter und Nationalität der Tatverdächtigen gemeinsam ins Auge sowie ihren Aufenthaltsstatus (als Indikator der Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung), so fällt zunächst auf, dass bei Unmündigen der Anteil der nicht-ansässigen Tatverdächtigen weitaus am höchsten ist (46% aller bzw. 72% der ausländischen Tatverdächtigen). Dies ist ganz überwiegend Strafanzeigen gegen unrechtmäßig aufhältige Kinder aus der Gruppe der „Balkanstaaten“ geschuldet. In allen anderen Altersgruppen beträgt dieser Anteil an nicht in Wien (bzw. Österreich) wohnhaften Tatverdächtigen zwischen 18 und 24%, nur bezogen auf Ausländer zwischen 39 und 46%. (Vgl. Diagram 55, Tabelle 7)

Wird auf dieser Basis die „Kriminalitätsbelastung“ (Tatverdächtige je 100.000 Einwohner) der Wohnbevölkerung für die einzelnen Nationalitäten gemessen und innerhalb gleicher Altersgruppen verglichen, kommt man zu folgenden Ergebnissen:

Bei der Wohnbevölkerung (unter Außerachtlassung von Tatverdächtigen, die nicht zu ihr zählen) gibt es bei Jugendlichen mit 7,5 Anzeigen pro 100 Einwohnern die Belastungsspitze. Die Belastung nimmt danach in den Altersgruppen unter 40 Jahren langsam, danach stark ab und

beträgt bei >40jährigen nur noch 2,1 pro 100 Einwohner. Bei Unmündigen sind Anzeigen im Vergleich dazu eine Seltenheit (0,5 pro 100 der ansässigen Altersgruppe).

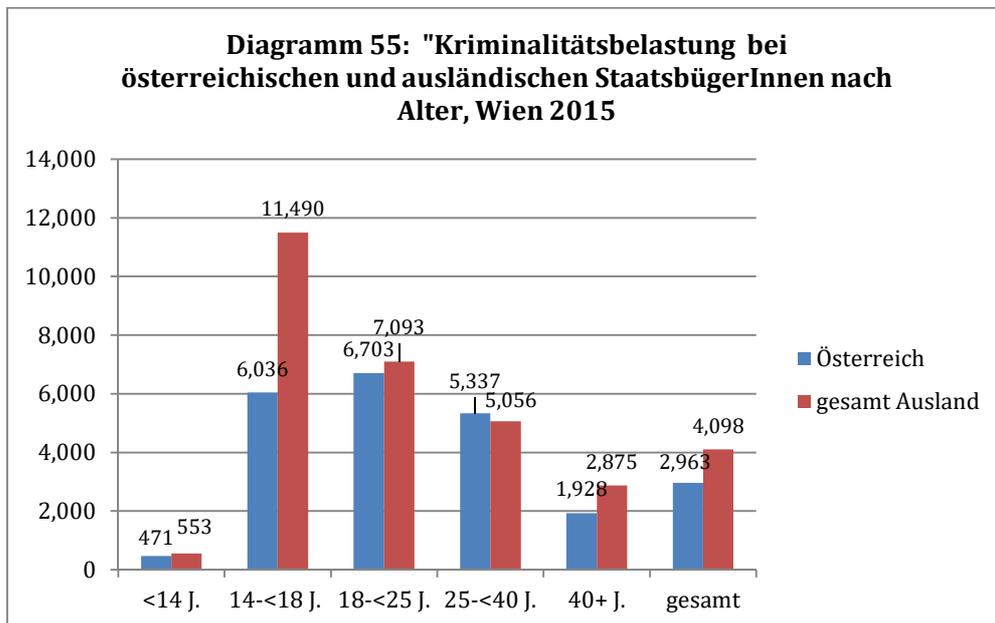


Tabelle 7: Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung nach Alter und Nationalität

Staatsbürgerschaft	%Tatverdächtige nicht aus der Wohnbevölkerung (Modellrechnung)					
	bis <14 J.	14-<18 J.	18-<25 J.	25-<40 J.	40 u. +	gesamt
gesamt	46%	21%	23%	24%	18%	22%
Österreich	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Nicht-Österreich gesamt	71%	40%	46%	44%	35%	46%
EU 15 (o.Ö.)	5%	16%	36%	38%	36%	36%
EU 16-28	31%	54%	58%	51%	49%	52%
Balkan/Türkei	85%	43%	41%	40%	35%	44%
Sonstige	14%	35%	42%	43%	58%	44%
	"Kriminalitätsbelastung" der Wohnbevölkerung (Tatverd. / 100.000 Einwohner)					
	bis <14 J.	14-<18 J.	18-<25 J.	25-<40 J.	40 u. +	gesamt
gesamt	496	7.471	6.836	5.223	2.110	3.274
Österreich	471	6.036	6.703	5.337	1.928	2.963
Nicht-Österreich gesamt	553	11.490	7.093	5.056	2.875	4.098
EU 15 (o.Ö.)	149	5.987	2.447	1.976	1.927	1.881
EU 16-28	338	7.592	5.928	4.699	3.103	3.721
Balkan/Türkei	807	7.042	6.986	5.862	2.875	4.100
Sonstige	649	19.828	10.499	6.474	3.293	5.754

Bei den mittleren Altersgruppen 18 bis <25 Jahre und 25 bis <40 Jahre zeigt die Zuwanderungspopulation insgesamt eine geringere Belastung durch Strafanzeigen als österreichische StaatsbürgerInnen. Dies gilt in diesen Altersgruppen für alle Personen sowohl aus EU-15 wie aus EU16-28-Staaten. Bei Bewohnern Wiens aus den alten EU-Staaten sind die Belastungswerte mehr als die Hälfte niedriger als bei ÖsterreicherInnen. Selbst bei den in Wien lebenden

Angehörigen der traditionellen „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten liegt die Anzeigenbelastung im Alter 18 bis 40 Jahre auf gleichem Niveau wie bei ÖsterreicherInnen. Lediglich bei den sonstigen Drittstaatenangehörigen im Alter 18 bis <25 Jahre gibt es um etwa um die Hälfte mehr Strafanzeigen je 100.000 als bei der österreichischen Bevölkerung.

Anders liegen die Verhältnisse bei den <18jährigen und den >40jährigen. Bei Kindern (Unmündigen <14 Jahren) sind Strafanzeigen ohne strafrechtliche Folgen und eigentlich eine Anomalität. Das beweist auch die an sich niedrige absolute Zahl solcher Anzeigen. In dieser Altersgruppe ist der Belastungsunterschied zwischen Kindern mit österreichischer und ausländischer Nationalität dank der Kinder aus den EU-Staaten (beide Gruppen) insgesamt zwar vorhanden, wenn auch nicht ausgeprägt. Kinder aus Drittstaaten (beide Gruppen) sind jedoch wesentlich (um ein Drittel bis zur Hälfte) häufiger von Anzeigen betroffen.

Bei der Altersgruppe der Jugendlichen sind die Unterschiede der Belastung zwischen allen Nationalitäten – Österreich, EU-15, EU-16-28, „Balkan“/Türkei – minimal. Hier fällt lediglich die Gruppe der sonstigen Drittstaatsangehörigen durch eine etwa dreimal so starke Belastung der Wohnbevölkerung auf wie bei allen anderen Nationalitäten.

In der Gruppe der 40jährigen und älteren Personen ist die Belastung der ausländischen Wohnbevölkerung um fast 50% höher als jene der Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Das trifft auf fast alle Nationalitäten in gleichem Maße zu, auf sonstige Drittstaatsangehörige und EU16-28-BürgerInnen noch stärker als auf Personen mit Pass der „Balkanstaaten“ oder der Türkei. Zwischen ÖsterreicherInnen und EU-15-BürgerInnen besteht hier dagegen, anders als in anderen Altersgruppen kein Unterschied.

Solange die Polizeiliche Kriminalstatistik keine unmittelbaren Angaben etwa zum polizeilich gemeldetem Aufenthalt von Tatverdächtigen und dessen Dauer macht, ist der Kriminalitätsbelastungsvergleich durch bestimmte Annahmen, welche Statuskategorien auf Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit ermittelter Täter zur Wohnbevölkerung hinweisen, mit einiger Unsicherheit behaftet. Dennoch verlangt eine seriöse Auseinandersetzung mit der Kriminalität von ausländischen StaatsbürgerInnen einen entsprechenden Versuch zur Korrektur der Kriminalitätsbelastungsrechnung für die ausländische Wohnbevölkerung der Stadt. Die vorhandenen Aufenthaltsstatuskategorien bieten sich dafür zur vorsichtigen Verwendung an. Nach dem unternommenen Korrekturversuch verschwindet die Mehrbelastung von Nicht-ÖsterreicherInnen, wie sie sich an den aggregierten Daten zeigt, bei manchen Geschlecht- und Altersgruppen ganz. In vielen Fällen bleibt sie aber auch zumindest bei einigen Nationalitäten erhalten, selbst wenn man mit dem Vergleich innerhalb von Geschlechts- und Altersgruppen den Effekt unterschiedlicher Zusammensetzung der Inländer- und Ausländerbevölkerung möglichst neutralisiert hat.

Es ist nicht abzusehen, wie sehr sich eine Kontrolle auch des sozialen Status auf einen Belastungsvergleich zwischen den Nationalitätengruppen auswirken würde. Sicher ist, dass ein Vergleich innerhalb gleicher Sozialschichten einiges der bestehenden Unterschiede an Kriminalitätsbelastung weiter verringern würde, ja unter Umständen sogar Gruppen von fremden Staatsangehörigen in der Belastungsrechnung günstiger aussteigen ließe als ÖsterreicherInnen. Nachdem vor allem unter den Angehörigen sonstiger Drittstaaten, der neuen EU-Staaten und der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten der Anteil ökonomisch und sozial benachteiligter Personen höher ist als unter der österreichischen Bevölkerung und da auffällig werdende Straftaten seit eh und je auch schichtkorreliert sind, erscheinen die Werte für ÖsterreicherInnen statistisch günstiger. Die fehlende Information über den Sozialstatus der Tatverdächtigen versetzt die Ausländerpopulation somit in eine schlechte Optik.

Verzerrung der Belastungsrechnung durch Mehrfachzählung von Tatverdächtigen

Dazu kommt ein weiterer Effekt der statistischen Zählregeln, der meist übersehen wird. Zwar wird eine Person bei jeder Anzeige gegen sie nur einmal gezählt, unabhängig davon wie viele verschiedene Delikte und Taten ihr zur Last gelegt werden. Wird eine Person jedoch ein zweites Mal oder öfter im gleichen Berichtsjahr angezeigt, scheint sie in der Statistik erneut, also zweimal auf. Zur Veranschaulichung: Befindet sich in einer Gruppe eine Person, welche in einem Jahr zehn Anzeigen veranlasst, in einer anderen Gruppe eine Person, gegen die eine einzige Anzeige ergeht, haben beide Gruppen statistisch eine extrem disparate „Kriminalitätsbelastung“ – 1 vs. 10 Tatverdächtige auf 10 Einwohner. D.h. dass der „gute Ruf“ von Gruppen, in denen eine Minderheit regelmäßig Straftaten begeht bzw. für solche verfolgt wird, durch diesen Personenkreis sehr schnell in Mitleidenschaft gezogen werden kann. Für solche negativen Effekte sind Gruppen prädestiniert, in denen einzelne Personen ihre Existenz durch irregulären Erwerb sichern, der Polizei bekannt sind und immer wieder deren Verdacht auf sich ziehen. Vor allem im Bereich kleinkrimineller Drogenhandelskriminalität finden sich solche Personen, die statistisch ihre gesamte Bevölkerungsgruppe in ein schlechtes Licht rücken.

Unter der nicht verifizierbaren, jedoch plausiblen Annahme, dass sich die mittlere Zahl von Anzeigen pro registriertem polizeilichen Tatverdächtigten österreichischer Staatsbürgerschaft 1,1 beträgt, wäre ihre um diesen Faktor korrigierte „Kriminalitätsbelastung“ de facto ca. 2.700 statt der oben ausgewiesenen 2.963 pro 100.000 Einwohner. Auf eine vergleichbare Belastung wie ÖsterreicherInnen kämen fremde Angehörige der EU16-28-Staaten bei einer mittleren Anzeigenzahl pro Tatverdächtigtem von 1,3, Angehörige der „Balkan“-Staaten und der Türkei bei einer solchen Zahl von 1,5 und Angehörige sonstige Drittstaaten von 2,1. Eine solche mittlere Zahl von Anzeigen pro Tatverdächtigtem käme zustande, wenn von 2.700 tatverdächtigten Drittstaatenangehörigen z.B. ein Drittel etwa viermal pro Jahr eine Anzeige erfahren würde – eine nicht völlig abwegige Konstellation.

Dies alles muss mangels Daten über Mehrfachauffälligkeit Spekulation bleiben. Es soll damit aber ins Bewusstsein gerufen werden, welche statistischen Effekte sich in der Belastungsrechnung auch noch auswirken können und es wahrscheinlich in einem nicht exakt bestimmbar Ausmaß zulasten der Ausländerpopulation tun.

4.3/ Delikte und Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigten

Die Statusgruppe mit dem höchsten Anteil an den Tatverdächtigten insgesamt sind „Fremde ohne Beschäftigung“ (36%), gefolgt von „Arbeitnehmern“ (20%), „Asylwerbern“ (17%) und „nicht rechtmäßig Aufhältigen“ (11%). Alle anderen Statusgruppen – „Touristen“ und „Schüler/Studenten“ (je 5%) und „Selbständig“ (4%) fallen quantitativ weniger ins Gewicht.

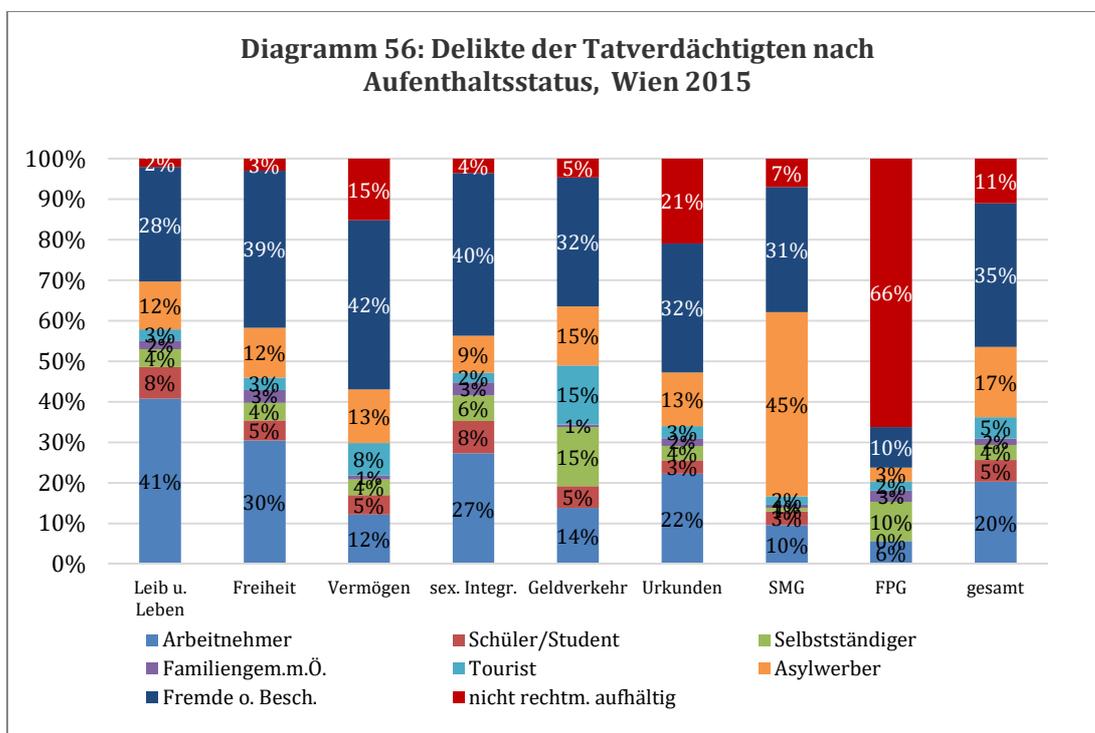
„Fremde ohne Beschäftigung“ stellen mit Ausnahme bei den Verstößen gegen das Fremdenpolizeigesetz (FPG) bei allen Delikten 28 bis 42% der Tatverdächtigten, letzteres bei den Vermögensdelikten. Hier „führen“ sie vor allen anderen Statusgruppen mit einem Anteil, der 3,5mal so hoch ist wie jener der „Arbeitnehmer“ (12%). Diese sind dagegen bei den Körperverletzungsdelikten die stärkste Gruppe (41%), ansonsten auch noch relevanter als die meisten anderen Statusgruppen bei Delikten gegen die persönliche Freiheit (30%) und die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (27%). Bei Delikten nach dem Suchtmittelgesetz (SMG) und Fremdenpolizeigesetz (FPG) spielen sie nur eine sehr untergeordnete Rolle.

An Verstößen gegen das SMG sind vor allem „Asylwerber“ beteiligt (45%). Sie sind sonst in allen Deliktsbereichen vertreten, ohne spezifisch auffällig zu sein. An den wegen Straftaten

gegen sexuelle Integrität und Selbstbestimmung Angezeigten haben sie einen Anteil von 9%. Ihr Anteil ist bei anderen Deliktgruppen durchwegs höher als in diesem Bereich, geringer nur noch bei den Straftaten gegen das FPG.

„Schüler/Studenten“ treten bei den Delikten gegen Leib und Leben sowie die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung stärker hervor (je 8%), „Selbständige“ bei Delikten gegen das FPG (10%) und die Sicherheit des Geld- und Zahlungsverkehrs (15%). An diesen Delikten sind „Touristen“ in ähnlichem Ausmaß beteiligt (15%), daneben auch an den Vermögensdelikten (mit 8% der dafür angezeigten Personen).

„Nicht rechtmäßig aufhältige“ Personen stellen unter den wegen FPG-Verstößen Angezeigten mit 66% die absolute Mehrheit und unter den wegen Urkundendelikten Tatverdächtigen mit 21% einen erheblichen Anteil. Auch unter Vermögensstraftätern sind sie mit 15% überdurchschnittlich stark vertreten. (Vgl. Diagramm 56; Anhang Tabelle 1.2.2.f)



Wenn man die Perspektive wechselt und fragt, welches bei den einzelnen Statusgruppen die dominierenden Delikte sind, die ihnen zum Vorwurf gemacht werden, so sind es außer bei „Arbeitnehmern“ durchwegs Vermögensdelikte. Mehr als die Hälfte (53%) aller polizeilich ermittelten Tatverdächtigen werden einer Vermögensstraftat beschuldigt. Über diesem mittleren Wert liegt der Anteil entsprechender Deliktvorwürfe bei „Touristen“ (80%), bei „nicht rechtmäßig Aufhältigen“ (74%) und „Fremden ohne Beschäftigung“ (63%). Bei der Statuskategorie „Asylwerber“ dagegen treten Vermögensdelikte (41% der Anzeigen) gegenüber den dominierenden Suchtmitteldelikten (37%) zwar nicht in den Hintergrund. Sie haben bei dieser Gruppe jedoch den geringsten Anteil an den angezeigten Rechtsverstößen.

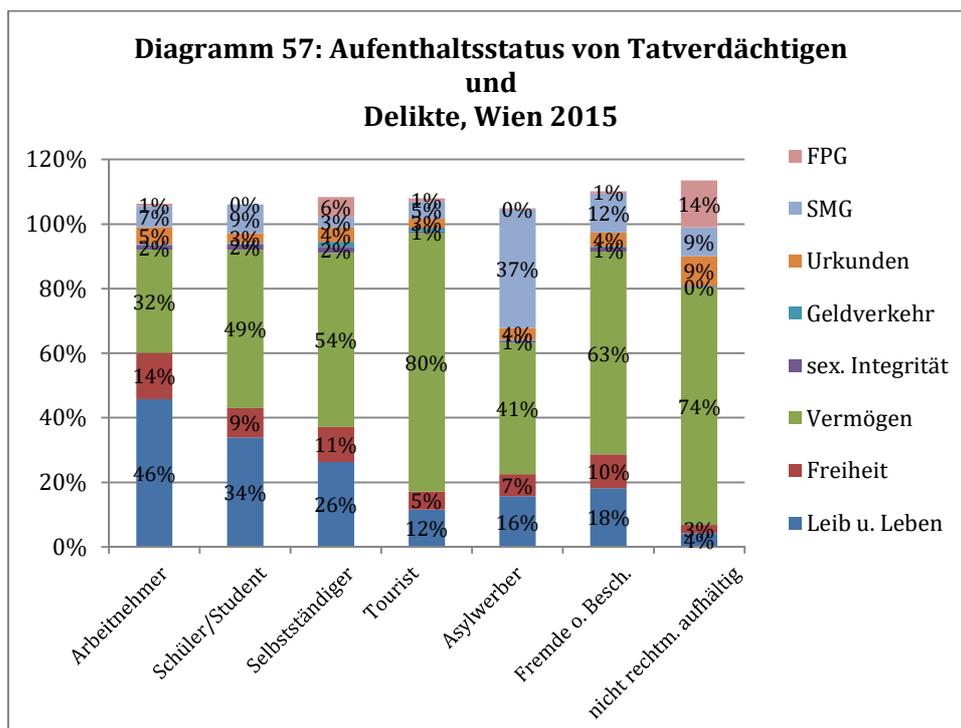
Weniger Personen, doch insgesamt doch 23% aller Tatverdächtigen, sind vom Vorwurf eines Delikts gegen Leib und Leben betroffen. Bei den „Arbeitnehmern“ sind es mit 46%, bei „Schülern/Studenten“ mit 34% relativ mehr Personen. Bei „Touristen“ sind solche Anzeigen wegen

„Gewaltdelikten“ (12% der Tatverdächtigen der Gruppe) dagegen verhältnismäßig selten, noch seltener bei „nicht rechtmäßig Aufhältigen“. Dies wird als Hinweis auf bewusste Konflikt- und Risikovermeidung zu interpretieren sein. Diese Unauffälligkeit der unerlaubt Aufhältigen erstreckt sich übrigens auch auf Delikte gegen die persönliche Freiheit und die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung.

Die nächstgrößte Gruppe von Strafanzeigen betreffen Straftaten gegen das SMG und insgesamt 14% der Tatverdächtigen. Abgesehen von den hervorstechenden „Asylwerbern“ weisen bei SMG-Delikten nur „Fremde ohne Beschäftigung“ (12%), „nicht rechtmäßig Aufhältige“ und „Schüler/Studenten“ (je 9%) größere Anteilszahlen unter den Tatverdächtigen auf.

Bei den Anzeigen gegen Tatverdächtige haben Vorwürfe wegen aller anderen Deliktsformen einen deutlich geringeren Stellenwert. Von diesen selten vorgeworfenen Delikten spielen lediglich Delikte nach dem FPG und Urkundendelikte bei „nicht rechtmäßig aufhältigen“ Personen (mit einem Anteil von 14% bzw. 9% der Beschuldigungen) eine größere Rolle. Bei allen anderen Statusgruppen ist ihr Anteil an den von Tatverdacht Betroffenen verschwindend klein.

Die Beachtung in der Öffentlichkeit ziehen sog. Sexualdelikte und Delikte gegen die persönliche Freiheit auf sich (1% bzw. 10% der Anzeigen Tatverdächtiger insgesamt). Entsprechende Vorwürfe werden gegenüber „Arbeitnehmern“, „Schülern/Studenten“ und „Selbständigen“ öfter erhoben als bei anderen Statusgruppen. Namentlich „Asylwerber“ sind hier mit 7% und unter 1% der Tatverdächtigen aus der Gruppe vergleichsweise unauffällig. (Vgl. Diagramm 57; Anhang Tabelle 1.2.2.f)



4.4./ *Ausländer als Opfer von Kriminalität, die Viktimisierungsbelastung*

Im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik wird auch eine „Opferstatistik“ geführt. Sie erfasst nicht alle Straftaten, wohl aber alle (nicht bloß fahrlässigen) Angriffe auf körperliche oder sexuelle Integrität, alle sonstigen persönlichen Freiheitseinschränkungen und Drohungen sowie als einziges Eigentumsdelikt den Raub als ebenfalls persönlichen Angriff. Es handelt sich also um all jene Straftaten, bei welchen es zu einer unmittelbaren Konfrontation zwischen Täter und physischem Opfer kommt (Hands-on-Delikte) und bei denen insofern ein erhebliches psychisches Viktimisierungspotenzial angenommen wird.

Insgesamt fällt nur rund eine von acht angezeigten Straftaten in die Deliktskategorien, welche die Opferstatistik ins Auge fasst. Vor allem der größte Bereich der zahlreichen Vermögensdelikte bleibt in der Opferstatistik fast völlig unbeachtet. Wo es sich indessen um Straftaten mit ermitteltem bzw. bekanntem Täter handelt, wird etwa jede dritte in der Opferstatistik erfasst. Die Daten der Opferstatistik erlauben es, die Kriminalitätsbelastung der Ausländerbevölkerung auch einmal anders, nämlich als Viktimisierungsbelastung zu sehen.

Die Kriminalitätsoffer werden in der Statistik nach Geschlecht und Alter differenziert und auf Ebene des Bundesgebietes wird auch der Anteil der nicht-österreichischen Staatsbürger ausgewiesen. Auf Landesebene jedoch gibt es in den Veröffentlichungen keine Differenzierung nach Nationalität der Opfer. Eine Kombination von Täter- und Opferstatistik unter Berücksichtigung des Merkmals Staatsangehörigkeit auf beiden Seiten findet bei Erstellung der Routine-Kriminalstatistik überhaupt nicht statt. Im Rahmen der vorliegenden Sonderauswertung für Wien wurden die vorhandenen Daten über die Staatsbürgerschaft von Tatverdächtigen und Opfern verknüpft, und dies für die einzelnen Delikte⁴⁴ der Opferstatistik sowie für die Summe aller Geschädigten.⁴⁵

Soweit es die Delikte der Opferstatistik betrifft, sind 56% der Tatverdächtigen⁴⁶ und 62% der Opfer Österreicher. Wenn man die Gesamtheit fremder Staatsbürger betrachtet, stellen sie 44% der Tatverdächtigen, hingegen nur 38% der Opfer. Österreicher sind insofern unter den Opfern, Ausländern unter den Tätern etwas stärker vertreten. Dies gilt insbesondere für Drittstaatsangehörige, nicht dagegen für alte und neue EU-Bürger. (Vgl. Diagramm 58, Anhang Tabelle 1.3.c)

Wie weit eine solche Ungleichverteilung bei Tätern und Opfern auch mit dem ungleich guten Zugang von Geschädigten zur Polizei, mit den relativ günstigeren Reklamationsaussichten von Opfern österreichischer Nationalität zu tun hat, oder ungleicher „Immunität“ von Tatverdächtigen geschuldet ist (selektiven Verdachtshaltungen, selektivem Schutz vor Verdacht) kann

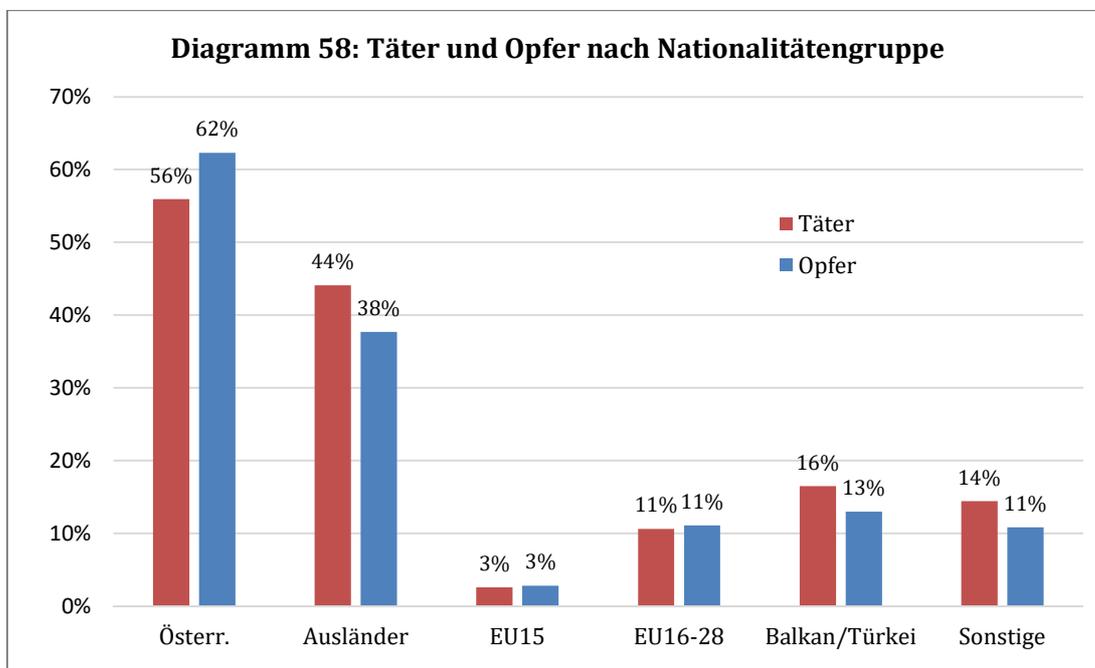
⁴⁴ In dieser Überblicksdarstellung über die Nationalität der Opfer und Täter wurde auf eine deliktspezifische Auswertung verzichtet. Sie ist jedoch möglich. Aus Gründen der Komplexitätsreduktion musste auf eine grundsätzlich denkbare zusätzliche Auswertung von Alters- und Geschlechtsmerkmalen von Opfern oder Tätern verzichtet werden.

⁴⁵ Anknüpfungspunkt der Auswertung ist das Opfer und seine Nationalität. Sollte es durch einen Tatverdächtigen mehrere Geschädigte geben, wird dieser (mit seiner Nationalität) mehrfach gezählt. Sollte eine Person Opfer mehrerer Tatverdächtiger sein, wird das Opfer mehrfach gezählt. Die Anzahl entsprechender Fälle hält sich in Grenzen, weshalb derartige Mehrfachzahlungen vertretbar scheinen. Die Zählung betrifft – genau genommen – Täter-Opfer-Konstellationen, keine getrennte Opfer- und Täterzählung.

Verwischt durch diese Art der Zählung wird auch, dass es nicht zu selten Konstellationen gibt, in denen beide Seiten als Tatverdächtige und als Opfer geführt werden, bei denen wechselseitig Rechtsverletzungen vorliegen.

⁴⁶ Dieser Anteil von 56% ist höher als bei der Summe der Straftaten insgesamt, bei denen Österreicher nur 52% der Tatverdächtigen stellen.

aus diesen Daten nicht abgelesen werden. Zumindest Ausländern ohne einen regulären Aufenthaltsstatus wird es aber – weil mit Risiken verbunden – schwerer fallen, kriminelle Viktimisierung vor Polizei und Gericht geltend zu machen bzw. sich umgekehrt einem Verdacht zu entziehen.



Gemessen an ihrem Anteil an der Wiener Wohnbevölkerung sind AusländerInnen insgesamt also nicht nur unter den Tatverdächtigen, sondern – ungeachtet möglicher Zugangsschwellen zu Polizei und Justiz – auch unter den Opfern von Straftaten überrepräsentiert, wenngleich in einem etwas geringeren Ausmaß als unter den ermittelten Tätern. Beschränkt auf die Deliktsbereiche, welche die Opferstatistik erfasst, ist die Überrepräsentation in Relation zum Bevölkerungsanteil unter Opfern bei beiden Gruppen Drittstaatenangehörigen am größten, aber auch bei EU16-28-BürgerInnen hoch und dort größer als bei den Tatverdächtigen dieser Nationalität. (Vgl. Tabelle 8)

Tabelle 8: Anteile der Nationalitätengruppen an Tatverdächtigen, Opfern und in der Bevölkerung, Wien 2015

	Österr.	Ausländer	EU15	EU16-28	Balkan/ Türkei	Sonstige
Täter	56%	44%	3%	11%	16%	14%
Opfer	62%	38%	3%	11%	13%	11%
Bevölkerung	73%	27%	4%	8%	9%	7%
"Überrepräsentation" Täter	0,77	1,61	0,66	1,36	1,90	2,06
"Überrepräsentation" Opfer	0,86	1,38	0,72	1,42	1,49	1,55

Pro Kopf der Bevölkerungsgruppe scheint die Viktimisierungshäufigkeit (in Bezug auf die Delikte der Opferstatistik) bei AusländerInnen sogar höher als bei ÖsterreicherInnen. Dabei ist jedoch auch hier zu berücksichtigen, dass die Ausländerbevölkerung nicht vollständig erfasst

ist, weil zu dieser nur in Wien „wohnhafte“ Personen gezählt werden. Dadurch wird die „Überrepräsentation“ von AusländerInnen unter den Opfern wie unter Tatverdächtigen und werden die Belastungsunterschiede gegenüber ÖsterreicherInnen bei Viktimisierung wie Kriminalisierung tendenziell überschätzt.

Die Nationalität von Opfern und Tätern im Zeitverlauf

Die Zahl der Täter-Opfer-Konstellationen, welche sich gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik hinsichtlich Nationalität der Beteiligten rekonstruieren lassen, hat sich gegenüber 2010 um 33% erhöht, von 17.202 auf 22.910. Die Anzahl der Opfer österreichischer Staatsbürgerschaft ist um 19% angestiegen, die Zahl der tatverdächtigen Österreicher etwas weniger, um 16%. Die (absolut gesehen) kleinere Zahl der Opfer ausländischer Staatsbürgerschaft ist wesentlich stärker an gewachsen, nämlich um 67%, die der tatverdächtigen Ausländer um 63%.

Der Anteil der Österreicher an den Opfern angezeigter Straftaten ist dadurch von 70% auf 62% zurückgegangen, jener der Opfer fremder Nationalität von 30% auf 38% angestiegen. Am stärksten ist die absolute und relative Zunahme auf Seiten der bekannten Opfer wie Täter bei Staatsangehörigen der neuen EU-Staaten. Sie ist aber auch bei den Bürgern der alten EU-Staaten relativ stark. Nachdem zwischen den Veränderungen der Zahlen auf Opfer- wie auf Täterseite eine starke Korrespondenz besteht, zeigen diese Zahlen in erster Linie, bei welchen Ausländergruppen die Bevölkerungsentwicklung in Wien besonders dynamisch ist. Bei diesen führt das Bevölkerungswachstum zu einer häufigeren Auffälligkeit von Angehörigen der Gruppe sowohl als Opfer wie auch als Verdächtige von Kriminalität. Es zeichnet sich hingegen keine Gruppe ab, die nur für andere „gefährlich“ wäre, ohne auch selbst durch andere „gefährdet“ zu sein. (Vgl. Tabelle 9)

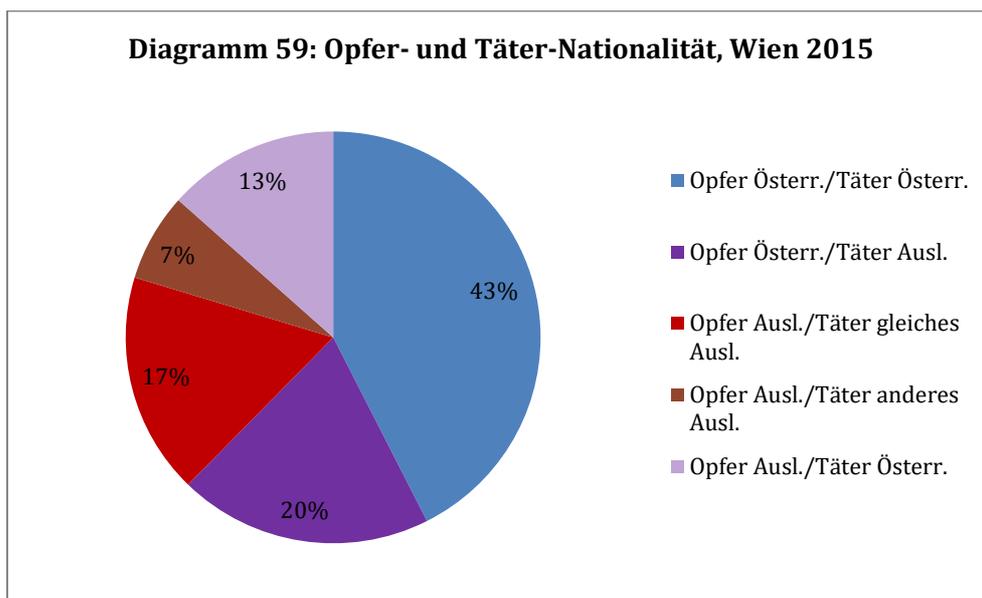
Tabelle 9: Übereinstimmung von Täter- und Opfernationalität, Wien 2015							
	Österr.	Ausländer gesamt	EU15	EU16-28	Balkan/ Türkei	Sonstige	gesamt
2010							
Täter gesamt	11.010	6.192	353	1.173	2.930	1.736	17.202
Opfer gesamt	12.038	5.164	375	1.256	2.211	1.322	17.202
2015							
Täter gesamt	12.812	10.098	594	2.430	3.773	3.301	22.910
Opfer gesamt	14.274	8.636	641	2.542	2.972	2.481	22.910
Zunahme							
Täter gesamt	16%	63%	68%	107%	29%	90%	33%
Opfer gesamt	19%	67%	71%	102%	34%	88%	33%

5. Die Täter-Opfer-Beziehung

5.1. Zur Staatsbürgerschaft von Opfern und Tätern

Was die Polizeiliche Opferstatistik an Kriminalität erfasst, geschieht überwiegend innerhalb nationaler Gruppen. In insgesamt 60% der angezeigten Fälle gehören Täter und Opfer der gleichen Nationalitätengruppe an⁴⁷, in 43% haben beide Seiten österreichische Staatsbürgerschaft, in 17% gehören beide einer fremden Staatengruppe zu. In 40% der Fälle differieren die nationale Zugehörigkeit von Tätern und Opfern. Davon sind in der einen Hälfte der Fälle ÖsterreicherInnen Opfer von AusländerInnen, in der anderen fremde Staatsangehörige Opfer von ÖsterreicherInnen oder anderen fremden BürgerInnen.

Auch wenn in insgesamt der Mehrheit der Fälle (76 von 100) ÖsterreicherInnen – sei es auf Opfer- oder Täterseite oder auf beiden Seiten – aufscheinen, wird hier sichtbar, dass Polizei und Gerichte in einer Großstadt wie Wien mit seiner relativ heterogenen Bewohnerschaft doch in erheblichem Maße mit Konflikten zu tun bekommen, die sich zwischen Personen ungleicher Nationalität, Sprache und Kultur abspielen und die auch deswegen schwerer mit informellen sozialen Mitteln und ohne institutionelle Intervention geregelt und ausgeglichen werden können. (Vgl. Diagramm 59, Anhang Tabelle 1.3.d.)



Betrachtet man die einzelnen Nationalitätengruppen differenziert und zunächst die registrierten Opfer einer Gruppe, so kommen die inkriminierten Täter stets überwiegend aus der eigenen nationalen Gruppe. 68% aller österreichischen Straftatenopfer stehen auf Täterseite wiederum ÖsterreicherInnen gegenüber. In 13 % stammen die Täter aus der Balkanregion oder der Türkei, den typischen Herkunftsstaaten der ArbeitsmigrantInnen, in 10% aus anderen

⁴⁷ Es wird sich meist um die idente Staatsbürgerschaft handeln, es kann aber auch die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates der jeweiligen Staatengruppe sein.

Drittstaaten und in 9% aus alten oder neuen EU-Staaten. Knapp die Hälfte (45%) der Straftatopfer mit einer Staatsbürgerschaft der Balkanstaaten oder der Türkei, oder mit einer Staatsbürgerschaft sonstiger Nicht-EU-Staaten geben Viktimisierungen durch Personen gleicher nationaler Herkunft an. Hinter rund 40 bzw. 30% der Viktimisierungen dieser Staatsangehörigen stehen jedoch österreichische Täter. Lediglich bei den Opfern aus älteren EU-Staaten (EU15) kommen die Kontrahenten in kriminellen Konflikten nicht überwiegend aus dem Kreis ihrer eigenen StaatsbürgerInnen, sondern aus der österreichischen Population. Bei Opfern mit Angehörigkeit zu einem sonstigen Drittstaat entstammen die angezeigten TäterInnen mehrheitlich (zu 55%) derselben Staatengruppe. (Vgl. Tabelle 10)

Tabelle 10: Übereinstimmung von Täter- und Opfernationalität, Wien 2015

	Täter Österreicher	Täter EU15	Täter EU16-27	Täter Balkan/ Türkei	Täter Sonstige	Täter gesamt
Opfer Österreicher	68%	3%	6%	13%	10%	100%
Opfer EU15	56%	15%	7%	9%	13%	100%
Opfer EU16-28	30%	2%	46%	13%	10%	100%
Opfer Balkan/Türkei	40%	1%	6%	46%	6%	100%
Opfer Sonstige	30%	2%	6%	6%	55%	100%
Opfer gesamt	56%	3%	11%	16%	14%	100%
Opfer Österreicher	76%	62%	37%	49%	43%	62%
Opfer EU15	3%	16%	2%	2%	2%	3%
Opfer EU16-28	6%	8%	48%	9%	7%	11%
Opfer Balkan/Türkei	9%	5%	8%	36%	6%	13%
Opfer Sonstige	6%	9%	6%	4%	41%	11%
Opfer gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Bei einer Betrachtung von Täterseite haben Täter österreichischer Nationalität in 76 % wiederum ÖsterreicherInnen zu Opfern, 9% Personen mit Zugehörigkeit zu Herkunftsstaaten der „Gastarbeiter“, 15% sonstige StaatsbürgerInnen. Hingegen sind bei Tätern aus den Balkanstaaten und der Türkei nur 36% der Opfer gleicher Nationalität (aus der gleichen Nationalitätengruppe), 49% ÖsterreicherInnen und 15% sonstige Geschädigte. Bei sonstigen tatverdächtigen Nicht-EU-BürgerInnen ist der Anteil der Opfer gleicher Nationalität (aus der gleichen Nationalitätengruppe) mit 41% und der Opfer österreichischer Nationalität (43%) ähnlich hoch. Täter aus den jüngeren EU-Mitgliedstaaten werden nach den ÖsterreicherInnen am zweithäufigsten (zu 48 %) der Viktimisierung von Personen gleicher Nationalität beschuldigt, in 37% der Viktimisierung von ÖsterreicherInnen. (Vgl. Tabelle 10)

Es verwundert wenig, dass der Anteil von Täter-Opfer-Beziehungen innerhalb der eigenen nationalen Gruppe bei bestimmten Delikten besonders hoch ist, namentlich bei körperlichen und sexuellen Straftaten gegen Unmündige oder beim sog. „Stalking“, während etwa bei den diversen Raubdelikten, bei denen keine vorgängigen Beziehungen bestehen, Täter und Opfer deutlich öfter unterschiedlicher Nationalität angehören. (Vgl. Anhang Tabelle 1.3.b.)

Dass Täter nicht aus der gleichen Nationalitätengruppe kommen wie ihre Opfer, ist bei AusländerInnen häufiger der Fall, am häufigsten bei BürgerInnen der „alten EU-Staaten“, bei allen anderen Staatsangehörigen etwa bei der Hälfte der Fälle. Der Anteil von ÖsterreicherInnen

unter den Tatverdächtigen ist dabei bei Opfern fremder Nationalität bei EU15-Angehörigen am größten (56%) und bei StaatsbürgerInnen der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten mit 40% etwas höher als bei Opfern sonstiger Nationalität (neuen EU-Bürgern und sonstigen Drittstaatsangehörigen).

Dies reflektiert insgesamt wohl die als solche nicht exakt messbare Dichte der Interaktionen zwischen Menschen unterschiedlicher staatlicher Zugehörigkeit. Das Ausmaß der Begegnungen mit „Fremden“ (das ist für Nicht-Österreicher auch die große Gruppe der Österreicher) ist bei Ausländern generell höher als bei Österreichern, insofern ist es auch die Viktimisierung durch Angehörige anderer Nationalität.

5.2. Die persönliche Beziehung von Opfern und Tätern

Auch wenn sich in einer großen und steigenden Zahl von Fällen Tatverdächtige und Opfer unterschiedlicher Nationalität gegenüberstehen und „Fremdheit“ eine Rolle in den sich durch Kriminalisierung bzw. Bearbeitung durch Polizei und Strafjustiz auszeichnenden Konfliktgeschichten spielt, sollte nicht übersehen werden, wie oft zwischen den Konfliktparteien, zwischen Tätern und Opfern enge persönliche Beziehungen bestehen.

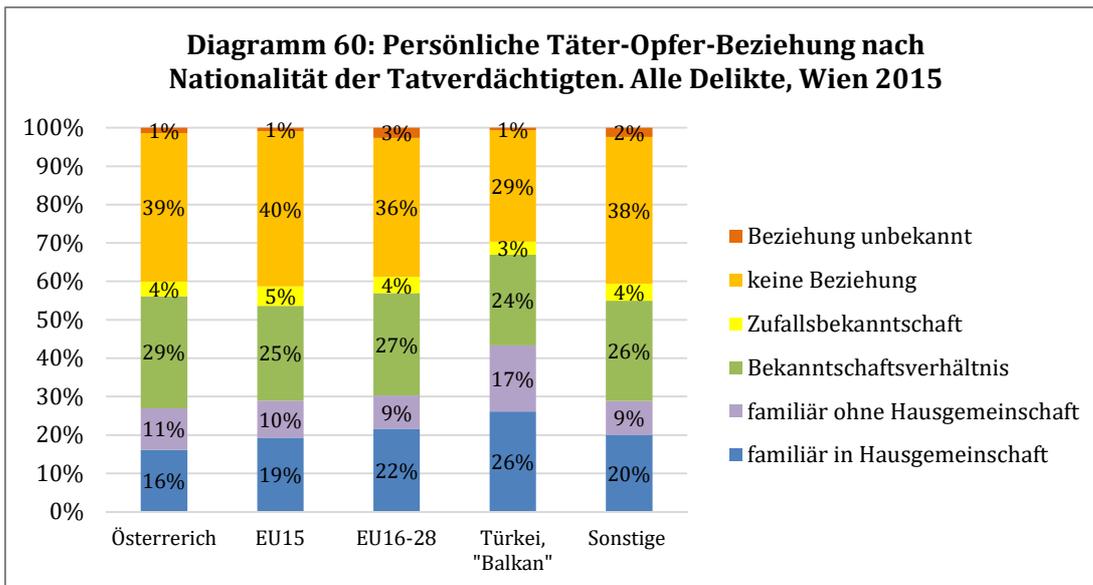
Die Polizeiliche Kriminalstatistik vermerkt die Täter-Opfer-Beziehung und differenziert diese nach „familiär in Hausgemeinschaft“, „familiär ohne Hausgemeinschaft“, „Bekanntchaftsverhältnis“, „Zufallsbekanntchaft“, „keine Beziehung“ und „Beziehung unbekannt“. In der Sonderauswertung der PKS für die Vorläuferstudie 2010 und die nunmehrige Replikation wird einerseits nach diesen Beziehungsverhältnissen, andererseits nach der Nationalität sowie nach Geschlecht und Alter auf Seiten der Tatverdächtigen aufgegliedert.⁴⁸

Dass keinerlei der Straftat vorgängige Beziehung zwischen Tatverdächtigem und Opfer besteht, ist bei den Delikten der Opferstatistik eher Ausnahme als Regel. In Summe sind es nur 37% der Täter-Opfer-Konstellationen, bei denen einander bisher unbekannte Personen aufeinandertreffen. Dazu kommen 4% „Zufallsbekanntchaften“ ohne Beziehungsvorgeschichte.⁴⁹ Demgegenüber spielen sich 30% der angezeigten Straftaten zwischen Familienangehörigen, davon 19% in einem gemeinsamen Haushalt lebenden, ab.

Hier gibt es nur minimale Unterschiede zwischen Österreichern und EU-Bürgern (alten und neuen), außer dass der relative Anteil der nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen bei den österreichischen Tatverdächtigen geringfügig höher liegt. Dies könnte auch ein Anzeichen für diversifizierte Familienkonstellationen in österreichischen Familien bzw. erschwerte Trennungsmöglichkeiten in jünger zugezogenen Migrantenfamilien sein.

⁴⁸ Die Aufgabe dieser Studie, „Ausländerkriminalität“ darzustellen bringt diesen Fokus auf Tatverdächtige mit sich. Grundsätzlich wäre auch eine statistische Darstellung der Täter-Opfer-Beziehung nach Nationalität, Geschlecht und Alter der Opfer möglich oder sogar eine dimensional noch erweiterte PKS-Auswertung nach all diesen Merkmalen auf beiden Seiten. Dies hätte eine erhebliche Komplexitätssteigerung der Datenauswertung zur Folge. Dennoch wäre es für die Zukunft wünschenswert, die Analyse noch opferstatistisch zu ergänzen und zu verfeinern.

⁴⁹ Dies entspricht dem Anteil von 40% der Täter-Opfer-Konstellationen zwischen Personen nicht gleicher Nationalität an allen angezeigten Vorkommnissen (vgl. unter 5.1/). Dennoch wird man nicht von einer Identität der Fälle bisher „fehlender persönlicher Beziehung“ und ungleicher Täter- und Opfernationalität ausgehen dürfen.



Bemerkenswert ist, dass bei Tatverdächtigen aus den „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten“ der Anteil der Opfer aus dem Familienverband deutlich höher ist und 43% beträgt. Zugleich ist der relative Anteil von Tatverdächtigen, die außerhalb des Haushalts der Opfer leben, dem Anteil bei den Österreichern vergleichbar. Aus diesen Daten ist zweierlei ablesbar, einerseits wenig sozialer Verkehr in einer anonymen Gemeinschaft (kaum Täter-Opfer-Konstellationen „unbekannt“), andererseits eine nicht mehr abgeschlossene Familienlebenswelt, in der Opfer auf sich allein gestellt und von informeller Unterstützung abhängig wären. Sie finden Zugang zu Polizei und Justiz und erhalten von dort Unterstützung. Die Strafverfolgung von Familienangehörigen ist für Polizei und Gericht prinzipiell heikel und gebunden an die Kooperation der betroffenen Opfer, Anzeigerstatter und Zeugen. Die Daten besagen insofern nicht einfach, dass Gewaltdelikte in Migrantenfamilien verbreitet sind, sondern auch, dass der Gang zur Polizei und die Inanspruchnahme von Rechtsschutz kein Tabu mehr sind.

Bei anderen Drittstaatsangehörigen (anderen Nicht EU-Bürgern) bietet sich nicht dasselbe Bild, wohl auch deshalb, weil sie im Durchschnitt weniger lange in Wien leben dürften und dies auch seltener in Familiengemeinschaft. Ein genaues Wissen um die Sozialbeziehungen der strafrechtlich auffälligen Österreicher und Ausländer, über die besonderen Lebenszusammenhänge, in denen sie stehen und „kriminell“ werden können, fehlt. Die Kriminalstatistik über Täter-Opfer-Beziehungen liefert jedoch Indizien dafür. (Vgl. Diagramm 60, Anhang Tabelle 1.4.b.)

Erwähnenswert ist, dass es vor allem Männer und solche der Altersgruppen 14-<18 und 18-<25 sind, bei denen sich Opfer und Täter bisher nicht bekannt waren, während bei weiblichen Tatverdächtigen vor allem Bekanntschaftsverhältnisse und auch familiäre Beziehungen zu den Opfern häufiger sind.

Wie sehr aus den Daten auch unterschiedliche Lebensweisen sprechen, zeigt z.B. eine differenziertere Gegenüberstellung von männlichen und weiblichen Tatverdächtigen verschiedener Altersgruppen und Staatsbürgerschaft (Österreicher, „Balkan“/Türkei – für „alte“ Migra-

tion-, EU16-28 – für „junge“ Migration stehend) in Hinblick auf die Häufigkeit nicht existenter oder bloßer Zufallsbeziehung zum Opfer vor der Straftat. Diese Häufigkeit indiziert Bewegung(sfreiheit oder -notwendigkeit) in unbekanntem, offenen sozialen Kontexten.

Bei tatverdächtigten Männern mit österreichischer Staatsbürgerschaft liegt der Anteil der bisher unbekanntem Opfer in allen drei Altersgruppen >18 Jahre bei 45-47%. Bei Männern aus den traditionellen „Gastarbeiterherkunftsstaaten“ ist dieser Anteil viel geringer, bei den Älteren nur gut die Hälfte wie bei Österreichern. Bei „neuen“ Migranten (EU16-28-Staatsbürgern) männlichen Geschlechts liegt dieser Anteil in der jüngsten Altersgruppe über den Österreichern (53 vs. 43%), bei den älteren zwischen ihnen und der Gruppe „Gastarbeiter“.

Bei den Frauen unter den Tatverdächtigten gibt es bei ÖsterreicherInnen über die Altersgruppen von 26% auf 34% ansteigende und sich den Verhältnissen bei Männern angleichende Anteilswerte nicht vorgängiger Beziehungen zwischen Täterin und Opfer. Hinsichtlich dieses Wertes ist bei tatverdächtigten Frauen aus Ex-Jugoslawien und der Türkei die Differenz zu den österreichischen StaatsbürgerInnen vor allem bei den unter 40jährigen besonders groß und größer als bei den Männern. Hier dominieren die familiären Beziehungen zwischen Tätern und Opfern am stärksten. StaatsbürgerInnen der neuen EU-Staaten liegen bei den beiden jüngeren Altersgruppen näher bei den ÖsterreicherInnen, in der höchsten Altersgruppe näher bei den Frauen aus traditionellen „Gastarbeiternationen“. (Vgl. Einzelwerte in Anhang Tabelle 1.4.a.)

Gegenüber der Vorläuferstudie für das Jahr 2010 sind hinsichtlich der Täter-Opfer-Konstellationen nur so geringe Veränderungen erkennbar, dass aus diesen keine Schlüsse gezogen werden können.

Executive Summary

1/ Der Aussagewert der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken

Kriminalstatistiken werden üblicherweise als Indikatoren sozialer Desintegration und Unsicherheit gelesen. Tatsächlich erzählen sie mehr über gesellschaftliche Verhältnisse und Entwicklungen in einer Stadt, als im Allgemeinen von ihnen erwartet wird. Um den Informationsgehalt der Kriminal- und Rechtspflegestatistiken für städtische Integrationspolitik zu nutzen, bedarf es zunächst einer Leseanleitung für die Daten, womit der Bericht beginnt.

Die wichtigsten Aussagen: Kriminalstatistiken informieren über negative Enttäuschungen in Interaktionen zwischen StadtbewohnerInnen, aber auch über positive Erwartungen derselben an die Institutionen Polizei und Justiz und den Zugang zu ihnen. Sie geben sowohl Hinweise auf prekäre Formen der Teilhabe am städtischen Leben, aber auch auf Integration bzw. auf Durchsetzungs- und Emanzipationspotenziale der BürgerInnen. In der Zusammenschau zeigen die Statistiken von Polizei und Justiz einen Prozess der Verhandlung über Anzeigen, die unterschiedliche Interpretation von Fehlverhalten und über die adäquate gesellschaftliche Reaktion auf Normverletzungen bei verschiedenen Gruppen.

Die deutlichen Spuren, welche Bevölkerungsentwicklung, Mobilität und Migration in den Kriminal- und Rechtspflegestatistiken hinterlassen sind in Kenntnis ihres Aussagegehalts zu deuten.

2/ Wien wächst durch Zuwanderung und wird diverser. Leidet die Sicherheit? Nein.

Seit 2001, dem Ausgangsjahr der statistischen Beobachtungen für diesen Bericht, stieg die Zahl der einer Straftat verdächtigten und von der Polizei der Staatsanwaltschaft angezeigten Personen von 51.532 auf 77.737 Personen, das ist ein Anstieg um 51%. Diese Zunahme beschränkt sich fast zur Gänze auf Personen mit fremder Staatsangehörigkeit, während die Zahl der tatverdächtigten ÖsterreicherInnen weitgehend konstant bleibt. Der Zuwachs ist besonders stark bei verschiedenen Gruppen von EU-BürgerInnen sowie Angehörigen von Drittstaaten jenseits der traditionellen „Gastarbeiter“-Herkunftsländer.

Darin spiegelt sich das zuletzt sehr dynamische Stadtwachstum, welches einzig und allein auf Zuwanderung und eine solche aus neuen europäischen und außereuropäischen Staaten basiert. Die Wachstumskurven der angezeigten Straftäter unterschiedlicher Nationalitätengruppen entsprechen bei mittelfristiger Betrachtung (trotz zeitweiliger Schwankungen) in hohem Maße den Bevölkerungskurven (vgl. Diagramme 8-10, S. 28). Die Kriminalstatistik erzählt insofern auf ihre Art nochmals von der spezifischen Bevölkerungsdynamik in Wien und davon, dass von Zuwanderung nicht nur Wirtschaft, Infrastruktur und Sozialsysteme, sondern in erwartbarem Umfang auch Sicherheitsapparat und Justiz tangiert werden.

Bemerkenswerterweise ist die Zahl der bekanntgewordenen Straftaten in Wien seit 2003 um fast ein Viertel (24%), von 257.019 auf 195.098 zurückgegangen. Die Zahl der registrierten Straftaten bleibt also deutlich hinter der dynamischen Bevölkerungsentwicklung zurück. (Vgl. Diagramm 5, S. 25) So herausfordernd die Expansion der Stadt, das Anwachsen der Ausländerpopulation von 16 auf 27 % im Beobachtungszeitraum und die zunehmende Diversität der Zuwanderung objektiv und für viele auch subjektiv sein mögen, für einen Sicherheitsalarm gibt die Polizeiliche Kriminalstatistik keinen Anlass. Im Gegenteil, verweisen mehr ermittelte Täter bei weniger Taten doch noch dazu auf eine höhere „Aufklärungsrate“ bei Straftaten.

3/AusländerInnen sind unter Straftatverdächtigen stark überrepräsentiert. Von statistischen Artefakten und der Anziehungskraft von Städten für Mobilität und Migration.

Dass das Wachstum der (Ausländer-)Wohnbevölkerung und der Tatverdächtigen ausländischer Nationalität in der letzten Zeit exakt parallel verlaufen, ändert nichts an der Tatsache, dass der Anteil von AusländerInnen an den Tatverdächtigen stark überproportional ist. 2015 sind 49% der Tatverdächtigen und 27% der Wohnbevölkerung in Wien nicht österreichische StaatsbürgerInnen. (2001 betragen diese Werte noch 16 und 30%.)

Diese im Verhältnis zur Wohnbevölkerung bestehende Überrepräsentation von AusländerInnen unter angezeigten Straftätern ist Produkt dreier Umstände, die – was die Größenordnung ihrer Wirkung betrifft – in dieser Reihenfolge zu nennen sind:

- Eine sehr großer Teil – 2015 46% – von Anzeigen gegen Personen fremder Nationalität, richten sich gegen ausländische Staatsangehörige, die in Hinblick auf ihren rechtlichen Aufenthaltsstatus nicht der Wiener Wohnbevölkerung angehören.
- Unter der ständigen wie passageren Ausländerbevölkerung in der Stadt befinden sich im Vergleich zur österreichischen Bevölkerung mehr Männer in durchschnittlich jüngerem Alter.
- Unter den ausländischen Tatverdächtigen finden sich mehr Individuen, die mehrfach auffällig und nicht nur einmal im Jahr angezeigt werden, als unter ÖsterreicherInnen.

Die Vollständigkeit der Kriminalstatistik einerseits und die Unvollständigkeit der Bevölkerungsstatistik andererseits sowie Mehrfachzählungen in der Kriminalstatistik bei AusländerInnen ergeben einen statistischen Artefakt zuungunsten fremder Staatsangehöriger.

Die Kriminalstatistik erzählt also auch von einer Stadt, die größer ist, als es die Bevölkerungsstatistik erkennen lässt, in der es eine schwer abschätzbare fluide Population gibt, zu der neben Pendlern aus dem Umland und Bundesländern viele internationale Reisende gehören, die von Wien angezogen werden. Die Kriminalstatistik macht am Beispiel Straftaten die häufig prekäre und problematische Beteiligung von Gruppen am gesellschaftlichen Leben der Stadt sichtbar, über deren sonstigen Aufenthalt und Beitrag man wenig weiß. Die Kriminalstatistik erzählt ferner davon, dass sich öffentliches Leben mit jenen verändert, die daran teilhaben, und von ihren Beteiligungschancen, vor allem mit der Alterung oder Verjüngung der Gesellschaft.

4/ Korrigiert und an vergleichbaren Geschlechts- und Altersgruppen gemessen, liegt die „Kriminalitätsbelastung“ von AusländerInnen nahe jener von ÖsterreicherInnen. Die Abweichungen beschränken sich auf spezifische Gruppen und Phänomene.

Wenn man aus dem Verhältnis von Tatverdächtigen zu 100.000 der Wohnbevölkerung die sogenannte „Besondere Kriminalitätsbelastungsziffer“ errechnet (vereinfacht verstanden das „kriminelle Risikopotenzial“ einer Gruppe), darf man die Ausländerwohnbevölkerung der Stadt nicht mit Anzeigen gegen Personen belasten, die nicht Teil der Wohnbevölkerung sind. Und man darf den Vergleich zudem nur innerhalb homogener Geschlechts- und Altersgruppen anstellen.

Unter Berücksichtigung dessen zeigt sich, dass Frauen fremder Staatsbürgerschaft insgesamt keine nennenswert höhere Belastung aufweisen als Österreicherinnen. Abweichungen nach unten gibt es bei BürgerInnen aus den EU15-Staaten, nach oben bei jenen aus den neueren EU-Mitgliedsländern. Bei Männern ist die Kriminalitätsbelastung bei Österreichern viermal, bei Ausländern fünfmal so hoch wie bei Frauen, bei Männern fremder Staatsangehörigkeit insgesamt auch um 39% höher als bei österreichischen Geschlechtsgenossen. Dies vor allem

aufgrund einer doppelt so hohen Anzahl von Anzeigen je 100.000 Einwohner gegen Angehörige von „sonstigen Drittstaaten“ (hier dürfte allerdings auch das oben angeführte, aber hier nicht kontrollierbare Faktum der Mehrfachzählung von Tatverdächtigen schlagend werden). Zuwanderer aus den alten EU-Staaten weisen sogar einen wesentlich günstigeren Wert auf als Österreicher, solche aus den neueren EU-Staaten einen um nur 20% höheren. Personen aus den klassischen „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten liegen beim Mittelwert fremder Staatsangehöriger. (Vgl. Tabelle 7, S. 69)

Beim Blick auf die Altersgruppen relativiert sich die Höherbelastung der AusländerInnen nochmals. In den großen Gruppen der 18-<15jährigen und der 25-<40jährigen verschwinden die Belastungsunterschiede zwischen In- und AusländerInnen fast völlig, zeigen sich bei den meisten Nationalitätengruppen, insbesondere bei den EU-BürgerInnen beider Gruppen niedrigere, aber auch bei Personen aus den „Balkanstaaten“/der Türkei nur um etwa 10% höhere Belastungswerte und „sonstigen Drittstaaten“ (zumindest bei den 25-<40jährigen) niedrigere Belastungswerte als bei ÖsterreicherInnen.

Die Mehrbelastung der Ausländerpopulation beruht also vor allem auf einer noch deutlicheren Unauffälligkeit der Alten (>40jährigen) mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie auf der höheren Auffälligkeit von AusländerInnen der beiden jüngsten Altersgruppen. Hier stechen bei weiblichen Unmündigen Mädchen aus Staaten Ex-Jugoslawiens, bei männlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus sonstigen Drittstaaten hervor, deren Kriminalitätsbelastung die dreifache von altersgleichen Östreichern, aber auch von Jugendlichen mit „Gastarbeiter“-Staatsbürgerschaft ist.

Die PKS erzählt insofern davon, dass es in Wien – wie überall – Bevölkerungsgruppen gibt, deren Risiko, mit strafrechtlichen Normen in Konflikt zu kommen und angezeigt zu werden, höher ist als bei anderen Gruppen. Dies sind männliche, jüngere und – wie man aus anderen Quellen weiß – minderprivilegierte Gruppen. Zieht man die ungleichen sozialen Lebensverhältnisse in Betracht, erzählen durchschnittliche Belastungswerte von AusländerInnen mit Kriminalität eigentlich von einer „Leistung“ der Zuwandererpopulation, von hohen Konformitätsanstrengungen bzw. beträchtlichem Konformitätsdruck auf sie. Sie „versagen“ mit ihrer Integration und Normanpassung nicht öfter als Angehörige besser gestellter Gruppen.

Besonders zu erwähnen sind hier die Staatsangehörigen der „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten, bei denen in den jungen Altersgruppen (14-<18 und 18-<25 Jahre) moderate Belastungswerte festzustellen sind. Gleichzeitig zeigen die vor allem in den jüngeren Altersgruppen beträchtlichen Belastungsunterschiede zwischen Angehörigen unterschiedlicher fremder Nationalität auch, dass bei manchen Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor allem aus sonstigen Drittstaaten legale Beteiligungsangebote nicht ausreichend vorhanden sind oder attraktiv erscheinen.

5/ AusländerInnen ohne Bewohnerstatus werden relativ selten wegen konfrontativer Kriminalität angezeigt, häufiger wegen Diebstahlsdelikten und Delikten ohne Opfer.

Es sind Vermögensstraftaten – zumeist gegen nicht persönlich bekannte Opfer oder an Geschäftsunternehmen – oder Drogenkleinkriminalität (im Allgemeinen im Konsens aller Beteiligten), bei denen Täter dominieren, die in Wien nicht ständig aufhältig sind, keinen gesicherten oder überhaupt einen illegalen Aufenthaltsstatus besitzen. Demgegenüber werden Delikte gegen Leib und Leben, die persönliche Freiheit oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung viel häufiger bei ÖsterreicherInnen oder niedergelassenen AusländerInnen angezeigt.

Darin könnte ein Hinweis gesehen werden, dass irregulär aufhältige Fremde, solche ohne Beschäftigung oder AsylwerberInnen in ihrer rechtlich vulnerablen Situation zurückhaltender agieren müssen. Sie mögen aber auch in einer sozialen Umgebung leben, in der diese Zurückhaltung für alle, auch für Opfer von Straftaten geboten ist. Für Personen in einer besser abgesicherten Position sind Demonstration von Status durch Kriminalität oder auch durch Anzeige einer solchen leichter möglich, Bereicherung oder Existenzsicherung durch riskante Aktionen hingegen eher entbehrlich. (Vgl. Diagramme 56 und 57, S. 72f)

Hier berichtet die Kriminalstatistik über einen Zusammenhang zwischen rechtlichem Integrationsstatus, Selbstkontrolle und kriminellen Handlungsstrategien.

6/AusländerInnen sind im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil nicht nur unter TäterInnen, sondern auch unter Opfern überrepräsentiert.

AusländerInnen werden auch Opfer von Kriminalität bzw. deklarieren sich als solche. Sie sind bei einem Wohnbevölkerungsanteil von 27% auch unter den Opfern mit 38% überrepräsentiert, wenn auch nicht ganz so stark wie unter Tatverdächtigen (bei den Delikten, welche die Opferstatistik erfasst stellen sie 44% der Tatverdächtigen). Bei den ÖsterreicherInnen ist das umgekehrt. Diese Differenz mag auch den besseren Reklamationschancen österreichischer Opfer und möglicherweise ungleicher „Immunität“ von In- und AusländerInnen gegen Verdacht geschuldet sein.

Pro Kopf der Bevölkerungsgruppe jedoch scheint die Viktimisierungshäufigkeit (in Bezug auf die Delikte der Opferstatistik) bei AusländerInnen sogar höher als bei ÖsterreicherInnen. Dabei ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Ausländerbevölkerung nicht vollständig erfasst ist, weil zu dieser nur in Wien „wohnhafte“ Personen gezählt werden. Dadurch wird die „Überrepräsentation“ von AusländerInnen unter den Opfern wie unter Tatverdächtigen, bei Viktimisierung wie Kriminalisierung, tendenziell überschätzt.

Die Kriminalstatistik vermittelt hier exemplarisch, welche Anforderungen in einer internationalen Metropole wie Wien an Behörden, in diesem Fall an die Polizei gestellt sind. Der Umstand, dass sie es in 57% ihrer „Geschäftsfälle“ mit ausländischen Staatsangehörigen zu tun hat, sei es auf Seite der Täter, Opfer oder auf beiden Seiten, spricht hier für sich.

7/ Straftaten passieren eher innerhalb von nationalen Gruppen und bestehenden Beziehungen, mit Strafanzeigen werden Grenzen von (Sub-)Kulturen und der Privatsphäre geöffnet.

In 60% der Fälle, der Mehrheit, stehen einander auf Täter- wie Opferseite Personen gleicher Nationalität gegenüber, ein indirekter Hinweis auf Beziehungen zwischen beiden Seiten. Die Kriminalstatistik hält aber auch den direkten Beleg bereit, dass einander bisher völlig unbekannte Täter und Opfer (nur 37% der Fälle) die Ausnahme sind. Zumeist kennen sich beide, oder es bestehen sogar familiäre Beziehungen. Interessanterweise ist die Zahl der aus familiären Zusammenhängen stammenden Anzeigen bei AusländerInnen, namentlich bei solchen aus den traditionellen „Gastarbeiter“-Herkunftsstaaten höher als bei ÖsterreicherInnen (43% vs. 27%).

Die Kriminalstatistik erzählt somit einerseits von einem bestehenden Ausmaß an Segregation, davon, dass mehr als oberflächliche soziale Begegnungen zwischen Bevölkerungsgruppen beschränkt sind. Sie spricht davon, dass man insbesondere in migrantischen Bevölkerungsgruppen eher in vertrauten Gemeinschaften als in anonymer Öffentlichkeit verkehrt und konfliktträchtige Interaktionen mit Fremden vermeidet. Andererseits berichtet die Kriminalstatistik hier, dass die Gemeinschaften der schon länger Zugewanderten nicht „geschlossen“ sind,

wenn es um die Bearbeitung von Konflikten über Rechtsverletzungen geht. Kriminalitätsanzeigen gegen Bekannte und Familienangehörige zeugen hier paradoxerweise auch von „Integration“, von Rechtsverständnis und Zugang von Opfern zu Schutz und Recht bei Polizei und Justiz.

8/ Die Justiz korrigiert die polizeiliche Kriminalisierung in einem hohen Maß und interveniert auf differenzierte Weise.

Man muss sich vor Augen halten, dass etwa zwei Drittel aller Anzeigen gegen konkrete Tatverdächtige von Staatsanwaltschaft und Gerichten ohne Bedingungen eingestellt werden. Die Differenz im Umgang mit Anzeigen gegen österreichische und fremde Staatsangehörige liegt nicht in der Einstellungsrate, wohl aber beim Anteil der diversionell oder per Verurteilung beendeten Verfahrensfälle. Bei ÖsterreicherInnen enden mehr Verfahren nach Erfüllung von Bedingungen als durch formelles Strafurteil (bei 14:13% der Angezeigten), bei AusländerInnen nur etwa zwei Drittel (12:17%).

Dies führt dazu, dass unter den Verurteilten ausländische StaatsbürgerInnen mit 55% noch etwas stärker vertreten sind als unter den Tatverdächtigten (49%). Noch gravierender schief ist die Verteilung bei den Zugängen zu Justizanstalten. 74% der Inhaftierungen betreffen Nicht-ÖsterreicherInnen. Dem entspricht, dass AusländerInnen sehr viel seltener nur Geldstrafen oder bedingte Freiheitsstrafen erhalten. Das Muster der gegen nicht vorbestrafte AusländerInnen verhängten Sanktionen gleicht jenem der gegen vorbestrafte ÖsterreicherInnen ausgesprochenen Strafen. Während bei nicht-vorbestraften Verurteilten mit österreichischer Staatsbürgerschaft nur 10% eine zum Teil oder zur Gänze unbedingte Freiheitsstrafe erleiden, sind es bei Fremden 46%, das ist ein höherer Anteil als bei ÖsterreicherInnen mit Vorstrafe (40%). Bei vorbestraften Nicht-ÖsterreicherInnen haben 60% der Verurteilten mit Freiheitsentzug zu rechnen. Der weitaus größere Prozentsatz kürzerer und lediglich teilunbedingt verhängter Freiheitsstrafen mildert die Ungleichbehandlung nur mäßig. (Vgl. Diagramm 24, S. 39)

Aus der Justizstatistik ist nicht wie aus den Polizeidaten Information zum Aufenthaltsstatus der Verurteilten und Inhaftierten zu gewinnen und darüber zu ihrer Nicht/Zugehörigkeit zur Wohnbevölkerung. Es ist anzunehmen, dass diese Reaktions- und Sanktionsmuster zu einem guten Teil mit der Nicht-Ansässigkeit der Adressaten geschuldet sind. Sie zeigen sich dementsprechend vor allem gegenüber Angehörigen aus sonstigen Drittstaaten und der jüngeren EU-Mitgliedstaaten.

Die Kriminalstatistik berichtet somit von einer polarisierten Reaktion der Justiz auf Straffällige, von Zurückhaltung mit strengen Sanktionen bei der Wohnbevölkerung einerseits und von Ausschöpfung des Sanktionsmittels Haft und Haftstrafe andererseits bei AusländerInnen mit fraglichen Wurzeln und ungewisser Einbettung in informelle soziale Kontrolle in der Stadt. Die Existenz einer solchen Population wird offenbar als ein Risiko wahrgenommen, dem in einer für die moderne Strafjustiz atypisch repressiven Form und generalpräventiv begegnet wird.

Am stärksten war diese Reaktion der Justiz in den Jahren 2001 bis 2005 ausgeprägt, als die Zahl der Verurteilungen und mehr noch jene der Inhaftierungen und Freiheitsstrafen den Anstieg bei den Tatverdächtigten ausländischer Staatsangehörigkeit um ein Vielfaches übertraf. Dagegen bleibt seit 2008 die Zunahme der gerichtlichen Inhaftierungen und Verurteilungen von AusländerInnen deutlich gegenüber dem Anstieg bei den polizeilich ermittelten Tätern und selbst der Ausländerbevölkerung zurück. Es gibt Anzeichen für eine Abschwächung der diskriminierenden Behandlung von Fremden. (Vgl. Diagramme 49 und 50, S. 57)